

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**„Mythos Verfassung. Eine mythenanalytische
und ideologietheoretische Annäherung an
den Vertrag über eine Verfassung für Europa“**

Verfasser

Stefan Jagsch

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im März 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 307

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuerin:

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elke Mader

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung: Motivation und methodischer Rahmen	4
1.1. Forschungsfrage und Forschungsgegenstand.....	4
1.2. Methodik und Aufbau	7
2. Die Theorien: Ideologie- und Mythosbegriff(e).....	10
2.1. Ideologiebegriff(e).....	10
2.1.1. Ideologiekritik bei Karl Marx und Friedrich Engels.....	11
2.1.2. Antonio Gramscis Verständnis von Ideologie	15
2.1.3. Ideologie und ideologische Staatsapparate bei Louis Althusser	20
2.1.4. Zusammenfassung: Ideologie-Fragen	28
2.2. Mythos-Begriff(e).....	30
2.2.1. Mythen als soziales Regelsystem bei Bronislaw Malinowski.....	32
2.2.2. Mythos und Bedeutung bei Roland Barthes.....	35
2.2.3. Zusammenfassung: Mythos-Fragen	44
3. Die Bearbeitung: Die EU-Verfassung als ideologischer Text und als Mythos.....	47
3.1. Einleitung: Zum Begriff einer „Europäischen Verfassung“	48
3.2. Der Aufbau des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“	57
3.3. Die EU-Verfassung als ideologischer Text (mit Gramsci und Althusser)	59
3.3.1. Regelung der Zivilgesellschaft und Hegemonieproduktion.....	59
3.3.2. Zwischen den Stühlen von ISA und RSA	65
3.3.3. Juridische Anrufung als UnionsbürgerInnen und das SUBJEKT der EU-Verfassung.....	68
3.4. Die EU-Verfassung als Mythos (mit Barthes).....	72
3.4.1. Das sekundäre semiologische System.....	72
3.4.2. Rhetorische Figuren des Mythos „EU-Verfassung“	76
3.5. Die EU-Verfassung als ideologischer Mythos (mit Marx/Engels und Malinowski).....	78
3.5.1. Die IdeologInnen und <i>mythmaker</i> der EU-Verfassung	78

3.5.2.	Partikular- als Allgemeininteressen: Die Dominante Verfassungs- Erzählung	83
3.5.2.1.	Institutionen	84
3.5.2.2.	Politikfelder	86
4.	Die Produkte: Zentrale Ergebnisse – Thesen und Ausblick	90
4.1.	These 1: Ideologietheorie und Mythenanalyse bieten kongruente begriffliche Werkzeuge	90
4.2.	These 2: Der Mythos EU-Verfassung ist eine Erzählung von oben ...	91
4.3.	These 3: Die Verfassung ist das Versprechen einer besseren Zukunft	92
4.4.	These 4: Der Verfassungsvertrag konstituiert eine spezifische „EU- Identität“	93
4.5.	Ausblick: Limitationen und Leerstellen	94
	Quellenverzeichnis	97
	Literatur	97
	Rechtsquellen und Entscheidungen.....	110
	Abkürzungsverzeichnis	111
	Anhänge	113
	A) Präambel zum Vertrag über eine Verfassung für Europa	113
	B) Abstract auf Deutsch	115
	C) Abstract in English	116
	D) Lebenslauf.....	118

1. EINFÜHRUNG: MOTIVATION UND METHODISCHER RAHMEN

„Welcome to the jungle!“ (Song von Guns 'n' Roses, 1987)¹

1.1. FORSCHUNGSFRAGE UND FORSCHUNGSGEGENSTAND

Die Idee und gleichzeitig die zentrale Frage dieser Arbeit ist schnell formuliert:
Kann eine Verfassung als Mythos analysiert werden?

Beeinflusst von mythenanalytischen Ansätzen in der Kultur- und Sozialanthropologie, die Mythen nicht als bloß historische Geschichten sondern als treibende Kräfte sozialer Praxis betrachteten (Malinowski 1948 [1926], 1992; Firth 1968 [1961], 1984 [1960]) und von der Nahtstelle zwischen mythenanalytischen Untersuchungsfeldern und der Theorie und Praxis kultur- und sozialanthropologischer Filmanalyse (Davis-Sulikowski 1990, 1996; Drummond 1996), stellte ich mir die simple Frage, ob auf der Basis einer modernen Mythentheorie auch Verfassungen als Mythen interpretier- und analysierbar sind. Denn wenn – wie Barthes (1964: 85) nahe legt – alles, worüber es einen Diskurs gibt, ein Mythos sein kann, dann müssten sich doch gerade auch Verfassungen als symbolisch aufgeladene Rechtstexte für solche Analysen eignen.

¹ Diese Arbeit, die nun fertig vorliegt, hat sich für mich in den letzten vier Jahren als Dschungel aus Theorien, Methoden, Begriffen und Bedeutungen dargestellt, in denen langwierig oft erst neue Pfade geschlagen werden mussten, um die nächste Lichtung zu erreichen. Für Geduld, Unterstützung, wichtige Hinweise und Korrekturvorschläge möchte ich mich bei den folgenden Personen ganz herzlich bedanken: Marianne Denkmayr, Daniel Lehner, Raphaela Pammer, Armin Puller, Laura Schoch, Helga Spielmann. Für wertvolle Literaturhinweise und die Hilfe bei der Genese der Idee zur Arbeit danke ich Ulrike Davis-Sulikowski; für die gewissenhafte, genaue und (vor allem) geduldige Betreuung meiner Arbeit bin ich Elke Mader zu großem Dank verpflichtet.

Meinem Zweitstudium Rechtswissenschaften und der modularen Spezialisierung auf indigene Rechte und Menschenrechtsfragen im Verlauf des Diplomstudiums Kultur- und Sozialanthropologie ist das Interesse an rechtsanthropologischen Fragestellungen geschuldet, die gerade am Wiener Institut für Kultur- und Sozialanthropologie einen Lehr- und Forschungsschwerpunkt darstellen (vgl. etwa Zips 2002, 2003a, 2003b oder die regelmäßigen Lehrveranstaltungen von René Kuppe zu indigenen Rechten). Diese Arbeit verortet sich daher in den kultur- und sozialanthropologischen Subdisziplinen Rechtsanthropologie und Mythenanalyse.

Ergänzend dazu schienen mir ideologietheoretische Ansätze aus der marxistischen Tradition (Marx/Engels 1990 [1845]; Gramsci 1980, 1983; Althusser 1968 [1965], 1977a [1970], 1977b [1976]) passend zu sein: Sie legen den Fokus auf die soziale Funktion und die Wirkung von Ideologie in sozialen Praxen und Apparaten und ermöglichen in Kombination mit den mythenanalytischen Theorien eine tiefgehende Annäherung an den Rechtstext und seine soziale Bedeutung.

Im Jahr 2006, als ich mich thematisch festlegte und mit der Recherche für die Diplomarbeit begann, erschien mir für diese Untersuchung der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ aufgrund seiner Symbolkraft geradezu prädestiniert. Der Verfassungsvertrag, der am 29. Oktober 2004 in Rom feierlich von allen Staats- und Regierungschefs der EU unterzeichnet wurde und nach dem Ratifizierungsprozess planmäßig am 1. November 2006 in Kraft hätte treten sollen, scheiterte aber an den ablehnenden Referenden in Frankreich am 29. Mai 2005 und in den Niederlanden am 1. Juni 2005. Die EU stürzte in eine Krise – wie es mit dem europäischen Einigungs- und Verfassungsprozess weitergehen sollte, war weithin unklar. Die fertige Verfassung war bereits wieder Geschichte – und damit auch umgangssprachlich dem Mythos näher als einem in Geltung stehenden Rechtstext.

Das Rad der europäischen Integration hat sich aber in den letzten vier Jahren weitergedreht – am 01. Dezember 2009 ist der Vertrag von Lissabon („EU-Reformvertrag“) in Kraft getreten, der wesentliche Teile des Verfassungsvertrages inhaltlich übernommen hat – unter Verzicht auf alle symbolischen Elemente einer „europäischen Verfassung“ (vgl. Fisahn/Viotto 2008; Karas 2008). Eine Verlagerung oder Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes auf bzw. um den Vertrag

von Lissabon schien mir aber nicht zweckmäßig: Meine Vorarbeiten zur Analyse des Verfassungsvertrages waren schon zu weit fortgeschritten. Darüber hinaus wird der Untersuchungsgegenstand „Verfassungsvertrag“ bloß exemplarisch mythenanalytisch und ideologietheoretisch bearbeitet. Die begrifflichen Werkzeuge können grundsätzlich – auch vergleichend – auf alle Verfassungen (und sicher auch auf andere (Rechts-)Texte) angewandt werden.

Eine Schwierigkeit – und gleichzeitig auch eine reizvolle Herausforderung – bestand darin, dass es zu diesem speziellen Feld mythenanalytischer und ideologietheoretischer Untersuchungen sehr wenig Literatur gibt.

Staatliche Verfassungen – insbesondere im Spannungsfeld mit indigenen Rechten und Rechtssystemen – stehen immer wieder im Brennpunkt rechtsanthropologischer Untersuchungen. In einer aktuellen und sehr breit angelegten empirischen Studie bearbeitete etwa Schilling-Vacaflor (2009) am Beispiel des Verfassungsgebungsprozesses der neuen bolivianischen Verfassung „Recht als umkämpftes Terrain“ (Schilling-Vacaflor 2009: 16). Meine Arbeit verfolgt allerdings einen etwas anders gelagerten Ansatz: Unter bewusster Ausblendung empirischer Datenerhebung und Konzentration auf den Text der Verfassung soll von den gesellschaftlichen und medialen Debatten rund um die EU-Verfassung abgesehen werden. Das ermöglicht meiner Ansicht nach eine detailliertere und genauere Analyse der Ziele und Hintergründe des Rechtstextes an sich, ohne die Genese der Verfassung außer Acht zu lassen (siehe Kapitel 3.1 und 3.5.1).²

Auf ideologietheoretischer Ebene gibt es vor allem in Anschluss an Gramsci und Althusser einige Arbeiten, die Grundfragen der Rechtstheorie aus ideologietheoretischer Perspektive beleuchten – vgl. etwa Buckel 2007, die anhand des europäischen Grundrechtssystems auch eine konkrete Analyse von suprastaatlichen Rechtsapparaten versucht. Ladeur (1978, 1992) untersucht in seinen Texten u. a. die Bedeutung und Funktion von Rechtssubjektivität im bürgerlichen Staat. Der Frage nach der Funktionsweise einer juridischen Anrufung – die Subjektivie-

² Zu den Beschränkungen durch eine solche Vorgehensweise siehe Kapitel 4.5.

rung/Unterwerfung der Individuen unter das Recht –, geht Müller-Tuckfeld (1994: 183-205) im Anschluss an Althusser (1977a [1970], 1977b [1976]) nach.

Ein drittes wichtiges Forschungsfeld rund um meine Arbeit bildet die juristische und politikwissenschaftliche Debatte um die Verfassungsfähigkeit (vgl. etwa Grimm 1995; Griller 1996; Preuß 1999; Habermas 2001; Thiel 2008) und den Verfassungsprozess der Europäischen Union (vgl. statt vielen Fischer 2003, 2005; Busek/Hummer 2004), der im Vertrag über eine Verfassung von Europa gipfelte. Zum Verfassungsvertrag gibt es verschiedene kommentierte Ausgaben, von denen ich vorwiegend jene von Fischer 2005 verwendet habe. Die EU-Verfassung wurde von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen auch sehr kritisch rezipiert³, allerdings wird im Rahmen meiner textimmanenten Analyse bewusst auf die Einbeziehung dieser Kritiken verzichtet – sie würde das Untersuchungsfeld über die Maßen erweitern.

1.2. METHODIK UND AUFBAU

Als methodische Herangehensweise an den Untersuchungsgegenstand bediene ich mich des Konzeptes der theoretischen Praxis von Louis Althusser (1968 [1963]). Ausgehend von einem Praxisbegriff, der allgemein „jeden Prozeß der Veränderung einer bestimmten gegebenen Grundmaterie in ein bestimmtes Produkt“ (ebd.: 104) meint, die durch „eine bestimmte menschliche Arbeit bewirkt wird, indem sie bestimmte („Produktions’-)Mittel benutzt“ (ebd.), definiert Althusser die wissenschaftlich-theoretische Praxis als Teilbereich der sozialen Praxis.

Die theoretische Praxis bearbeitet einen Untersuchungsgegenstand mit bestimmten Produktionsmitteln und einer „Gebrauchsanweisung“ (vgl. ebd.: 113) – den Begriffen der Theorie bzw. der Methode – und schafft ein Produkt, d. h. eine neue Erkenntnis (vgl. ebd.: 113). Damit wird auch der prozedurale Charakter von Wis-

³ Vgl. exemplarisch für die antimilitaristische Kritik Friedenswerkstatt Linz 2004 [2003], zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der europäischen Identität im Kontext der EU-Verfassung D-A-S-H 2005, zur demokratiepolitischen Kritik Efler/Rohde 2005.

senschaft betont: Erkenntnisse entstehen im Bearbeitungsprozess. Gleichzeitig lässt sich anhand dieser Überlegungen auch der fragmentarische Charakter jeder theoretischen Praxis bestimmen: Je nach Größe des Untersuchungsgegenstandes und je nach Qualität der Produktionsmittel (der theoretischen Werkzeuge) und der Gebrauchsanweisung (Methode) entstehen Produkte (Erkenntnisse) von unterschiedlicher Qualität, die oft nicht vollständig oder abgeschlossen sind und selbst weiter bearbeitet werden können. Für meine Untersuchung gilt das in besonderem Maße: Erst anhand der Erkenntnisse zeigt sich, ob die Produktionsmittel und die methodische Herangehensweise für die Bearbeitung des Rohstoffes (Untersuchungsgegenstand EU-Verfassung) adäquat waren.

Anhand der methodischen Leitlinien der theoretischen Praxis ist meine Arbeit ausgerichtet: Zuerst werden im ersten Teil („Die Theorien: Ideologie- und Mythosbegriff(e)“) die zentralen Begriffe der verschiedenen ideologietheoretischen Ansätze (Marx/Engels, Gramsci, Althusser) und mythenanalytischen Herangehensweisen (Malinowski, Barthes) herausgearbeitet und für die Bearbeitung der EU-Verfassung als Rechtstext in Form von Fragen am Ende der jeweiligen Kapitel aufbereitet. Im zweiten Teil, „Die Bearbeitung: Die EU-Verfassung als ideologischer Text und als Mythos“, wird die Grundmaterie „EU-Verfassung“ mit Hilfe der theoretisch-begrifflichen Fragestellungen aus Teil 1 textimmanent bearbeitet. Soziale und politische Debatten rund um den EU-Verfassungsvertrag werden bewusst beiseite gelassen: Der Rechtstext selbst (und dessen Genese) bilden den Referenzpunkt der Analyse. In einem dritten Teil, „Die Produkte: Zentrale Ergebnisse – Thesen und Ausblick“, werden die Erkenntnisse (als Produkte der theoretischen Praxis) zusammengefasst, ein kurzer Ausblick klärt schließlich über Limitationen und Leerstellen dieser Arbeit auf.

Zur Ergänzung der textimmanenten Bearbeitung der EU-Verfassung wurde methodisch die Kritische Diskursanalyse nach Jäger (1991, 2001 [1993], 2008) erwogen, dann aber bewusst nicht verwendet: Kritische Text- und Diskursanalyse impliziert die Untersuchung eines Textes als Diskursfragment eines gesellschaftlichen Gesamtdiskurses (vgl. Jäger 159ff.), jedenfalls also die Miteinbeziehung verschiedener Ebenen sozialer Wirklichkeit außerhalb des Textes. Diese Ebenen

werden aber für meine Untersuchung bewusst ausgeblendet, um einen genaueren Blick auf die Aussagekraft des Textes selbst zu bekommen. Dafür reichen die aus den Theorien gewonnenen mythenanalytischen und ideologietheoretischen Werkzeuge aus.

Im Sinne einer geschlechtergerechten Schreibweise verwende ich in dieser Arbeit das Binnen-I und führe bewusst stets die weiblichen und männlichen Formen an.

2. DIE THEORIEN: IDEOLOGIE- UND MYTHOSBEGRIFF(E)

Als Einstieg in das theoretische Gerüst dieser Arbeit werden im Folgenden die zwei zentralen Begriffe erläutert: Ideologie und Mythos. Ein erster Blick scheint zu zeigen, dass diese Begriffe recht wenig miteinander zu tun haben. Unter der Oberfläche werden allerdings Linien sichtbar, welche die Termini und Konzepte verbinden. Es ist die zentrale Intention dieses Kapitels, diese Linien auszuloten und damit dem/der LeserIn Orientierungshilfe im Wald der Theorien zu geben.

Für die im zweiten Teil folgende Analyse einiger Teile der EU-Verfassung ist es vor allem wichtig, klar und übersichtlich den theoretischen Hintergrund der Methodik (Ideologietheorie, Mythenanalyse) dargelegt zu haben. Der erste Teil dient also auch der Erarbeitung des theoretischen Werkzeuges, mit dem die EU-Verfassung analytisch bearbeitet werden soll. Das Ziel ist dabei nicht, umfassende Überblicke über verschiedene theoretische Debatten und Diskurse zu geben, sondern die zentralen Begriffe herauszuarbeiten.

2.1. IDEOLOGIEBEGRIFF(E)

„Man könnte das Wort ‚Ideologie‘ als einen Text bezeichnen, der aus vielen verschiedenen begrifflichen Fäden gewoben ist und von divergierenden Traditionslinien durchzogen wird.“ (Eagleton 2000: 7)

Eine eindeutige Antwort auf die scheinbar einfache Frage „Was ist Ideologie?“ gibt es nicht. Der Ideologiebegriff wurde im Laufe seiner Geschichte mit unterschiedlichsten Bedeutungen aufgeladen, die einander zum Teil diametral entgegengesetzt sind. Ideologie wurde als kritische Wissenschaft betrachtet, als Gesamtheit der Ideen einer gesellschaftlichen Klasse, als eine gesellschaftlich notwendige Täuschung, als Legitimationsinstrument der Herrschenden, als eine semiotische Schließung – diese Liste könnte beliebig verlängert werden. Eine ein-

deutige und abschließende Definition, die möglichst alle Aspekte beinhaltet, kann es aus diesem Grund kaum geben. Sie hätte überdies wenig Erkenntniswert (vgl. Eagleton 2000: 7f.).

Ins Leben gerufen wurde der Ideologiebegriff im 18. Jahrhundert vom französischen Philosophen Destutt de Tracy. „Ideologie“ meinte ursprünglich eine Methode zur wissenschaftlichen Untersuchung der menschlichen Ideen und Vorstellungen mit dem Ziel, den religiösen Aberglauben des Mittelalters zu überwinden und zu beseitigen. Das sollte nach de Tracy die Aufgabe von „Ideologen“ sein. Die so verstandene Wissenschaft von den Ideen ist damit ein Projekt der Aufklärung. (vgl. Eagleton 2000: 77f.)⁴

Vom damaligen Verständnis der Ideologie als wissenschaftliche Methode zur heutigen oft pejorativen Begriffsverwendung für fehlgeleitete Denksysteme ist es ein weiter Weg. Die für meine weitere analytische Arbeit wichtigen Wegpunkte werde ich im Folgenden darstellen. Dabei handelt es sich um eine bewusste Auswahl von theoretischen Ansätzen, die keineswegs Vollständigkeit beansprucht. Die Auswahl orientiert sich an der Frage, inwiefern Zusammenhänge von Ideologie mit materiellen Welten und sozialen Systemen bestehen. Solche Wechselbeziehungen zeichnen ja auch Verfassungen als Rechtstexte aus.

2.1.1. Ideologiekritik bei Karl Marx und Friedrich Engels

Die Auseinandersetzung von Marx und Engels mit dem Thema der Ideologie bildet das Fundament vieler aktueller Theoretisierungen dieses Begriffes. Wiewohl der Ideologiebegriff einen hohen Stellenwert im Werk der beiden Theoretiker hat, wurde er nicht systematisch ausgearbeitet. Marx setzt sich im Verlauf seines Lebens immer wieder mit dem Begriff auseinander, verwendet ihn aber in verschiedenen Kontexten recht unterschiedlich (vgl. Volker 1979: 7). Deshalb wurde die Frage, was Marx mit dem Ideologiebegriff eigentlich im Sinne hatte, sehr kontro-

⁴ Für eine ausführlichere Darstellung des Ideologiebegriffs der französischen AufklärerInnen im historischen Kontext des Regimes Napoleon Bonapartes' vgl. auch Barth 1945: 15ff, sowie Lichtheim 1973: 8ff.

vers beantwortet. Nach Pietilä (1984: 147) können die verschiedenen Auslegungen zu drei „Deutungstypen“ zusammengefasst werden:

„1. Der erste Deutungstypus geht davon aus, daß Marx Ideologie mit klassenbedingten Systemen von rechtlichen, politischen usw. Ideen, Anschauungen und Doktrinen identifiziert. Dieser Deutungstypus ist z.B. dem Marxismus-Leninismus eigen.

2. Der zweite Deutungstypus erklärt, daß Marx mit Ideologie auf ‚falsche Bewußtseinsformen‘ hinweist, die – diesem Deutungstypus zufolge – notwendigerweise aus der Struktur der kapitalistischen Ökonomie herrühren. Als der hervorragende Vertreter dieses Deutungstypus wird wohl der junge Lukács angesehen.

3. Der dritte Deutungstypus schließlich stellt fest, daß Marx mit Ideologie nicht nur auf Bewußtseinsformen, sondern – und zwar in erster Linie – auf Praxen der staatlichen, rechtlichen usw. Apparate und auf Formen der darin geführten hegemonialen Kämpfe hinweist. Dieser Deutungstypus findet sich – zumindest andeutungsweise – z. B. in den Texten Gramscis und Althusers. (...)“

Für mich ist in erster Linie der dritte Deutungstypus maßgeblich, weil er einen Anknüpfungspunkt für die Analyse der EU-Verfassung als ideologiebezogenes Rechtsdokument bietet.⁵ Deshalb werde ich das Ideologiemodell von Marx und Engels aus dem Blickwinkel ihrer fundamentalen Bedeutung für die Ideologietheorien Gramscis und Althusers darstellen.

Marx und Engels verwenden den Ausdruck „Ideologie“ zum ersten Mal in der „Deutschen Ideologie“, ihrem Gemeinschaftswerk aus den Jahren 1845 und 1846. Zweck dieser Arbeit ist die Kritik an der idealistischen deutschen Philosophie in der Nachfolge Hegels und am Feuerbachschen Materialismus. Ideologie wird mit Begriffen wie „Mystifikation“ (MEW 3: 19) und „Illusion“ (MEW 3: 47) in Verbindung gebracht. Als ideologisch werden all jene Theorien gebrandmarkt, die

⁵ Die maßgeblichen Leitlinien des ersten Deutungstyps können z. B. bei Pietilä 1984: 148ff nachgelesen werden, für nähere Ausführungen zum zweiten Deutungstyp siehe etwa Nemitz 1979: 39ff. und Eagleton 2000: 111ff.

nicht vom „wirklichen Lebensprozess“ und den „wirklich tätigen Menschen“ (beide MEW 3: 26) ausgehen.

„Auch die Nebelbildungen im Gehirn der Menschen sind notwendige Sublimate ihres materiellen, empirisch konstatierbaren und an materielle Voraussetzungen geknüpften Lebensprozesses. Die Moral, Religion, Metaphysik und sonstige Ideologien und die ihnen entsprechenden Bewusstseinsformen behalten hiermit nicht länger den Schein der Selbstständigkeit.“ (MEW 3: 26f.)

Diese „Nebelbildungen“ wollen Marx und Engels dadurch bekämpfen, dass sie ausgehend von den konkreten menschlichen Tätigkeiten die Bedingtheit und Abhängigkeit der Ideologien von materiellen Grundlagen betonen. Der „Schein ihrer Selbstständigkeit“ soll zerstört werden (vgl. Volker 1979: 8).

Zur Illustration der Funktionsweise von Ideologie greifen Marx und Engels auf die Metapher der „*Camera obscura*“ (MEW 3: 26) zurück: Ähnlich wie in diesem Apparat der frühen Fotografie die Bilder seitenverkehrt und auf den Kopf gestellt betrachtet werden, wirken Ideologien als verkehrte Reflexe des wirklichen Lebens.⁶

Eine oberflächliche Betrachtung könnte zum Schluss kommen, dass ideologisches Denken einfach die verhüllte und verkehrte Repräsentation der Wirklichkeit in den Gehirnen der Menschen bezeichnet. Der Punkt von Marx und Engels ist allerdings, dass Ideologie gerade nicht ohne menschliches Zutun gleichsam automatisch entsteht. Die *Camera obscura* muss bedient werden. Diese Aufgabe übernehmen „Ideologen“, die nun keineswegs mehr im Sinne de Tracys das menschliche Denken von falschen Vorstellungen reinigen, sondern die geistige Arbeit zur Herrschaftssicherung leisten. Sie erheben die Interessen der herrschenden Klassen zu allgemeinen Prinzipien, an die sich alle Mitglieder der Gesellschaft zu halten haben (vgl. Volker 1979: 9f.):

„Beruf, Bestimmung, Aufgabe, Ideal‘ sind [...] die in den Gesetzen, der Moral pp. ideell ausgedrückten Existenzbedingungen der herrschenden Klasse [...], die von ihren Ideologen [...] den Individuen der beherrschten Klasse als

⁶ Für eine detaillierte Analyse dieser Metapher in der „Deutschen Ideologie“ siehe Haug 1984: 18ff.

Lebensnorm entgegengehalten werden, teils als Beschönigung oder Bewußtsein der Herrschaft, teils als moralisches Mittel derselben.“ (MEW 3: 405)

Die Grundthese ist in etwa folgende: Ideologie ist eine verkehrte Reflexion des wirklichen Lebens, die ohne eigenständige Geschichte aus der Entwicklung der verkehrten materiellen Verhältnisse resultiert (vgl. Kim 1995: 12f.). Historisch wird dies mit der Trennung der geistigen von der materiellen Arbeit erklärt, durch die sich das ideologische Bewusstsein erst herausbildet (vgl. Kim 1995: 13). Die Arbeitsteilung ermöglicht und erfordert die „Ausdifferenzierung des gesellschaftlichen Lebens in verschiedene spezialisierte Praxen“ (Volker 1979: 9). Die Entstehung des Privateigentums und die damit einhergehende Spaltung der Gesellschaft in verschiedene Klassen führen zur Herausbildung des Staates, der als „erste ideologische Macht“ (MEW 21: 302, zit. n. Kim 1995: 14) im Interesse der herrschenden Klasse auftritt. Er übernimmt die „Allgemeinfunktionen in einer gespaltenen Gesellschaft“ (Volker 1979: 11) und sorgt für eine illusorische Repräsentation des Gemeininteresses, weil er zwar scheinbar für alle Mitglieder der Gesellschaft steht, im Kern aber die Partikularinteressen der Herrschenden wahrnimmt.

Die Ideologie wirkt naturalisierend: Die gegebenen – kapitalistischen – Verhältnisse erscheinen nicht historisch und sozial determiniert, sondern „natürlich“ (Kim 1995: 18). Die ideologischen Mächte, die für die Unterordnung der Menschen sorgen, scheinen „heilige Mächte“ (MEW 3: 228) zu sein. Ihr Ursprung und ihre Funktion werden vernebelt.

Die Analyse der Ideologie führt Marx und Engels also zur Frage nach der Funktion des Staates und der Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft.⁷ Dem entsprechend geht ihre Ideologiekritik über eine an „falschem Bewusstsein“ weit hinaus: Die konsequente Kritik der Ideologie bedingt die Bekämpfung des Hauptortes

⁷ Auf die ebenfalls nicht systematisch ausgearbeitete Staatstheorie von Marx und Engels kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Einen knappen Überblick bietet Kim 1995: 19-26; für neuere Ansätze in der marxistischen Staatstheorie siehe z. B. Poulantzas 1975, 2002; Hirsch 2002; Bretthauer/Gallas u. a. 2006; Wissel/Wöhl 2008.

ihrer Entstehung, des bürgerlichen Staates (vgl. Volker 1979: 11) und seiner Institutionen.

2.1.2. Antonio Gramscis Verständnis von Ideologie

Die Beschäftigung mit Antonio Gramscis theoretischem Œuvre ist aufgrund mehrerer Umstände mit Schwierigkeiten behaftet. Einmal sind seine Schriften stark fragmentarischer Natur: Die Frühschriften vor seiner Inhaftierung im Jahre 1926 bestehen hauptsächlich aus Zeitungsartikeln und Berichten politischer Art, die Gefängnishefte – Kristallisationspunkt seiner theoretischen Erwägungen – sind aufgrund ihres Charakters als Notizen und Materialstudien und der widrigen Arbeitssituation im Gefängnis unzusammenhängend und bruchstückhaft (vgl. Kim 1995, 26). Zudem war Gramsci aufgrund der strengen Zensur gezwungen, gewisse Ausdrücke zu chiffrieren: Beispielsweise steht für den Marxismus bzw. den historischen Materialismus der Terminus „Philosophie der Praxis“, Marx selbst wird mit der Umschreibung „Begründer (bzw. Haupt der Schule) der Philosophie der Praxis“ oder mit „Autor der kritischen Ökonomie“ getarnt (Kebir 1979: 25f., zit. n. Kim 1995: 29).

Diese Unwägbarkeiten führen im Ergebnis dazu, dass Gramscis theoretische Ansätze überaus heterogen interpretiert wurden – und das längst nicht ausschließlich in marxistischen Kreisen. In Italien wirkten seine Schriften bis in katholisch-klerikale Bereiche (dazu näher Votsos 2001: 41), in Deutschland wurde eine in vielen Bereichen verkürzte Rezeption durch die SPD vorgenommen.⁸

Auch die Annäherung an Gramscis Ideologiebegriff erscheint schwierig, zumal dieser nicht einen der Schlüsselbegriffe seiner Theorien darstellt. Deshalb werde ich im Folgenden jene zentralen Termini herausarbeiten, mit denen er die Ideolo-

⁸ Einen Überblick über die neuere Rezeptionsgeschichte von Gramscis Schriften in der BRD bietet Kim 1995: 27ff, zur Gramsci-Rezeption innerhalb der KPI (Kommunistische Partei Italiens) vgl. Neubert 2001: 17-23.

gieproblematik umkreist, um dann abschließend einen näheren Blick auf sein Verständnis der Funktion von Ideologie zu werfen.

Den Referenzpunkt für Gramscis Arbeit während seiner Inhaftierung bildet die Frage, warum nach der erfolgreichen russischen Revolution von 1917 keine weiteren Revolutionen in Europa stattfanden. Nicht nur bewies der Kapitalismus eine Ausdauer und Stabilität, die viele SozialistInnen und KommunistInnen jener Zeit zunächst nicht für möglich gehalten hätten; an Stelle revolutionärer Umwälzungen setzte der Faschismus zu seinem Siegeszug an. (Vgl. Kim 1995: 31)

Gramsci versuchte als erster westlicher marxistischer Denker, theoretische Erklärungen für die „historische Sackgasse, die Ursprung und Nährboden des westlichen Marxismus war“ (Anderson 1978: 118), zu finden. Zur Beantwortung der Frage nach der „Widerstandsfähigkeit des ‚entwickelten‘ kapitalistischen Systems“ (Kim 1995: 31) geht er zwei vernetzte theoretische Wege: Einerseits erweitert er das Marx'sche Basis-Überbau-Modell, andererseits bestimmt er den Staatsbegriff neu.

„Bisher lassen sich zwei große ‚Ebenen‘ als Überbau festlegen; diejenige, die man Ebene der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ nennen kann, umfasst die Gesamtheit der Individuen, insofern sie umgangssprachlich ‚privat‘ genannt werden, die zweite Ebene ist die der ‚politischen Gesellschaft oder des Staates‘. Von diesen Ebenen entspricht die eine der Funktion der ‚Hegemonie‘, die die herrschende Gruppe in der gesamten Gesellschaft ausübt, die andere der Funktion der ‚direkten Herrschaft‘ oder der Befehlsgewalt, die ihren Ausdruck im Staat und in der ‚gesetzlichen Regierung‘ findet.“ (Gramsci 1980: 228)

Der Überbau⁹ stellt sich bei Gramsci in Form einer „methodologischen Verdoppelung“ (Kim 1995: 31) dar: Die Zivilgesellschaft¹⁰ umfasst die so genannten priva-

⁹ Das Begriffspaar Basis-Überbau ist in der von W. F. Haug herausgegebenen deutschsprachigen Gesamtausgabe der Gefängnishefte durch die Begriffe Struktur-Superstruktur ersetzt worden (vgl. Votsos 2001, 67). Im Verlauf dieser Arbeit verwende ich allerdings weiterhin die ursprünglichen Marx'schen Termini.

¹⁰ Die „società civile“ wird mittlerweile einhellig mit dem Begriff „Zivilgesellschaft“ übersetzt, während früher die Übersetzung „bürgerliche Gesellschaft“ üblich war. Damit soll der Unterschied zwischen der Konzeption der „società civile“ als Teil des Überbaus und dem Marx-Engels'schen Verständnis der „bürgerlichen Gesellschaft“ als Beschreibung der gesamten Gesellschaftsformation betont werden (vgl. ausführlich Votsos 2001, 67 f. bzw. 92 ff. und Kim 1995, 34f.).

ten Institutionen und Einrichtungen (Schule, Kirche, Medien); die politische Gesellschaft – „Regierung (=Staat im engeren Sinne)“ (Buci-Glucksmann 1980: 86, zit. n. Kim 1995: 33) – wird durch die Zwangs- und Gewaltapparate wie Armee, Polizei, Gerichte, Bürokratie und Verwaltung gebildet.

Dieses Konzept ist klar anti-ökonomistisch orientiert (vgl. Elfferding und Volker 1979: 63f.). Es bekämpft die in marxistischen Kreisen dieser Zeit weit verbreitete Vorstellung, der Überbau sei nur ein bloßer Reflex oder eine Widerspiegelung der ökonomischen Basis. Der Überbau ist bei Gramsci vielmehr „objektive und wirksame Realität“ (Gramsci 1983: 297), „jede Fluktuation der Politik und Ideologie als unmittelbaren Ausdruck der Basis aufzufassen“ verurteilt er als „primitiven Infantilismus“ (beide Gramsci 1983: 199f.)¹¹

Der Staat – im weiteren Sinne verstanden – beherrscht die Menschen nicht nur mittels roher Gewalt. Im Bereich der Zivilgesellschaft wird über verschiedene Mechanismen der stillschweigende Konsens der Unterdrückten zu ihrer Unterdrückung – die „Hegemonie der herrschenden Klasse“ (Kim 1995: 33) – geschaffen.

Gramsci verwendet den Hegemonie-Begriff um „die Verfahren zu bezeichnen, durch die die regierende Macht die Zustimmung zu ihrer Herrschaft von denen erheischt, die sie unterjocht“ (Eagleton 2000: 133). Diese Techniken spielen sich auf dem Feld der Zivilgesellschaft ab: Die schulische Erziehung und Ausbildung, die Beeinflussung durch Massenmedien, die Handlungsanleitungen in Kirchen und Religionsgemeinschaften. All das sorgt für den Konsensus der Massen zum jeweiligen System. Gramsci vergisst allerdings auch den zweiten Aspekt der staatlichen Herrschaft nicht – die Hegemonie bleibt „gepanzert mit Zwang“ (Buci-Glucksmann 1980: 86, zit. n. Kim 1995: 33). Immer dann, wenn dies in Krisenzeiten erforderlich ist, greifen die staatlichen Repressionsapparate in Form von Polizei oder Armee mit unverminderter Härte ein.

Über das parlamentarische System in den entwickelten kapitalistischen Gesellschaften werden die unterdrückten Klassen ins Herrschaftssystem integriert (vgl.

¹¹ Für eine ausführlichere Darstellung von Gramscis anti-ökonomistischer Stoßrichtung siehe Votsos 2001: 100ff.

Kim 1995: 37) – der Zusammenhang des Systems mit der Unterdrückung wird verschleiert. Daher muss sich auch die Strategie zur Bekämpfung der Herrschaft ändern: Der Kampfplatz verschiebt sich auf die Ebene der Kultur.

„Die Herausbildung der Hegemonie von der unterdrückten Klasse erfordert es, neue Weltanschauungen, neue Lebens- und Denkweisen, neue Normen und Werte – d.h. neue Kultur zu schaffen, wodurch sich die Massen von der Ideologie und Kultur der herrschenden Klasse befreien.“ (Kim 1995: 37)

Zur Illustration verwendet Gramsci Metaphern aus der Militärsprache. Während in Russland im Jahre 1917 die Taktik des „Bewegungskrieges“ einer kleinen revolutionären Avantgarde zum Erfolg führte, muss in den entwickelteren kapitalistischen Ländern ein langwieriger „Stellungskrieg“ um die kulturelle Hegemonie geführt werden. Die Strukturen und Institutionen der Zivilgesellschaft verhindern, dass ein einfacher und konzentrierter Schlag im Sinne des Bewegungskrieges – etwa in Zeiten von wirtschaftlichen Krisen – den Umsturz des Systems herbeiführt.

„Der Überbau der bürgerlichen Gesellschaft ist wie das Grabensystem im modernen Krieg. Ähnlich wie hier, wo ein heftiger Artillerieangriff das ganze gegnerische Verteidigungssystem vernichtet zu haben schien, in Wirklichkeit aber nur die äußere Hülle zerstört hat, so daß die Angreifer sich bei ihrem Angriff und beim Vormarsch einer noch stärkeren Verteidigungslinie gegenüber sahen, geschieht es in der Politik während der großen Wirtschaftskrisen.“ (Gramsci 1980: 271f.)

Dazu kommt noch der so genannte „Alltagsverstand“ (*senso comune*), der als Set konservativer und engstirniger Anschauungen fest in den Massen verankert ist und den Kampf für neue Denkformen erschwert. Dieses Alltagsbewusstsein wirkt handlungsleitend und normierend, indem es „den Individuen eine Gruppenzugehörigkeit vermittelt“ (Elfferding und Volker 1979: 65). Es erscheint deshalb unumgänglich, genaue Kenntnisse der Beschaffenheit des *senso comune* zu erwerben, um ihn in Richtung einer neuen Kultur¹² verändern zu können (vgl. Votsos

¹² Unter dieser neuen „Kultur“ versteht Gramsci „eine geschlossene, einheitliche und über die ganze Nation verbreitete ‚Konzeption des Lebens und des Menschen‘, eine ‚laizistische Religion‘, eine Philosophie, die

2001: 123). Den Anknüpfungspunkt dieser Veränderung bildet der „gesunde Menschenverstand (buon senso)“, jener Teil des Alltagsverständes, der „der gesellschaftlichen Stellung der Menschen entspricht“ (beide Kim 1995: 52). Der *buon senso* muss im Kampf um die kulturelle Hegemonie ausgebaut und geformt werden.

Welchen Zusammenhang haben die dargestellten Theoreme nun aber mit dem Ideologiebegriff? Zuallererst muss festgestellt werden, dass Gramscis Schlüsselbegriff Hegemonie keineswegs auf „Ideologie“ reduziert werden kann, wie dies verschiedentlich versucht wurde (vgl. ebd.: 49). Den Ideologiebegriff selbst verwendet Gramsci in unterschiedlichen Bedeutungen, oft synonym mit Termini wie „Weltanschauung“ oder „Alltagsverstand“, was Abgrenzungsprobleme verursacht (vgl. ebd.: 48). Allerdings weist er die Verkürzung des Ideologiebegriffs auf falsches Bewusstsein oder bloße Reflexionen der Ökonomie entschieden zurück (vgl. ebd. 49).

„Mit Gramsci findet dieser zentrale Übergang von Ideologie als ‚System von Vorstellungen‘ zu Ideologie als gelebter, habitueller gesellschaftlicher Praxis statt – der vermutlich die unbewussten, unartikulierten Dimensionen gesellschaftlicher Wirklichkeit ebenso erfasst wie formelle Institutionen.“
(Eagleton 2000: 136)

Die negativen Untertöne des Ideologiebegriffes werden zu Gunsten der Unterscheidung zwischen „historisch organischen Ideologien“ und „willkürlichen Ideologien“ verworfen. Organische Ideologien bezeichnen dabei den für eine bestimmte Gesellschaftsstruktur notwendigen Überbau, die willkürlichen Ideologien meinen die spekulativen Weltanschauungen der einzelnen Individuen (vgl. Eagleton 2000: 138).

„Hierin zeigt sich, daß Gramsci Ideologie als notwendige Realität mit Wirksamkeit betrachtet.“ (Kim 1995: 50)

eben ‚Kultur‘ geworden ist, die eine Ethik, eine Lebensweise, ein bürgerliches und individuelles Verhaltensmuster hervorgebracht hat.“ (Gramsci 1983: 105, zit. n. Kim 1995: 52)

Diese Realität spielt sich allerdings nicht (nur) auf der Ebene des Bewusstseins ab. Ideologie hat materielle Aspekte, insofern sie die Organisation der gesellschaftlichen Wirklichkeit betrifft. Nur durch menschliche Tätigkeit und Praxis kann sie Gestalt annehmen. Damit deutet Gramsci bereits jene materielle Seite der Ideologie an, an die Louis Althusser im Rahmen seines Ideologiemodells später anknüpfen wird (vgl. Kim 1995: 51).

2.1.3. Ideologie und ideologische Staatsapparate bei Louis Althusser

Der französische Marxist und Philosoph Louis Althusser hat sich mit dem Problem der Ideologie in zwei Texten zentral beschäftigt: Er versucht bereits 1965 im Aufsatz „Marxismus und Humanismus“ eine Begriffsbestimmung. Im Text „Ideologie und ideologische Staatsapparate“, der das erste Mal 1970 erscheint, verfeinert er diese Bestimmungen zu einer theoretischen Skizze über die Ideologie(n)¹³. Dieser zentrale Text (im Folgenden mit IISA abgekürzt) muss einerseits als Fragment gelesen werden – schließlich hat Althusser selbst als Untertitel „Anmerkungen für eine Untersuchung“ beigelegt – andererseits ist der Aufsatz nicht nur als Kommentar zur Marxschen Ideologiekritik sondern auch als Darlegung einer originären Ideologietheorie zu werten (vgl. Charim 2002: 15).

Im Folgenden wird zuerst die Ideologietheorie von Louis Althusser möglichst kompakt dargestellt, anschließend werden einige Kritiken an Althusserns Konzept zusammengefasst wiedergegeben und auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Abschließend versuche ich zu explizieren, welche Begriffe und Werkzeuge aus Althusserns Ideologietheorie für die konkrete Analyse der EU-Verfassung methodisch nutzbar gemacht werden können.

Bereits in „Marxismus und Humanismus“ gibt Althusser auf wenigen Seiten einige zentrale Begriffsbestimmungen zum Problem der Ideologie. Er definiert eine

¹³ Wie unten noch dargestellt wird, differenziert Althusser zwischen dem Begriff der Ideologie im Allgemeinen und konkreten Ideologien.

Ideologie als ein „System von Vorstellungen (...), das im Schoß einer gegebenen Gesellschaft mit einer geschichtlichen Existenz und einer geschichtlichen Rolle begabt ist“ (Althusser 1968 [1965]: 181). Ideologie ist bei Althusser neben Ökonomie und Politik eine von drei gesellschaftlichen Instanzen¹⁴, die für jede Gesellschaft konstitutiv sind. Daraus lässt sich ableiten, dass es keine Gesellschaft ohne Ideologie, ohne ideologische Instanz gibt:

„Nur eine ideologische Weltanschauung konnte Gesellschaften ohne Ideologien erdenken und die utopische Idee einer Welt zulassen, in der die Ideologie (und nicht eine ihrer historischen Formen), ohne Spuren zu hinterlassen, verschwinden würde, um durch die Wissenschaft ersetzt zu werden.“ (Althusser 1968: 182, Hervorhebungen im Original)

Selbst in einer zukünftigen kommunistischen Gesellschaft werde es ohne Ideologie nicht gehen.

Althusser hebt das Ideologieproblem auch vom Feld des (falschen) Bewusstseins ab: Ideologie betrifft nun vielmehr das konkrete Handeln und die menschlichen Praxen, die in, durch und über die Ideologien gelebt werden (vgl. Rosenfeld 1984: 42, zit. n. Pühretmayer 1992: 206). Daher ist für Althusser auch jede Vorstellung von Ideologie als reines Instrument der herrschenden Klasse ausgeschlossen. Ideologien dienen nicht nur der Herrschaftssicherung, sondern wirken natürlich auch auf die gesellschaftlichen Klassen konstitutiv zurück, die sich ihrer bedienen:

„So wie ein Volk, das ein anderes ausbeutet, nicht frei sein kann, ebenso ist eine Klasse, die sich einer Ideologie bedient, dieser auch ihrerseits unterworfen. Wenn man von der Klassenfunktion einer Ideologie spricht, muß man also verstehen, daß die herrschende Ideologie insofern die Ideologie der herrschenden Klasse ist, als sie ihr nicht nur dazu dient, die ausgebeutete Klasse zu beherrschen, sondern auch dazu, sich selbst als herrschende Klasse zu konstituieren, indem sie ihr dazu verhilft, ihr gelebtes Verhältnis zur Welt

¹⁴ Die Besonderheiten des Begriffes der Instanz, den Althusser von Freud und dessen Theorie des psychischen Apparates übernommen hat, können hier aus Platzgründen nicht näher dargelegt werden. Siehe dazu ausführlich Charim 2002: 24ff.

als wirkliches und gerechtfertigtes anzunehmen.“ (Althusser 1968 [1965]: 186, Hervorhebungen im Original)

Der Aufsatz „Ideologie und ideologische Staatsapparate (Anmerkungen für eine Untersuchung)“ gibt vor, sich thematisch eigentlich der Reproduktion der Produktionsmittel und der Arbeitskraft zu widmen. Allerdings wirft die Frage der Reproduktion der Qualifikation der Arbeitskräfte und ihrer Unterwerfung unter die herrschende Ordnung bald auch die Frage nach der Ideologie auf.

Ähnlich wie schon vor ihm Gramsci entwirft Althusser zur Verortung der Instanz Ideologie ein staats-theoretisches Konzept, das sich aus der Kritik an der traditionell-marxistischen Sicht auf den Staat entwickelt. Er stellt fest, dass der Staat aus dieser Perspektive vorwiegend in seinen repressiven Eigenschaften als Unterdrückungsinstrument der herrschenden Klasse analysiert wurde. Althusser ergänzt die marxistische Staatstheorie – von Gramscis Unterscheidung zwischen politischer Gesellschaft und Zivilgesellschaft inspiriert – um den Begriff der ideologischen Staatsapparate (im folgenden ISA), in denen neben dem repressiven Staatsapparat (im folgenden RSA) die Staatsmacht ausgeübt wird (vgl. Althusser 1977a [1970]: 123). Die ISA bilden ein Set von Institutionen, die vorwiegend im privaten Sektor angesiedelt sind und in erster Linie auf der Basis von Ideologie funktionieren, wohingegen im RSA Institutionen wirksam sind, die sich im öffentlichen Bereich befinden und in erster Linie repressiv wirken (wie Polizei, Armee, Regierung und Verwaltung) (vgl. ebd.: 119).

Als Beispiele für die ISA zählt Althusser eine „empirische Liste“ (ebd.: 119) auf, die unter anderem einen religiösen, einen schulischen, einen juristischen, einen kulturellen ISA und einen „ISA der Information (Presse, Radio Fernsehen usw.)“ (ebd.: 120) beinhalten. Die jeweils herrschende Klasse muss – um dauerhaft hegemonial wirken zu können – ihre Macht auch im Feld der ISA ausüben, was aufgrund der Vielfältigkeit und Struktur der ISA schwieriger ist als die Herrschaftsausübung im RSA:

„Diejenige Klasse (bzw. Bündnis von Klassen), die an der Macht ist, herrscht nicht so leicht in den ISA wie im (repressiven) Staatsapparat. Nicht nur weil dort die ehemaligen herrschenden Klassen noch lange starke Positionen behalten können, sondern auch weil der Widerstand der ausgebeuteten Klassen

dort die Mittel und die Gelegenheit finden kann, sich Gehör zu verschaffen, entweder indem sie die dort existierenden Widersprüche nutzt oder indem sie sich Kampfpositionen erobert.“ (ebd.: 122)

Im entwickelten Kapitalismus hat – nach Althusser – der schulische ISA den religiös/kirchlichen ISA als dominierenden ideologischen Staatsapparat abgelöst. In der Schule findet nämlich die zentrale Vermittlung der für den Arbeits- und Ausbeutungsprozess notwendigen Qualifikationen und der herrschenden Ideologien mit herausragender zeitlicher Dauer statt. Denn „kein ideologischer Staatsapparat verfügt so viele Jahre über die obligatorische Zuhörerschaft (die außerdem noch kostenlos ist...) der Gesamtheit der Kinder der kapitalistischen Gesellschaftsformation – 5 bis 6 Tage pro Woche und 8 Stunden am Tag“ (ebd.: 129).¹⁵

Von der Theorie der ISA trennt Althusser eine Theorie der Ideologie im Allgemeinen, deren Funktionsweise er untersuchen will. Der Begriff der Ideologie im Allgemeinen setzt sich auch von den konkreten, historischen Ideologien ab: Althusser postuliert die Geschichtslosigkeit und Ewigkeit der Ideologie:

„Wenn unter ‚ewig‘ verstanden wird, nicht jede (zeitliche) Geschichte transzendierend, sondern allgegenwärtig, transhistorisch, also der Form nach unveränderlich über die gesamte Geschichte sich erstreckend, dann greife ich den Freudschen Ausdruck Wort für Wort auf und sage: Die Ideologie ist ewig, ebenso wie das Unbewußte ewig ist.“ (ebd.: 133, Hervorhebungen im Original)

Althusser geht es vor allem darum, die Funktionsweise der Ideologie zu untersuchen (vgl. Charim 2002: 74ff.). Die Ideologie hat die Form einer Repräsentation des imaginären Verhältnisses der Individuen zu ihren realen Existenzbedingungen (vgl. Althusser 1977a [1970]: 133): Das heißt, die Menschen verarbeiten im Rahmen der Ideologie nicht direkt ihr Bild von der Welt (weshalb sie nicht rein illusorischen Charakter hat), sondern ihr Verhältnis zur Welt. Anders gesagt: Nach Althusser bildet die Ideologie die Welt nicht direkt verzerrt und/oder verschleiert

¹⁵ Althusser verwendet für die repressive Seite der ISA bereits das Wort „dressieren“ (Althusser 1977a [1970]: 121), das eine begriffliche Verwandtschaft mit Michel Foucaults „Dressur“ (zentral entwickelt in dessen 1977 erschienenem Werk „Überwachen und Strafen“) nahe legt (vgl. Charim 2002: 91).

ab, sondern in ihr zeigt sich das spezifische Verhältnis der Individuen zu ihren Lebensbedingungen.

Andererseits weist Althusser mit Nachdruck auf die Materialität der Ideologie hin: Die Ideologie existiert und realisiert sich im Rahmen von materiellen Apparaten und dessen Praxen (vgl. ebd.: 137). Damit ist natürlich nicht gemeint, „dass Ideen, Werten und Bedeutungen dieselbe Materialität zukommt wie Pflastersteinen“ (Pühretmayer 1992: 207). Diese These bedeutet allerdings sehr wohl, dass Ideologie sich nicht in den geistigen Höhen des Bewusstseins abspielt, sondern in den konkreten Handlungsweisen und Ritualen existiert. Als sehr eindrucksvolles Beispiel führt Althusser einen Ausspruch Pascals ins Treffen: „Knie nieder, bewege die Lippen zum Gebet und du wirst glauben.“ (Althusser 1977a [1970]: 138)

„Die Ideen als solche sind verschwunden (insofern sie eine ideale, geistige Existenz haben), und zwar in dem Maße, wie deutlich geworden ist, daß ihre Existenz in die Handlungen und Praxen eingeschrieben ist, die durch Rituale geregelt werden, die in letzter Instanz von einem ideologischen Apparat definiert werden.“ (Ebd.: 139)

Als zentrale Funktion der Ideologie arbeitet Althusser allerdings die so genannte Anrufung der Individuen als Subjekte heraus. Der Begriff Subjekt wird dabei in einer Mehrdeutigkeit in den Blick genommen, die im französischen Original *asujettissement* stärker mitklingt als in seiner deutschen Übersetzung: Althusser spielt auch auf die Unterworfenheit der Individuen unter eine höhere Autorität an. Die Ideologie subjektiviert die Individuen, indem sie sie „anruft“:

„Man kann sich diese Anrufung nach dem Muster der einfachen und täglichen Anrufung durch einen Polizisten vorstellen: ‚He, Sie da!‘ Wenn wir einmal annehmen, daß die vorgestellte theoretische Szene sich auf der Straße abspielt, so wendet sich das angerufene Individuum um. Durch diese einfache physische Wendung um 180 Grad wird es zum Subjekt. Warum? Weil es damit anerkennt, dass der Anruf ‚genau‘ ihm galt, daß es ‚gerade es war, das angerufen wurde‘.“ (Ebd.: 142f., Hervorhebung im Original)

Vorausgesetzt wird dabei ein einziges zentrales SUBJEKT, das Althusser bewusst mit Großschreibung versieht und das die Form von Gott, Freiheit, Gerechtigkeit u. Ä. annehmen kann (vgl. Pühretmayer 1997: 216). Dieses SUBJEKT ruft die Indi-

viduen als Subjekte an, die sich in den meisten Fällen brav erkannt fühlen und dadurch auch selbst ihren Status als Subjekte anerkennen.¹⁶ Diese ideologische Anrufung, die im Rahmen der ideologischen Staatsapparate ausgeübt wird, sorgt im Wesentlichen dafür, dass „die Subjekte in der riesigen Mehrzahl der Fälle ‚ganz von alleine‘ [funktionieren] – mit Ausnahme der ‚schlechten Subjekte‘, die gelegentlich das Eingreifen dieser oder jener Abteilung des (repressiven) Staatsapparates provozieren.“ (Althusser 1977a [1970]: 148)

Kritik an Althusser's Ideologiekonzept wird an seiner theoretischen Gegenüberstellung von Wissenschaft und Ideologie geübt. Terry Eagleton wirft Althusser beispielsweise vor, Wissenschaft und Ideologie analog zu Wahrheit und Irrtum zu setzen und argumentiert, dass natürlich auch in der Wissenschaft ideologische Vorstellungen wirken, ja dass in modernen kapitalistischen Gesellschaften der Glaube an die Wissenschaft eine besonders starke ideologische Vorstellung sei (vgl. Eagleton 2000: 162).

Es ist natürlich richtig, dass Althusser in manchen Texten eine starke Opposition zwischen präwissenschaftlicher Ideologie und Wissenschaft – die er im Übrigen mit dem historischen Materialismus gleichsetzt – aufbaut. Eines kann ihm allerdings nicht vorgeworfen werden: Dass er das Problem in den Kategorien von wahr und falsch gedacht hätte. Es ist gerade sein Verdienst, die Ideologietheorie vom Pfad der Frage nach dem Irrtum und der verschleierte, falschen Darstellung der Wirklichkeit weggeführt zu haben – hin zum Problemfeld der Materialität der Ideologie in den gelebten Praxen und Ritualen.

Eine weitere Schwierigkeit bei Althusser bestehe nach Sül Karsz (1976: 251f.) darin, dass er die geforderte strikte Trennung zwischen Ideologie im Allgemeinen und konkreten Ideologien in seinen Texten nicht ausreichend explizit mache. Oft wisse der/die LeserIn nicht, ob es sich um die Analyse konkreter Ideologien oder um die modellhafte Darstellung der Ideologie im Allgemeinen handle. Karsz for-

¹⁶ Althusser beschreibt hier näher vier Schritte der Anrufung, die wiederum aus Platzgründen nicht genauer beleuchtet werden können: Anrufung der Individuen als Subjekte, Unterwerfung unter das SUBJEKT, wechselseitige Wiedererkennung zwischen Subjekt und SUBJEKT, absolute Garantie, dass alles in Ordnung ist (vgl. Althusser 1977: 147f.).

multiert selbst den Ausweg aus diesem Dilemma: Diese Schwierigkeit sei zukünftig nur zu überwinden, wenn sowohl eine theoretische Begriffsentwicklung der Ideologie und – davon getrennt – die Analyse konkreter Ideologien vorangetrieben würde (vgl. Karsz 1976: 252). Pühretmayer (1997: 215) betont, „dass Althusser in erster Linie philosophische Thesen aufstellen wollte, um bestimmte idealistische und teleologische Thesen zu bekämpfen, die eine konkrete Analyse blockieren – seine Thesen sind daher keinesfalls als wissenschaftliche Analysen konkreter Ideologien zu verstehen; eine Kritik, die letzteres annimmt, macht sich’s allzu leicht und wird den Interventionen Althusser nicht gerecht.“

Eun-Young Kim (1995: 69f.) meint einen ungeklärten Widerspruch zwischen Althusser’s Position in „Marxismus und Humanismus“ und dem IISA-Text im Hinblick auf den omnihistorischen Charakter der Ideologie zu erkennen. Schließlich habe Althusser im früher erschienenen Text „Marxismus und Humanismus“ die Existenz der Ideologie in allen Gesellschaftsformationen einschließlich der klassenlosen Gesellschaft behauptet, wohingegen er in IISA die Geschichte als Geschichte der Klassengesellschaften fasse. Daher sei unklar, ob im IISA-Text nicht von der Möglichkeit einer ideologiefreien kommunistischen Gesellschaft ausgegangen werde, was natürlich zu gänzlich anderen politischen und strategischen Schlussfolgerungen im Umgang mit Ideologie führen würde.

Es gibt allerdings, so denke ich, keinen Grund anzunehmen, dass Althusser in IISA die sehr expliziten Festlegungen aus seinem früheren Text korrigieren wollte – sonst hätte er wohl deutlich auf die Verschiebung der theoretischen Prämissen Bezug genommen. Die Konzeption der Ideologie als „ewig“ und geschichtslos kann – auch wenn Hinweise auf die Definition von Geschichte als Geschichte der Klassengesellschaften gegeben werden (vgl. Althusser 1977a [1970]: 132) – wohl nur eine weitere Untermauerung der These bedeuten, dass es keine ideologiefreien Gesellschaften gibt und geben wird.

Schließlich wird Althusser auch vorgeworfen, dass in seinem Konzept der Anrufung durch die Ideologie kein Raum mehr für die selbst bestimmte Veränderung der Gesellschaft offen bliebe, weil die Individuen nach Althusser ja immer schon als Subjekte angerufen werden – als Beispiel bringt er selbst ins Spiel, dass die

Individuen bereits vor der Geburt subjektiviert werden (etwa über die Zuweisung einer Identität durch den Namen des Vaters und die Ritualisierung der Geburt) (vgl. Althusser 1977a [1970]: 144). Wenn die Menschen aber „immer-schon-Subjekte“ (ebd.) und Unterworfenen sind, wie können sie Gesellschaftsformationen noch aus eigener Kraft ändern? Herbert Bosch und Jan Philipp Rehmann fassen die Kritik zusammen:

„Die Vergesellschaftung eines so definierten Individuums ist notwendig Unterwerfung. Befreiung ist nur noch denkbar als Verschiebung der Unterwerfung, die kommunistische Perspektive nur noch als Paradoxon.“
(Bosch/Rehmann 1979: 125)

Althusser nimmt in seinem Ergänzungstext zu IISA „Anmerkungen über die ideologischen Staatsapparate (ISA)“ dazu Stellung und verweist auf die Wichtigkeit des Klassenkampfes in seiner Konzeption (vgl. Althusser 1977b [1976]: 154f.). Schließlich sei auch das, was als die derzeit herrschende Ideologie gelte, Produkt eines harten Klassenkampfes der Bourgeoisie. Im Übrigen verweist Althusser auch im IISA-Text mehrmals auf die ISA als Kampffelder um die gesellschaftliche Hegemonie. Dass die Anrufungsfunktion der Ideologie nicht immer unbeschränkte Wirksamkeit entfaltet, wird schließlich ja auch dadurch klar, dass der repressive Staatsapparat in seiner Theorie nicht überflüssig wird. Althusser verweist zwar darauf, dass die Ideologie über ihre Anrufungsfunktion meist für von-selbst-funktionierende Subjekte sorgt. Für den Fall eines Aufbegehrens stehen allerdings weiterhin repressive Staatsapparate zur Verfügung. Es kann also meiner Ansicht nach keine Rede davon sein, dass Althusser implizit die Möglichkeit zum gesellschaftsverändernden Klassenkampf ausschließt.

Die konkrete Analyse der EU-Verfassung als ideologisch überformtes Rechtsdokument wird von einer Leerstelle in Althussters Ideologietheorie ausgehen, die er in seinem IISA-Aufsatz selbst als solche benannt hat. Bei der Aufzählung der ISA verweist er darauf, dass die Liste überprüft und jeder ISA einer Einzelanalyse unterzogen werden müsse. Ich werde konkret versuchen, die EU-Verfassung als Teil des juristischen ideologischen Staatsapparates zu untersuchen, wobei zu berücksichtigen sein wird, dass Althusser auf die Doppelstellung des Rechts im RSA und

in den ISA hinweist (vgl. Althusser 1977a [1970]: Fn 9). Müller-Tuckfeld (1994: 196) verweist darauf, dass gerade die Frage der juristischen Anrufung eine besonders produktive Lücke in Althussters Ideologietheorie bildet. Daher wird insbesondere die Frage nach der Anrufung der Individuen als Rechtssubjekte analytisch konkret zu fassen sein: Inwiefern ruft der Verfassungsvertrag die im EU-Raum lebenden Individuen als UnionsbürgerInnen an? Welches SUBJEKT wird dabei wirksam?

2.1.4. Zusammenfassung: Ideologie-Fragen

Nach der kurzen Darstellung der drei Ideologietheorien müssen konkrete Fragestellungen für die Analyse der EU-Verfassung herausgearbeitet werden. Die folgende kurze Zusammenfassung hat den Zweck, zentrale Fragen aus diesem Themenfeld aufzuwerfen, die die analytische Arbeit am Rechtstext strukturieren werden.

Marx und Engels verfolgten mit ihrer Ideologiekritik den Zweck, Ideologie als Herrschaftsmittel zu entlarven. Ideologie vernebelt und stellt das wirkliche Leben verkehrt dar, dient der Aufrechterhaltung der Herrschaft und gaukelt die Partikularinteressen der herrschenden Klassen den unterdrückten Klassen als ihre eigenen Interessen vor. Für diese Funktion der Ideologie sind die IdeologInnen der herrschenden Klassen verantwortlich – die Ideologiemaschine muss also bedient werden. Aus dieser Perspektive ergeben sich aus meiner Sicht folgende Fragestellungen für eine Untersuchung der EU-Verfassung:

- Wer sind die so genannten „ArchitektInnen“ der EU-Verfassung? Oder, in Marxscher Sprache: Welche IdeologInnen waren bei der Ausgestaltung des Rechtsdokumentes am Werk?
- Lassen sich Partikularinteressen bestimmter Gruppen (z. B. Lobbys, Kapital- oder Politikfraktionen etc.) ausmachen, die mit Hilfe der Verfassung den Anschein von Allgemeininteressen bekommen?

Die Perspektive Antonio Gramscis stellt besonders auf die materielle Relevanz und Wirkung der Ideologieproblematik ab. Zwar ist der Ideologiebegriff als solcher bei Gramsci nicht zentral, er umkreist diesen Themenbereich allerdings mit der methodologischen Verdoppelung des Überbaus und seinem Hegemonie-Konzept. In Gramscis Fokus steht dabei die Frage, wie die herrschenden Klassen den Konsensus der Beherrschten zu ihrer Unterdrückung erlangen. Die Produktion der Hegemonie erfolgt in den Apparaten der Zivilgesellschaft (Schulen und Ausbildungsstätten, Kirchen, Medien etc.). Hier gilt es für die Linke auch anzusetzen: Um eine gesellschaftliche Umwälzung zustande zu bringen, muss der Kampf auf der Ebene der Kultur für gegenhegemoniale Konzepte geführt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Hegemonie immer mit Zwang gepanzert bleibt; dass also der Staat sehr wohl repressive Methoden einsetzt, wenn der „sanfte“ Weg der Hegemonieproduktion versagt. Mit Gramsci können folgende Fragen an die EU-Verfassung gestellt werden:

- Welche zivilgesellschaftlichen Institutionen und Apparate werden vom Rechtstext angesprochen oder geregelt?
- Wie ist die Hegemonie beschaffen, die durch die EU-Verfassung erzeugt wird?

Louis Althusser entwickelt Gramscis Ansatz weiter. Er unterscheidet zwischen Ideologie im Allgemeinen und den ideologischen Staatsapparaten. Die Frage nach der Wahrheit von Ideologie oder deren gänzlicher Beseitigung ist sekundär, wichtig ist die Funktionsweise der Ideologie. Diese ist nach Althusser durch die Anrufung der Individuen als Subjekte bestimmt, die die Menschen immer schon einer gesellschaftlichen Ordnung unterwirft. Wichtig für diesen Prozess ist das jeweils sich am Werk befindliche „SUBJEKT“ (z. B. Gott, Freiheit, Gerechtigkeit), das die Identifizierung der Menschen mit der herrschenden Ideologie ermöglicht. Ideologie ist allerdings kein Hirngespinnst, sondern hat eine eigene Materialität durch ihre Einbettung in konkrete Praxen und Apparate. Wirksam wird sie in den so genannten ideologischen Staatsapparaten, die Althusser den repressiven Staatsapparaten (Polizei, Armee, Gerichtsbarkeit etc.) gegenüberstellt. Als dominanter

ideologischer Staatsapparat habe der schulische ISA heute den religiös/kirchlichen ISA abgelöst. Folgende Fragen ergeben sich aus dieser ideologietheoretischen Perspektive:

- Inwiefern ist die EU-Verfassung Teil des juristischen ISA?
- Kann die von Althusser behauptete Doppelstellung der rechtlichen Sphäre als ISA und Teil des RSA anhand der EU-Verfassung nachvollzogen werden?
- Wie funktioniert die juristische Anrufung der Individuen als Rechtssubjekte der Europäischen Union, als UnionsbürgerInnen?
- Welches SUBJEKT wird in der EU-Verfassung vorrangig wirksam?

2.2. MYTHOS-BEGRIFF(E)

„Trotzdem bin ich der Überzeugung, dass es nicht nur eine einzige und alles umfassende Mythen­theorie geben kann außer vielleicht der Theorie, dass solche Theorien mit Notwendigkeit falsch sind.“ (Kirk 1970: 37, zit. n. Mader 2008: 16)

Wie der Ideologiebegriff präsentiert sich auch der Begriff des Mythos als Fass ohne Boden, an dem sich verschiedene und höchst unterschiedliche Forschungs- und Fachrichtungen abgearbeitet haben. Von der Religionswissenschaft zur Linguistik, von der Philosophie zu den *Cultural Studies*, von der Psychologie zur Geschichte spannt sich der Bogen, der jeweils spezifische Zugänge zum Begriff und zur Richtung der Forschung impliziert (vgl. Mader 2007: 7f.). Insbesondere eine Einengung auf *den* richtigen Zugang zum komplexen Feld des Mythos scheint von vornherein ausgeschlossen.

Die westlichen Zugänge zum Mythosbegriff tragen das Erbe des antiken Griechenlands mit sich, in dem der *Mythos* als fiktive Rede dem *Logos*, der wahren Rede, gegenübergestellt wurde (vgl. Overing 1997: 1f.).

„As such, myth became defined as discourse opposed both to the truth (myth is fiction) and to the rational (myth is absurd).“ (ebd: 2)

Mit der Codierung des Mythos als falsche Aussage ist hier auch eine zeitliche Abfolge impliziert: Das mythische und falsche Denken der alten Zeit wird dem logischen und richtigen Denken der jeweiligen Jetztzeit gegenübergestellt (vgl. Mader 2008: 14). Diese Trennung lässt sich auch räumlich nachverfolgen: Während dem westlichen Denken Logik und Erkenntnis zugeschrieben werden, wird dem „primitiven“ Anderen mythisches (also fehlerhaftes) Denken unterstellt. Nach Mader stehen diese Dichotomisierungen „auch in Zusammenhang mit der Abwertung kultureller Gefüge in diversen Machtkonstellationen, etwa im Rahmen von Kolonialismus und Orientalismus.“ (ebd.: 14)

Aus dem antiken Verständnis des Begriffes rührt auch das umgangssprachliche Verständnis des Wortes Mythos her, das deutlich im Widerspruch zu Realität und Wahrheit steht. Von einem solchen Mythosbegriff versuchen sich moderne Mythen-theorien abzusetzen:

„Let us begin with what a myth is not: a myth is not a lie or a false statement to be contrasted with truth or reality or fact or history, though this usage is, perhaps, the most common meaning of myth in casual parlance today“ (Doninger 1998: 2, zit. n. Mader 2008: 13)

Der von mir hier verwendete Zugang zum Begriff des Mythos setzt sich ganz besonders mit dessen funktionaler Bedeutung in einer Gesellschaft (Ansatz von Bronislaw Malinowski) und seiner Bedeutung als semiologisches System (Ansatz von Roland Barthes) auseinander. Aus diesen beiden Theorien werde ich im Folgenden die theoretischen Werkzeuge gewinnen, die eine Analyse der EU-Verfassung als Mythos ermöglichen.

2.2.1. Mythen als soziales Regelsystem bei Bronislaw Malinowski

Bronislaw Malinowskis Mythentheorie entstand im Kontext seiner ausgedehnten Feldforschungen auf den Trobriand-Inseln (1914-1918).¹⁷

Als Mythen-Theoretiker war er sich bewusst, dass er mit dem Wort Mythos eine bestimmte Sorte von Geschichten oder Erzählungen hervorhob (vgl. Strenski 1992: xiii). In der Auseinandersetzung mit der narrativen Tradition der TrobrianderInnen stieß er auf bestimmte Geschichten, die von den Indigenen als besonders wichtig dargestellt wurden. Dieses Set an Geschichten – „lili’u“¹⁸ genannt – versuchte Malinowski mit dem Begriff „Mythos“ zu fassen, weil sie einerseits eine zentrale kulturelle Funktion in der gegebenen Gesellschaft übernahmen und andererseits der sakralen Sphäre zugeordnet wurden (vgl. ebd.: xvi).¹⁹

Worum es Malinowski also geht, ist eine soziologische Mythen-Theorie (vgl. Malinowski 1948 [1926]: 98); die auf die sozialen und kulturellen Funktionen von

¹⁷ Malinowskis Bedeutung als Mythentheoretiker wird in aktuellen Zusammenfassungen oft wenig Raum gegeben. Er gilt heute als einer der ersten großen Praktiker und Verfechter der Langzeit-Feldforschung und – gemeinsam mit Radcliffe-Brown – als Begründer der funktionalistischen bzw. struktur-funktionalistischen Schule der britischen Sozialanthropologie. Sein insgesamt zweijähriger Feldforschungsaufenthalt auf den Trobriand-Inseln zwischen 1914 und 1918 hat neue und im Wesentlichen bis heute gültige Maßstäbe in der ethnographischen Datensammlung gesetzt (vgl. Eriksen 2001: 15 bzw. 26f.). Als sein Hauptwerk gilt die 1922 veröffentlichte Monographie „Argonauts of the Western Pacific: An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea.“ (London: George Routledge & Sons) über die ökonomische Institution des *Kula*-Handels bei den TrobrianderInnen. Instruktiv zu Malinowskis wissenschaftlicher Bedeutung heute siehe Barnard 2000: 65-70.

¹⁸ Für einige Beispiele solcher Mythen (z. B. Ursprungsmythen, Mythen über den Tod und das wiederkehrende Leben oder Mythen der Magie) siehe Malinowski 1948 [1926]: 111-143.

¹⁹ Neben den von Malinowski als Mythen bezeichneten „lili’u“ existieren bei den TrobrianderInnen auch noch andere Typen von Geschichten. Die „kukwanebu“ werden von Malinowski als *folk tales* übersetzt – sie werden zur Unterhaltung zu bestimmten Anlässen erzählt. Jedes „kukwanebu“ hat eine/n BesitzerIn und darf nur von ihm/ihr bzw. mit ihrer/seiner Erlaubnis erzählt werden, und – sofern korrekt erzählt – werden ihnen beispielsweise positive Aspekte auf das Getreidewachstum nachgesagt.

Eine weitere wichtige Rolle spielen die „libwogwo“, die Malinowski mit dem Begriff der Legende erklärt. Ihre Erzählung ist an keine Anlässe oder bestimmte Formen gebunden, allerdings wird ihre Wahrheit angenommen. Daher entfalten sie oft größere gesellschaftliche Wirkung als die „kukwanebu“ (vgl. Malinowski 1948 [1926]: 103-106).

Mythen abstellt. In der Einleitung seines Textes „Myth in Primitive Psychology“ (ebd.: 101) bringt Malinowski seinen Ansatz auf den Punkt:

“Myth fulfills in primitive culture an indispensable function: it expresses, enhances, and codifies belief; it safeguards and enforces morality; it vouches for the efficiency of ritual and contains practical rules for the guidance of men. Myth is thus a vital ingredient of human civilization; it is not an idle tale, but a hard-worked active force; it is not an intellectual explanation or an artistic imagery, but a pragmatic charter of primitive faith and moral wisdom.”

Es geht also um die Funktionen, die Malinowski zufolge Mythen in der von ihm – Anfang des 20. Jahrhunderts wissenschaftlich gebräuchlich²⁰ – so genannten „primitiven Kultur“ zu spielen haben: In den Erzählungen werden moralisch abzulehnende Verhaltensweisen sanktioniert, sie unterstützen und rechtfertigen bestimmte Rituale und enthalten Handlungsanleitungen und Regeln für das Zusammenleben. Mythen sind eben nicht bloß kunstvolle Geschichten, sondern Teile des Normengefüges und tragen damit zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung bei. Sie bilden eine „*pragmatic charter*“ (ebd.), ein praxisbezogenes Regelsystem der Gesellschaft.

Mit dieser Sichtweise grenzt sich Malinowski scharf gegen jene Mythen-Theorien ab, die in den religiösen Geschichten bloß primitive Erklärungen für abstrakte Konzepte wie den Tod oder die Geburt sehen (vgl. Malinowski 1948 [1926]: 109f.). Eine solche Sichtweise wird nach Malinowski den sozialen Dimensionen des Mythos nicht gerecht, sondern betrachtet Mythen als entkontextualisierte Produkte der Fantasie oder des Geistes.

“The intellectual nature of a story is exhausted with its text, but the functional, cultural, and pragmatic [sic!] aspect of any native tale is manifested as much as its enactment, embodiment, and contextual relations as in the text.” (ebd.: 111)

²⁰ Diese Anmerkung soll natürlich keine Entschuldigung für die überhebliche und überkommene Annahme Malinowskis und seiner Zeitgenossen sein, dass die „primitive culture“ der „savages“ der westlichen Kultur an Komplexität und Entwicklung grundlegend unterlegen sei.

Dem Begründer der modernen Feldforschung geht es also auch um die Betonung der Wichtigkeit des Kontextes für die Mythenforschung: Mythen müssen dort erforscht werden, wo sie erzählt werden: Der/die MythenforscherIn muss ein/eine FeldforscherIn sein. Werden bloß niedergeschriebene Texte vom *armchair anthropologist* gesichtet, kann die Natur des Mythos letztlich nicht begriffen werden (vgl. ebd.: 100f.).

Mit der Betonung der Kontextualisierung der Mythen in der sozialen Praxis lenkt Malinowski den Blick auch auf die ErzählerInnen. Die *mythmakers* (vgl. Mader 2008: 86f.) nehmen Einfluss auf die funktionale Wirkung der Mythen, indem sie sie in der Erzählung interpretieren, Teile weglassen und/oder hinzufügen, sie mit Veränderungen wiedergeben. Das bedeutet meiner Ansicht nach einerseits, dass Mythen im Fluss sind: Da sich ihre funktionale Wirkung im performativen Akt der Erzählung konstituiert, sind sie je nach Zweck, ErzählerInnen und ZuhörerInnen veränderbar. Und dies bedeutet konsequent weitergedacht andererseits, dass es in der Untersuchung immer auch um das jeweilige gesellschaftliche Machtgefüge gehen muss: Wer sind diejenigen, die eine Erzählung für welche Zwecke wiedergeben/erweitern/umbauen und woraus leiten sie ihren Status als *mythmaker* ab? Wer sind die jeweiligen ZuhörerInnen? Und was passiert, wenn ein bestimmter Mythos von den RezipientInnen falsch interpretiert oder nicht mehr geglaubt wird, also anders formuliert: Wenn er seinen funktionalen Zweck nicht mehr erfüllen kann? (Vgl. auch Strenski 1992: xxiff.)

Malinowski löst damit die Mythenanalyse von der reinen Text-Analyse und setzt sie in den Kontext der sozialen Praxis (vgl. ebd.). Mythen sind „... not a story told, but a reality lived.“ (Malinowski 1948 [1926]: 100)

Natürlich bleiben Mythen für Malinowski Geschichten mit Bezug zum religiösen System der Gesellschaft. Er wendet diesen Begriff nicht auf andere soziale Institutionen oder Praxen an. Zur Erklärung der Wirkung der Mythen in den so genannten „primitiven Gesellschaften“ parallelisiert er sie mit der Wirkung der Bibel auf gläubige Christen:

„This myth is to the savage what, to a fully believing Christian, is the Biblical story of Creation, of the Fall, of the Redemption by Christ’s Sacrifice on the

Cross. As our sacred story lives in our ritual, in our morality, as it governs our faith and controls our conduct, even so does his myth for the savage.“ (ebd.)

Dabei wird natürlich auch deutlich, dass Malinowskis Mythenforschung sich in erster Linie auf die so genannte „primitive“ Kultur bezieht, wobei er die Analyse in späteren Arbeiten auch beispielsweise auf das westliche Christentum ausgedehnt hat (vgl. Strenski 1992: xxxif.). In seiner undatierten Arbeit „Myth as a Dramatic Developement of Dogma“ (Malinowski 1992: 117-127) behandelt er etwa die biblische Geschichte von der Großen Flut als erst im Kontext seiner moralischen Implikationen sinnstiftend:

„The Flood, for instance, seems a [sic!] first sight to be nothing but a dramatic tale. In reality – and here I speak again largely from personal experiences of living faith – the Flood is a mythological proof in vindication of God’s moral vigilance. When humanity went completely astray, God was there to chastise men and women and to award one exception. The Flood was a miracle with a moral implication; it stands as testimony of God’s interest in moral behaviour and to his supreme justice.“ (ebd.: 120f.)

Mit dem analytischen Brückenschlag zur eigenen kulturellen Tradition, den Malinowski in seinen späten Texten vorschlägt, ist bereits ein Schritt auf dem Weg getan, den ich hier weiter beschreiten möchte. Mir geht es allerdings darum, Malinowskis Theorie „gegen den Strich“ zu lesen und umgekehrt anwendbar zu machen: Wenn er Mythen, d. h. aus seiner Sicht religiöse Geschichten, als ein einer Verfassung ähnliches Regelsystem einer Gesellschaft begreift, so möchte ich einen Verfassungstext mit seinen theoretischen Mitteln auf dessen mythische Aspekte hin befragen. Dabei wird vor allem die Frage nach den *mythmakers* dieses spezifischen Verfassungsmythos von besonderer Bedeutung sein.

2.2.2. Mythos und Bedeutung bei Roland Barthes

Roland Barthes einer bestimmten (akademischen) Fachrichtung zuordnen zu wollen, grenzt an Unmöglichkeit. Das liegt an der Fülle von Themen und Disziplinen, die er im Laufe seines Lebens bearbeitet hat: Unter anderem hat er Beiträge und

Texte zur Literaturtheorie und –kritik, zur Semiologie, zur Ideologiekritik, zur Photographie, zur Medizin, zur Psychoanalyse, zur Mode, zur Musik, zum Strukturalismus und zur Dekonstruktion verfasst und sich darüber hinaus auch als Literat einen Namen gemacht (vgl. Brown 1992: 1; Kolesch 1997: 10).

Um die Fülle seines Œuvres zugänglich zu machen, werden die Schriften Barthes üblicherweise in zwei Phasen eingeteilt: Ein „früher“ Barthes gilt als Mitbegründer des französischen Strukturalismus und als Wegbereiter einer semiologischen Literaturkritik, der „späte“ Barthes habe die Wissenschaftlichkeit mehr oder weniger aufgegeben und ein literarisches Projekt verfolgt. Kolesch (1997: 11) hingegen plädiert dafür, Barthes Wirken zur Gänze mehr als literarisches denn als wissenschaftliches zu werten, allerdings möchte sie Literatur dabei umfassend als „eine Tätigkeit, eine intellektuelle Aktivität, die sich in und mit der Sprache vollzieht“ (ebd.) und sein „Schreiben als Ausloten und Erproben des Sagbaren, als Erschütterung sprachlicher Hierarchien, als Spiel mit den Einheiten der Sprache und als Subversion ihrer Regeln“ (ebd.) verstanden wissen.

Barthes selbst teilte sein Schaffen in zwei Momente ein: Eine frühe Periode der ideologischen und semiologischen Kritik an der bourgeoisen Konsumgesellschaft von einem distanzierten Standpunkt aus und eine spätere, in der die Annahme einer klaren Alternative zur (klein-)bürgerlichen Gesellschaft einer utopischen Strategie gewichen war (vgl. Gane/Gane 2004: ix f.).

Die semiologische Mythenanalyse betreibt Barthes in seiner Frühphase. Seine *Mythologie* (in der deutschen Übersetzung „Mythen des Alltags“) erscheint 1957 als Zusammenstellung von 53 Artikeln, die er im Wesentlichen in den Jahren 1954 bis 1956 als monatliche Kolumne für das Literaturmagazin *Les Lettres Nouvelles* verfasst hatte, und umfasst auch einen für die Buchpublikation verfassten theoretischen Text mit dem Namen „Der Mythos heute“²¹ (vgl. Fitting 2004 [1988]: 46).

²¹ In der deutschen Übersetzung „Mythen des Alltags“ (erschienen 1964 bei Suhrkamp) sind nur 19 der über 50 Artikel enthalten, die meisten wurden mit dem Hinweis darauf, dass „deren Thematik und Bedeutung einem mit den Verhältnissen in Frankreich wenig vertrauten Leser nur unzureichend sich erschlossen hätte“ (Notiz des Verlags, 152) nicht abgedruckt. Fortgelassen wurde aber beispielsweise auch der Artikel über

Das Buch gilt als eines der zugänglichsten Werke Barthes und ist gleichzeitig eines der meist gelesenen (vgl. Ungar 2004 [1997]: 100). Es kann als einer der paradigmatischen Texte der *Cultural Studies* und als Gründungstext des Postmodernismus verstanden werden (vgl. de Koven 2004 [1998]: 114).

Die Mythen des Alltags, die im ersten Teil des Buches (der Artikelsammlung) benannt und bearbeitet werden, sind ganz unterschiedlicher Natur und spiegeln im Wesentlichen die Themen wider, die Barthes persönlich interessiert haben. Er geht in den Texten unter anderem dem Haarschnitt von Film-Römern in zeitgenössischen Monumentalfilmen auf die Spur (Barthes 1964: 43-46), analysiert das Gesicht von Greta Garbo (ebd.: 73-75), das (damals) neue Automodell Citroen DS (ebd.: 76-78) oder Reklame für Hautpflegeprodukte (ebd.: 47-49). Gemeinsam ist den Artikeln das Ziel der Demystifizierung dieser unhinterfragten Massenkulturprodukte (vgl. Moriarty 1991: 21). Auf die Willkürlichkeit der Thementauswahl verweist Barthes bereits in seiner Vorbemerkung: Objekt seines Schreibens sei geworden, was für ihn aktuell war (vgl. Barthes 1964: 7). Barthes bringt auch die Triebkraft hinter den Mythen-Beschreibungen auf den Punkt:

„Der Anlaß für eine solche Reflexion war meistens ein Gefühl der Ungeduld angesichts der ‚Natürlichkeit‘, die der Wirklichkeit von der Presse oder der Kunst unaufhörlich verliehen wurde, einer Wirklichkeit, die, wenn sie auch die von uns gelebte ist, doch nicht minder geschichtlich ist. Ich litt also darunter, sehen zu müssen, wie ‚Natur‘ und ‚Geschichte‘ ständig miteinander verwechselt werden, und ich wollte in der dekorativen Darlegung dessen, ‚was sich von selbst versteht‘, den ideologischen Mißbrauch aufspüren, der sich meiner Meinung nach darin verbirgt.“ (ebd.)

Es geht ihm also darum, alltäglichen und unhinterfragten Dingen, die natürlich und vorgegeben erscheinen, ihre Kontingenz in kultureller und geschichtlicher Hinsicht zurück zu geben und sie damit einer Kritik zugänglich zu machen. Daher werden die „Mythen des Alltags“ auch oft als ideologiekritisches Werk in der Tradition der „Deutschen Ideologie“ von Marx und Engels bezeichnet (vgl. Fitting 2004 [1988]: 51; Allen 2003: 34; Kolesch 2004: 12), worauf Barthes selbst

Waschmittel-Werbung, ein besonders gutes Beispiel für die Form der demystifizierenden Kritik von Roland Barthes (vgl. zu diesem Artikel ausführlich Hoem 2004 [1995]: 87 ff.).

mit einer Bezugnahme auf die *camera obscura* in einer Fußnote (Barthes 1964: 129 [Fn23]) im zweiten Teil der „Mythen des Alltags“ Hinweise gibt. Ziel ist die Erschütterung der Normalität der kleinbürgerlichen Kultur (vgl. de Koven 2004 [1998]: 114):

„The whole project of Mythologies is in line with this: it aims to make the natural, the taken-for-granted, appear strange and remote, to establish unsuspected connections, to subvert cultural hierarchies – wrestling is compared to Greek tragedy, boxing to Jansenist theology, the riders in the Tour de France to characters from Homer.“ (Moriarty 1991: 21)

Barthes verwendet also einen Mythos-Begriff, der sich an den marxistischen Ideologie-Begriff annähert²²: Die Verschleierung, die Naturalisierung von eigentlich geschichtlichen Tatsachen, sind seine Merkmale. Was versteht er aber nun genau unter einer Mythe, wie funktioniert und arbeitet sie?

Eine systematische theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff versucht Barthes im zweiten Teil von „Mythen des Alltags“, dem Text „Der Mythos heute“. Er verfolgt im Anschluss an Ferdinand de Saussure²³ einen semiologischen Ansatz²⁴ und beginnt mit einer ebenso einfachen wie frappierenden Definition: „Der Mythos ist eine Aussage“ (Barthes 1964: 85). Ein Mythos ist für ihn nicht durch einen spezifischen Inhalt bestimmt, sondern er ist eine „Form“ (ebd.). Daher ist im Rückschluss alles, was die mythische Form annimmt, ein Mythos – „alles, wovon ein Diskurs Rechenschaft ablegen kann, [kann] Mythos werden“ (ebd.). Ein Mythos muss deshalb auch nicht schriftlich oder mündlich dargelegt

²² Fitting (2004 [1988]: 52) findet auch Querverweise zum Ideologie-Konzept Althussers, dessen Fokus auf die ideologischen Staatsapparate durch die Barthes'sche Betonung der ideologischen Kraft von Alltags-Kulturgütern antizipiert worden sei.

²³ Barthes war erst zwischen der Fertigstellung der Artikel des ersten Teils von „Mythen des Alltags“ und der Formulierung von „Der Mythos heute“ mit den Theorien von Ferdinand de Saussure in Berührung gekommen (vgl. Allen 2003: 39).

²⁴ Die Semiologie als Wissenschaft von den Zeichen ist vom Schweizer Linguisten Ferdinand de Saussure (1857-1913) begründet worden. Einführend zu Saussures Werk und Bedeutung vgl. allgemein Jäger 2006 bzw. zu seiner besonderen Bedeutung in der kultur- und sozialanthropologischen Theoriebildung Barnard 2000: 121-124.

werden: Auch ein Bild, ein Film oder auch jeder andere visuelle Reiz kann eine mythische Aussage sein.

Barthes verortet die Mythologie (als Wissenschaft vom Mythos) sowohl als einen Teil der Semiologie (vgl. ebd.: 88) als auch als einen Teil der Ideologie (in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Wissenschaft von den Ideen). Sie hat die Aufgabe „Ideen in Formen“ (ebd.: 90) zu untersuchen.²⁵

Bei Barthes funktioniert der Mythos wie ein sprachliches System – er weist die Dreiheit von einem Bedeutenden, einem Bedeuteten und einem Zeichen auf.²⁶ Allerdings ist der Mythos ein „sekundäres semiologisches System“ (ebd.: 92), d. h. er benötigt die Bezugnahme auf ein bereits bestehendes Zeichensystem, um seine Wirkung zu entfalten. Das Zeichen des semiologischen Systems erster Ordnung – der „Objektsprache“ (ebd.: 93) – wird zum Ausgangspunkt (dem Bedeutenden) des Mythos, der „Metasprache“ (ebd.).

Um die beiden Systeme auch begrifflich auseinander halten zu können, führt Barthes neue Begriffe ein: Er nennt das Bedeutende des primären Systems „Sinn“, das Bedeutende des sekundären Systems „Form“ und das Zeichen des Mythos „Bedeutung“. Für das Bedeutete, bei dem keine Doppeldeutigkeit bestehen kann, verwendet er für beide Systeme den Terminus „Begriff“. (Vgl. ebd.: 96)

Der Mythos bedient sich nun eines bereits bestehenden Sinnes, transferiert ihn aber in seine leere Form. Dabei wird das primäre System nicht vernichtet, sondern deformiert: Dessen kontingente, historische Anteile werden zwar in den Hintergrund gedrängt, stehen aber weiter zur Verfügung. (Vgl. ebd.: 96f.)

Barthes gibt für die Funktionsweise des Mythos zwei Beispiele. Ein Titelbild der Zeitschrift *Paris-Match* zeigt einen Afrikaner, der in der französischen Uniform

²⁵ Es lässt sich hier auch leicht erkennen, dass Barthes den Ideologiebegriff nicht trennscharf definiert – der Ideologie als Wissenschaft steht die Begriffsverwendung als Ideenkomplex der Bourgeoisie gegenüber, deren Wirkungsweise und Verallgemeinerungsanspruch er kritisieren möchte.

²⁶ Barthes erläutert diese Dreiheit an dem Beispiel eines Rosenstraußes, der Leidenschaft bedeutet: Semiologisch analysiert existieren in diesem Verhältnis die Rosen (Bedeutendes), die Leidenschaft (Bedeutetes) und – als Beziehung der beiden Elemente zueinander – die „verleidenschaftlichten“ Rosen (Zeichen) (vgl. Barthes 1964: 90 f.).

vor der Trikolore salutiert. Das primäre semiologische System würde schlicht von der Tatsache gebildet, dass auf einem Titelbild einer Zeitschrift ein Afrikaner in Uniform salutiert (wofür wir bereits die Zeichen „Uniform“, „militärische Geste“ usw. entschlüsselt haben müssen) (vgl. Moriarty 1991: 23). Und dennoch drückt das Bild etwas anderes aus: „daß Frankreich ein großes Imperium ist, daß alle Söhne, ohne Unterschied der Hautfarbe treu unter seiner Fahne dienen (...)“ (Barthes 1964: 95)

Dabei übernimmt die mythische Botschaft den Bezug auf die Darstellung, entleert sie seiner Geschichte (Kolonialismus, Unterdrückung Afrikas, Zwangssystem des Militärs usw.) und stellt damit trotzdem einen deformierten – in gewisser Hinsicht umgedrehten – Bezug auf diese her: Die Darstellung der französischen Imperialität ist in eine Zeit der Sorge um den möglicherweise baldigen Verlust der kolonialen Besitzungen eingebettet (vgl. Moriarty 1991: 24).

Barthes anderes Beispiel ist ebenso anschaulicher Natur: Es handelt sich um das grammatikalische Beispiel *quia ego nominor leo* („denn ich werde Löwe genannt“) aus dem Latein-Unterricht. Als primäres semiologisches System hat man hier einen Satz (Bedeutendes), ein damit sprachlich Bedeutetes („denn ich werde Löwe genannt“) und als Verhältnis der beiden das Zeichen (der Löwe selbst) (vgl. Allen 2003: 43f.). Barthes gibt selbst ein umfangreiches Exempel, welche Geschichte dieser Satz im primären System haben könnte:

„Wenn man *quia ego nominor leo* in ein rein linguistisches System einschließt, findet der Satz darin Fülle, Reichtum, Geschichte wieder: ich bin ein Tier, ein Löwe, ich lebe in einem Land, ich komme von der Jagd, man möchte, dass ich meine Beute mit einer Färse, einer Kuh, einer Ziege teile, aber da ich der Stärkste bin, erkenne ich mir aus den verschiedensten Gründen alle Teile zu, aus Gründen, deren letzter schlicht und einfach der ist, dass ich Löwe genannt werde.“ (Barthes 1964: 97, Hervorhebungen im Original)

Die Bedeutung dieses Satzes ist im Kontext des Lateinunterrichts aber jene eines grammatikalischen Beispiels, die einen/eine SchülerIn über die Übereinstimmung von Subjekt und Prädikat instruieren soll. Im mythischen System wird also das Zeichen des primären Systems (der Löwe) als Bedeutendes verwendet, seines primären sprachlichen Sinnes beraubt und damit ein neues Bedeutetes (Gramma-

tikregel) und die dazugehörige Bedeutung/Zeichen (Lateinunterricht, direkte Unterweisung eines Schülers/einer Schülerin) konstituiert.

Den Mythos zeichnet das ständige Alternieren zwischen Sinn und Form aus. Diesen Gedanken illustriert Barthes durch ein sehr einprägsames Beispiel:

„Auf die gleiche Weise kann ich, wenn ich in einem fahrenden Auto sitze und die Landschaft durch die Scheibe betrachte, meinen Blick nach Belieben auf die Scheibe oder auf die Landschaft einstellen. Bald erfasse ich die Anwesenheit der Scheibe und die Entfernung der Landschaft, bald dagegen die Durchsichtigkeit der Scheibe und die Tiefe der Landschaft. Das Ergebnis dieses Alternierens ist jedoch konstant: Die Scheibe ist für mich zugleich gegenwärtig und leer, die Landschaft ist für mich zugleich unreal und erfüllt. Genauso verhält es sich beim mythischen Bedeutenden: die Form ist leer, aber gegenwärtig, der Sinn ist abwesend und doch erfüllt.“ (ebd.: 105)

Was ein Mythos also macht ist die Naturalisierung und Essentialisierung von geschichtlichen Tatsachen. Er lässt Dinge so scheinen, als seien sie immer schon so gewesen und daher auch nicht veränderbar. Und er ist – nach Barthes – in die bürgerliche Ideologie eingebettet, d. h. der Mythos ist eine „entpolitisierte Aussage“ (ebd.: 131):

„Man muß das Wort politisch natürlich dabei als Gesamtheit der menschlichen Beziehungen in ihrer wirklichen und sozialen Struktur, in ihrer Macht der Herstellung der Welt verstehen. Insbesondere muß man der Vorsilbe ent- einen aktiven Wert geben. Sie stellt hier eine operative Bewegung dar, sie aktualisiert unaufhörlich einen Verlust.“ (ebd.)

Die *Mythologie* ist daher auch als Ideologiekritik der kulturellen Praxen der Bourgeoisie zu sehen. Barthes verortet den Mythos politisch grundsätzlich rechts (ebd.: 138ff.), wobei er anhand des Stalinismus auch „linke Mythen“ andeutet (ebd.: 136f.). Grundsätzlich geht er aber davon aus, dass für die Linke, deren Sprache jene der Unterdrückten ist, ein mythenfreier und direkter Bezug zur Welt möglich ist – „[w]enn ich Holzfäller bin und den Baum benenne, den ich fälle, so spreche ich, welches auch die Form meines Satzes sein mag, *den Baum*, ich spreche nicht *über ihn*.“ (ebd.: 134)

Für diese Zweiteilung zwischen dem pejorativ etikettierten und unwahren Mythos und dem wirklichen, mythenfreien Raum, der sich in der direkten Bezugnahme auf die Welt ausdrückt, ist Barthes zu Recht kritisiert worden (z. B. Mader 2008: 177). Allerdings relativiert er selbst Anfang der 1970er-Jahre die Vorstellung eines mythenfreien Raumes: „[T]here is no language site outside of bourgeois ideology.“ (Barthes 1976: 10, zit. n. Gane/Gane 2004: xii)

Barthes' Mythosbegriff speist sich zwar aus der ursprünglichen, abendländischen Definition als eine falsche Rede (siehe oben, Kapitel 2.2.), verortet seinen Platz aber nicht in einem vorgestellten primitiven und präzivilisatorischen Denken, sondern deckt mythische Räume inmitten unserer Gesellschaft auf: Eben in Massenkulturprodukten wie dem Fernsehen, Reinigungsmitteln, Autos usw. Zur konkreten Analyse versucht Barthes noch verschiedene rhetorische Figuren des Mythos zusammen zu fassen, die ich im Folgenden kurz darstellen werde.²⁷

„Das Serum“ (Barthes 1964: 140f.): Darunter versteht Barthes, dass die Bourgeoisie gewisse subversive Elemente (z. B. die Avantgarde) anzuerkennen und zu inkorporieren bereit ist, um sich gegen intensivere und möglicherweise systemerschütternde Angriffe zu immunisieren.²⁸

„Die Entziehung von Geschichte“ (ebd.: 141): Damit wird noch einmal die Grundfunktion der Naturalisierung betont.

„Die Identifizierung“ (ebd.: 141ff.): In der kleinbürgerlichen Ideologie muss alles entweder auf etwas Bekanntes zurückgeführt werden, oder als das vollkommen Andere exotisiert werden. „Thus, in neither case do we have to understand it: we can either assimilate it or gawp at it.“ (Moriarty 1991: 26f.)

²⁷ Barthes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können jederzeit neue hinzukommen, alte verschwinden (vgl. Barthes 1964: 146).

²⁸ Allen (2003: 45) erzählt, dass Barthes selbst Opfer des „Serums“ geworden ist: Wenige Jahre nach der Publikation seiner *Mythologie*, in der ja auch die berühmte Mythe über den neuen Citroen DS enthalten war, versuchte ihn die Automarke Renault für eine neue Werbekampagne als Berater zu engagieren.

„Die Tautologie“ (ebd.: 143f.): Damit ist jene Operation gemeint, die etwas durch dasselbe ausdrückt und dadurch unangreifbar macht. In der Grundform ist sie zurückführbar auf den einfachen Satz: „Es ist so, weil es so ist.“ (ebd.: 143)

„Das Weder-Noch“ (ebd.: 144): Hier behilft sich Barthes mit der Metapher einer Waage – das „Weder-Noch“ bedeutet, zwei Gegensätze gegeneinander ins Gleichgewicht zu bringen um beide zu verwerfen. Wenn – wie in der Astrologie – dem Übel immer das Gute folgt, eröffnet sich wenig Handlungsspielraum – „[m]an braucht nicht mehr zu wählen, man muß ertragen.“ (ebd.)

„Die Quantifizierung von Qualität“ (ebd.: 144f.): Aus der Wendung eines der Engels'schen Grundsätze der Dialektik (vgl. Moriarty 2003: 27) leitet Barthes die Tendenz des Mythos ab, Qualitäten in messbaren Werten auszudrücken. Beispielsweise muss in dieser Perspektive für den Eintrittspreis im Theater eine bestimmte Anzahl von Effekten (z. B. Tränen, Emotionen, luxuriöses Bühnenbild usw.) geboten werden (Barthes 1964: 145, vgl. auch „Zwei Mythen des Jungen Theaters“ [ebd.: 20-23]).

„Die Feststellung“ (ebd.: 145f): Damit meint Barthes, dass Mythen oft die Form des Sprichwortes annehmen und so abgeschlossene Fakten zu schaffen tendieren, die schwer angreifbar sind. Allerdings ist es ihm auch hier wichtig, zwischen der reinen Objektsprache zu unterscheiden, die einen direkten Weltbezug herstellt (volkstümliche Sprichwörter in ihrer Einbindung in den Produktionskreislauf) und der bürgerlichen Metasprache mit ihren Aphorismen und Maximen.

Es ist die Aufgabe des Mythologen, den Betrug des Mythos aufzudecken, und seine rhetorischen Figuren zu dechiffrieren: „Er entziffert den Mythos, er versteht ihn als Deformation.“ (ebd.: 111)

Der Schwierigkeit dieser Aufgabe ist sich Barthes allerdings wohl bewusst. Besonders die Frage, welchen Standpunkt der/die Mythologe/in außerhalb des mythischen Raumes einnehmen kann, beschäftigt ihn:

„Außerdem schließt sich der Mythologe von allen Verbrauchern von Mythen aus, und das ist keine Kleinigkeit. Das mag noch hingehen für ein besonderes Publikum. Aber wenn der Mythos die gesamte Gesellschaft befällt, muß man,

wenn man den Mythos freilegen will, sich von der gesamten Gesellschaft entfernen.“ (ebd.: 148)

Gegen Barthes Mythenverständnis sind verschiedene Kritiken vorgebracht worden, unter anderem jene, dass seiner formalen Feststellung der Naturalisierung von Kultur durch den Mythos keine systematisch-theoretische Auseinandersetzung mit dem Prozess dieser Naturalisierung gefolgt sei:

„The first is that Barthes exposes the mechanism of false naturalisation, but generally fails to provide either a political economy of its role, or an adequate empirical sociological analysis in terms of social class or gender, so that the process by which class rule brings a mythic dimension to popular culture is incompletely theorized.“ (Thompson 1990: 135-145, zit. n. Gane/Gane 2004: xvii)

Allerdings ist gerade die formale, abstrakte Ebene die Stärke von Barthes Analyse (vgl. ebd.).

Barthes Mythen-Konzeption bietet einen formal-semiologischen Zugang zur Frage, wie Wirkungsweisen von modernen Mythen analysiert werden können. Durch die Formalisierung der Frage kann auch potentiell alles zum Mythos werden – das Bedeutete des Mythos kann durch so gut wie jedes Bedeutende ausgedrückt werden (vgl. Barthes 1964: 100). Daher kann natürlich auch die EU-Verfassung Trägerin mythischer Bedeutung sein. Im zweiten Teil meiner Arbeit werde ich eine ebensolche semiologische Analyse eines ausgewählten Teils des Rechtstextes versuchen.

2.2.3. Zusammenfassung: Mythos-Fragen

Bronislaw Malinowski streicht mit seiner Mythentheorie die soziale Funktion von Mythen heraus. Er zeigt, dass Mythen mehr sind als bloß heilige Geschichten, sondern als „pragmatische Charter“, als ungeschriebene Verfassung (im Sinne eines Normensystems einer Gesellschaft) fungieren. Sie regeln das Gemeinwesen, indem sie Vorbilder und Heroen präsentieren, Werte ausdrücken und Sanktionen andeuten. Mythen müssen dort erforscht werden, wo sie als lebendige Geschich-

ten zirkulieren. Mythenanalyse muss als Feldforschung betrieben werden. Besondere Bedeutung haben daher die *mythmakers*, die ErzählerInnen der Mythen, die je nach Ziel und Zweck bestimmte Elemente der Mythen besonders artikulieren und andere weglassen können. Die Auswahl und Akzentuierung greift folglich direkt ins Normengefüge ein und wird so auch zur Machtfrage.

Wiewohl Malinowski seine Analyse zuvorderst auf einen Typus an Geschichten in der von ihm so genannten „primitiven“ Gesellschaft beschränkt, deutet er in späteren Texten an, dass auch die westlichen Religionen einer funktionalen Mythenanalyse zugänglich sein müssen.

Für die inverse Anwendung seiner Überlegungen (aus „Mythos-als-Verfassung“ wird „Verfassung-als-Mythos“) können folgende Fragestellungen extrapoliert werden:

- Wer sind die *mythmakers* der EU-Verfassung?
- Welche Erzählung der EU-Verfassung hat sich durchgesetzt und welche Elemente werden dadurch betont, welche werden abgeschwächt?
- Welche (Macht-)Positionen werden dadurch gestärkt?

Roland Barthes' semiologisches Mythenkonzept stellt sich dem Problem ebenso auf einer gesellschaftlichen Ebene: Er möchte die „Mythen des Alltags“, Ausdruck (klein-)bürgerlicher Ideologie, aufdecken und entmystifizieren. Barthes zeigt, dass so kleine Dinge wie ein bestimmter Haarstil von Römern in zeitgenössischen Monumentalfilmen oder das Bild eines vor der Trikolore salutierenden Afrikaners in französischer Soldatenkluft große Wirkung haben: Im ersten Fall beeinflussen die Haare unser Bild von der Antike und der römischen Herrschaft, im zweiten wird die französische Imperialität überhaupt dargestellt und begründet. Die Funktion der Mythen in der bürgerlichen Gesellschaft ist es, uns ohne Frage und Möglichkeit der Veränderung zurückzulassen: Es ist, wie es ist, und es ist gut so.

Der Mythos ist daher durch seine Form und nicht durch seinen Inhalt bestimmt. Darum kann buchstäblich auch alles, wovon die Rede ist, ein Mythos werden –

ein bestimmter Text kann ebenso mythisch wirken wie ein neues Auto, eine bestimmte Waschmittelwerbung oder das Gesicht einer berühmten Schauspielerin. Er ist eine entpolitisierende und naturalisierende Aussage, ein sekundäres sprachliches System, das sich als Metasprache auf ein bereits bestehendes Zeichensystem aufsetzt und es umdeutet. Der Mythologe hat die Aufgabe, diese scheinbare Natürlichkeit der mythischen Aussage zu entlarven und die historische, kulturelle und soziale Kontingenz der Mythen zu betonen. Das ist allerdings ein äußerst schwieriges Unterfangen, weil der Mythologe auf sandigem Terrain arbeiten muss – einen mythenfreien Raum gibt es nicht.

Barthes definiert auch bestimmte rhetorische Figuren (etwa Tautologie, Identifizierung, Feststellung, Entziehung von Geschichte usw.), derer sich der Mythos bedient. Es lässt sich mit Roland Barthes' Mythenkonzeptionen Folgendes fragen:

- Wie sieht das sekundäre semiologische System „EU-Verfassung“ genau aus? Lässt sich der Rechtstext eindeutig in die Dreiecke zwischen Signifikant, Signifikat und Zeichen einordnen?
- Lassen sich Barthes' rhetorische Figuren des Mythos an der EU-Verfassung konkret festmachen?

3. DIE BEARBEITUNG: DIE EU-VERFASSUNG ALS IDEOLOGISCHER TEXT UND ALS MYTHOS

Zur Abgrenzung soll zuerst darauf hingewiesen werden, was die folgenden Zeilen nicht leisten können. Es wird nicht darum gehen, die Entwicklung der Verfassungsdiskussion exakt und detailgetreu nachzuzeichnen. Ebenso wenig wird eine genaue historisch-chronologische Beleuchtung der einzelnen Verträge, die den Primärrechtsbestand der Europäischen Union ausmachen, erfolgen. Das ist nicht mein Thema; es geht vielmehr zum einen um allgemeine Einführungen, inwiefern eine Verfassung für ein Staatesgebilde wie die Europäische Union überhaupt denkbar und rechtstheoretisch begründbar ist. Andererseits soll die konkrete Analyse im Weiteren den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ bloß exemplarisch in den Fokus nehmen – ebenso gut wäre auch jede andere historische oder aktuelle Verfassung für eine Analyse verwendbar.

Allerdings eignet sich gerade dieser so genannte Verfassungsvertrag ganz besonders gut für die Untersuchung, da er von großer symbolischer Kraft ist: Der Gedanke der Einheit dieses Staatesgebildes soll durch eine gemeinsame Verfassung unterstrichen werden. Schon im Gründungsvertrag der Europäischen Union (auch Vertrag von Maastricht 1992, kurz: EUV) wird „eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ (Art 1 Abs 2 EUV, zit. n. Dorau 2001: 36) in Aussicht gestellt.

Hinter dem Gedanken der Einheit aus Vielem (Staaten, BürgerInnen) steht per se eine starke mythische Komponente (weil dadurch – mit Barthes argumentiert – eine „Europäische Unionität“²⁹ gebildet und – mit Malinowski betrachtet – Gemeinschaft konstituiert wird).

²⁹ Mit Neologismen dieser speziellen Form bezeichnet Barthes die Wirkung des Mythos – es wird eine essentialisierte Vorstellung geschaffen: „China ist eine Sache, die Vorstellung, die noch bis vor kurzem ein französ-

Die folgenden Zeilen folgen einem einfachen Muster: Als Einleitung werden der Begriff einer „Europäischen Verfassung“ geklärt und der Aufbau des Verfassungsvertrages umrissen, daran schließt die konkrete Analyse des Rechtstextes auf der Basis der im ersten Teil erarbeiteten Fragen an. Den Abschluss (Kapitel 4) bilden mehrere Thesen, die die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassen sollen, und ein kurzer Ausblick zu weiteren Forschungsfeldern sowie den Limitationen und Leerstellen meines Textes.

3.1. EINLEITUNG: ZUM BEGRIFF EINER „EUROPÄISCHEN VERFASSUNG“

Die Diskussion, die ich hier nachzeichnen möchte, bezieht sich in erster Linie auf die Zeit vor dem 2004 vorgelegten und hier analysierten Entwurf für eine „Verfassung für einen Vertrag für Europa“. Damals ging es auch um die grundsätzliche Frage, inwiefern der Begriff der Verfassung überhaupt auf ein suprastaatliches Gebilde wie die EU anwendbar sei³⁰ und welche Form und Qualität eine solche Verfassung haben würde. Dass mittlerweile mit dem Vertrag von Lissabon eine europäische Quasi-Verfassung³⁰ in Kraft getreten ist (am 01. Dezember 2009) und daher die normative Kraft des Faktischen die rechtstheoretische Debatte über das allgemeine Für und Wieder zum Teil überflüssig scheinen lässt, ist für meine Arbeit nicht relevant – wie überhaupt der aktuelle Verfassungsvertrag nicht das Thema ist. Es geht eben vielmehr um die Diskussionen und Abwägungen, die dem hier zu untersuchenden Rechtstext vorausgegangen sind.

sischer Kleinbürger sich davon machen konnte, ist eine andere. Für diese spezifische Mischung aus Rikschas, Glockengeklingel und Opiumrauchen ist kein anderes Wort möglich als *Sinität*.“ (Barthes 1964: 101)

³⁰ Zwar versucht der Vertrag von Lissabon gerade alle Hinweise auf eine konventionelle Verfassung zu vermeiden (kein eigener Grundrechteteil, kein Wort von einer Verfassung im Titel etc.). Allerdings bringt die Vereinheitlichung des bisherigen Vertragswerkes und die Schaffung zentraler Leitungsfunktionen (Präsident des europäischen Rates und die/den Hohe/n VertreterIn für Außen- und Sicherheitspolitik – landläufig als „EU-AußenministerIn“ bezeichnet) sowie die inhaltliche Übernahme wesentlicher Teile des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ den Lissaboner Vertrag deutlich in Verfassungsnähe. (Vgl. Khalfa 2008: 19)

Die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung zur Frage einer Verfassung der Europäischen Union lässt sich grob in zwei Stränge teilen: Einem Verfassungsskeptizismus, der die Möglichkeit einer Verfassung für den Staatenverbund EU aus begriffsimmanenten Gründen überhaupt ausschließt, steht die Ansicht gegenüber, die Europäische Union sei nicht nur verfassungsfähig sondern im besonderen Maße verfassungsbedürftig.³¹

Den verschiedenen Positionen liegen unterschiedliche Vorstellungen von Zweck, Funktion und begrifflichem Inhalt einer Verfassung zu Grunde. Allgemein versteht man unter einer Verfassung aus positivrechtlicher³² Sicht nichts anderes als ein Gesetz von bestimmter Qualität: In formeller Hinsicht hat es die Aufgabe als oberstes Gesetz (*lex fundamentalis*) eines Staates die Gesetzgebung selbst zu regeln. Unter der Verfassung im materiellen Sinn wird die inhaltliche Substanz des Verfassungsgesetzes verstanden (vgl. Niehsner 2004: 27).³³

Auf der Basis eines inhaltlich anspruchsvollen³⁴ Verfassungsbegriffes argumentiert Grimm (1995) gegen die Verfassungsfähigkeit der Europäischen Union. Für ihn bilden Verfassungen die Rechtsgrundlagen von Staaten (vgl. ebd.: 11)³⁵. Doch mangels staatlichem Charakter der EU (vgl. ebd.: 25) sei der Verfassungsbegriff

³¹ Niehsner (2004: 29ff.) bietet eine gute Übersicht über die Grundpositionen und weist nach, dass die Diskussionen über und die Bemühungen für eine Verfassung der Europäischen Union – wenn auch seit dem Vertrag von Maastricht deutlich dynamisiert – seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahre 1951 laufen.

³² Als positives Recht wird das geltende Recht einer Gesellschaft im Allgemeinen bezeichnet – der Begriff leitet sich vom lateinischen *ponere* her; es ist das von Menschen „gesetzte“ Recht gemeint (vgl. Mayer 2004: 5).

³³ Eine ausführliche Diskussion von Form und Inhalt des klassischen Verfassungsbegriffes bietet Dickstein 1998: 10-60.

³⁴ Einem inhaltlich anspruchsvollen Verfassungsbegriff kann ein inhaltlich neutraler Verfassungsbegriff entgegengesetzt werden: Jedes Organisationsstatut ist in zweiterem Sinn die Verfassung der jeweiligen Organisation (vgl. Thiel 2008: 164 bzw. Schwarze 2000: 560).

³⁵ Im Gegensatz zu dieser Ansicht weist Dorau (2001: 45ff.) nach, dass die Verknüpfung der Begriffe „Staat“ und „Verfassung“ in einem bestimmten historischen Kontext entstanden und Voraussetzung für die Schaffung einer Verfassung bloß „die Existenz eines politischen Gemeinwesens, nicht aber die eines Staates“ ist (ebd.: 48). Der Staat ist nicht Vorbedingung der Verfassung, vielmehr schafft und gestaltet die Verfassung den Staat.

weder auf die Gründungsverträge anwendbar³⁶ noch sei eine Verfassung in Zukunft für die EU denkbar. Es fehle am verfassungsbegründenden Akt durch das Volk:

„Zu einer Verfassung im vollen Sinn des Begriffes gehört es dagegen, daß sie auf einen Akt zurückgeht, den das Staatsvolk setzt oder der ihm zumindest zugerechnet wird und in dem dieses sich selbst politische Handlungsfähigkeit belegt. Eine solche Quelle fehlt dem primären Gemeinschaftsrecht. Es geht nicht auf ein europäisches Volk, sondern auf die einzelnen Mitgliedsstaaten zurück und bleibt auch nach seinem Inkrafttreten von diesen abhängig.“ (ebd.: 31)

Dabei wird nicht ein kulturell oder ethnisch homogenisierter Volksbegriff vorausgesetzt, der zu Recht von einigen AutorInnen als (auch nationalsozialistisch) belastete Essentialisierung einer angeblich notwendigen Volksgemeinschaft zurückgewiesen wurde (vgl. etwa Griller 1996: 7f. im Rückgriff auf die gefährlichen Abwege von Carl Schmitt in dieser Frage).

Grimm stellt neben der schwachen kollektiven Identität vor allem auf die mangelnde Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit eines europäischen Volkes ab: Für ihn liegt darin auch der Schlüssel für eine weitere Demokratisierung der Europäischen Union, die nicht einfach bloß über die so populäre wie einfache Kompetenzerweiterung des Europäischen Parlamentes hergestellt werden könne:

„Der parlamentarische Prozeß baut vielmehr auf einem gesellschaftlichen Prozeß der Interessensvermittlung und Konfliktsteuerung auf, der die parlamentarische Entscheidungstätigkeit teils entlastet, teils vorstrukturiert. Dabei wird die Verbindung zwischen den Einzelnen, ihren gesellschaftlichen Assoziationen und den staatlichen Organen vor allem von den Kommunikationsmedien aufrechterhalten, die jene Öffentlichkeit herstellen, durch welche allgemeine Meinungsbildung und demokratische Teilhabe erst möglich werden.“ (ebd.: 37)

Die „etatistische Verkürzung“ (ebd.: 38) liege im Glauben, dass Demokratie ohne diese Vermittlungsinstanzen quasi von oben verordnet werden könne. Solche „intermediären Strukturen“ (ebd.: 39) wie etwa europaweite Medien oder eine ge-

³⁶ Im Gegensatz zur Rechtsprechung des EuGH (vgl. etwa Rs. 294/83 – „Les Verts“, Slg. 1986, 1339), in der der Vertrag als Verfassungsurkunde der Gemeinschaft bezeichnet wird.

meinsame Sprache, die einen wirklichen europäischen Diskurs und Teilhabe ermöglichen würde, sind weder vorhanden noch in ausreichender Qualität absehbar.

Grimm folgert aus diesen Argumenten, dass die Europäische Union in der jetzigen Form weder verfassungsfähig noch verfassungsbedürftig sei. Denn sofern es bloß um größere institutionelle Vereinfachung und mehr Transparenz für die UnionsbürgerInnen gehe, sei eine Reformierung der Verträge ausreichend (ebd.: 49). Es würde im Übrigen auch am inneren Charakter des Vertrages nichts verändern, wenn er mit „Verfassung“ überschrieben würde (ebd.: 48). Der Union eine Verfassung im vollen Wortsinn zu geben, liefe auf eine Verstaatlichung der EU hinaus und bringe die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz³⁷ auf die Gemeinschaftsorgane mit sich (ebd.: 49f.). Hier befürchtet Grimm mangels lebendiger europäischer Demokratie, dass sich Europa noch weiter von den BürgerInnen wegbewegt als bisher – daher hält er eine Verfassung für die Europäische Union für den falschen Weg (ebd.: 51).

Gegen Grimm sind mehrere Einwände vorgebracht worden, von denen ich exemplarisch jenen von Habermas herausgreifen möchte. Dieser argumentiert in Reaktion auf Grimms ablehnende Haltung, dass es gerade keiner „vopolitischen Schicksalsgemeinschaft“ (Habermas 2001) des Volkes bedürfe, sondern dass sich die politische Identität erst im verfassungsgebenden Prozess ergeben würde. Der Verfassungsprozess könne für die soziale und politische Kohäsion die Initialzündung sein:

„Diese Prozesse können durch eine Verfassung, die einen gewissermaßen katalysatorischen Effekt hat, beschleunigt und auf den Konvergenzpunkt hin gelenkt werden. Europa muss sozusagen den Kreisprozess, worin sich der demokratische Staat und die Nation gegenseitig hervorgebracht haben, noch einmal reflexiv auf sich selber anwenden. Am Anfang stünde ein Verfassungsreferendum, das eine große europaweite Debatte in Gang setzte. Der verfassungsgebende Prozess ist nämlich selbst ein einzigartiges Mittel grenzüberschreitender Kommunikation. Er hat das Potential zu einer self-fulfilling prophecy.“ (ebd.)

³⁷ Mit „Kompetenz-Kompetenz“ wird juristisch die Fähigkeit von Staatsorganen bezeichnet, eigene Kompetenzen und Zuständigkeiten festzusetzen bzw. auf Kosten anderer auszudehnen (vgl. Dorau 2001: 34).

In einer Zusammenschau hat Thiel (2008: 163-179) beide Positionen in ihrer Absolutheit kritisiert. Einerseits hält er den von Grimm vertretenen Verfassungsbegriff für ein „starres Konstrukt“ (ebd.: 172) und hält ihm entgegen, dass sowohl dessen strikte Opposition zwischen Vertrag und Verfassung nicht haltbar wäre als auch das Potenzial europäischer Integration und geteilter Werte stärker als von Grimm angenommen sei (vgl. ebd.).

Auf der anderen Seite beurteilt Thiel aber auch Habermas' Konzeption eines integrativen Vorgriffes durch den Verfassungsprozess nicht uneingeschränkt positiv:

„Anstatt auf einem langen Verfassungsprozess zu bestehen, der die Möglichkeit geboten hätte, den Bürger bei der Formulierung und Verabschiedung einzubeziehen, setzte Habermas auf das Zauberpergament ‚Verfassung‘.“ (ebd.: 177)

Um Entkräftigung der verfassungsskeptischen Argumente bemüht sich auch Griller (1996), indem er die Jellinek'sche Drei-Elemente-Lehre³⁸ anhand der Europäischen Union prüft. Dabei geht es um die Frage, ob der Union nach dieser völkerrechtlich noch immer maßgeblichen Theorie nicht ohnehin bereits Staatsqualität zukomme.

Das Vorliegen eines Staatsgebietes bejaht Griller unter Hinweis auf die Gesamtheit der Territorien der Mitgliedsstaaten, obwohl gerade mit diesem Argument in der herrschenden Lehre ein einheitliches Staatsgebiet abgelehnt wird. Der Rückgriff auf die österreichische Verfassung, auf deren Basis wohl niemand den staatlichen Charakter Österreichs leugnen würde, gibt ihm Recht – Art 3 Abs 1 B-VG normiert: „Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer.“ (zit. n. Griller 1996: 15)

³⁸ Der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek sprach von 3 Elementen, die kumulativ vorliegen müssen, um von einem Staat sprechen zu können: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt (vgl. Jellinek 1966 [1914]).

Mit dem Begriff eines europäischen Volkes hält sich Griller nicht weiter auf, er sieht mit der im Völkerrecht gebräuchlichen synonymen Verwendung von „Volk“ und „Bevölkerung“ diese Anforderung als erfüllt an (vgl. ebd.).³⁹

Bei der Frage der Staatsgewalt möchte Griller differenzieren. Er lehnt zwar das Gegenargument des fehlenden Gewaltmonopols der EU unter Verweis auf die völkerrechtlich durchaus gedeckte Dezentralisierung der Gewalten ab:

„Denn dem Völkerrecht kommt es beim Kriterium der Staatsgewalt auf die volle Selbstregierung und auf die rechtliche Unabhängigkeit von anderen Staaten an. Wie die Wahrnehmung der Staatsgewalt intern aufgeteilt ist, erscheint dem gegenüber nicht von zentraler Bedeutung.“ (Griller 1996: 16, Hervorhebungen im Original)

Allerdings konzidiert Griller, dass das Schwergewicht der Entscheidungen immer noch bei den Mitgliedsstaaten liegt (ebd.: 17). Es geht ihm aber auch nicht darum, eine schon bestehende oder kurz bevorstehende Staatlichkeit der EU zu konstruieren – denn dafür fehlt seiner Ansicht nach wesentlich die politische Willensäußerung, die Kompetenz-Kompetenz auf die Gemeinschaftsorgane zu übertragen – sondern darum, die vorherrschende Meinung über die Unvereinbarkeit von Europäischer Union und einer staatlichen Verfassung zu relativieren:

„Es sei nochmals betont: Es soll hier keine Umdeutung der geltenden Gemeinschaftsverfassung vorgenommen werden, sondern es soll bloß die Nähe der heutigen ‚Gemeinschaftsverfassung‘ zu Bundesstaatsmodellen nachgewiesen werden.“ (ebd.: 18)

Aus diesen Erwägungen lässt sich nach Griller vor allem eine wichtige Erkenntnis gewinnen: Wenn die EU von einem Staat nicht so weit weg ist, wie ursprünglich angenommen, dann „gibt es keinen Grund, sinnvolle Reformen mit dem Hinweis auf die fehlende Staatlichkeit zu blockieren.“ (ebd.: 24)

³⁹ Für Dorau (2001: 32) allerdings mangelt es – trotz UnionsbürgerInnenschaft seit dem Maastrichter Vertrag – gerade an eigenständiger europäischer Staatsangehörigkeit; die UnionsbürgerInnenschaft werde nur durch die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat vermittelt. U. a. deshalb lehnt er das Vorliegen eines Staatsvolkes der Europäischen Union ab.

Eine Verfassung – im Sinne des weiten Begriffes einer rechtlichen Grundordnung – habe die Union bereits, daher sei die jetzige Debatte lediglich eine um die Verbesserung dieser Grundordnung (vgl. ebd.).

Für nicht bloß verfassungsfähig sondern auch in besonderem Maße verfassungsbedürftig hält Preuß (1999: 154-174) die Europäische Union. Und das, obwohl er an sich einem sehr restriktiven modernen Verfassungsbegriff folgt, der auf den Staat zugeschnitten und daher mangels Staatlichkeit der EU⁴⁰ auch nicht auf die Gemeinschaft anwendbar ist. (Vgl. ebd.: 156ff.)

Verkompliziert wird die Sachlage noch dadurch, dass nach Preuß auch das Konzept der Demokratie an den Staat gebunden scheint:

„Im modernen konstitutionellen Sinne bedeutet Demokratie die Selbstherrschaft des politischen sich zum Staat organisierenden Volkes; nach dem Modell der französischen Revolution ist die Nation Staatsbürgernation, und in folgedessen äußert sich das demokratische Prinzip in der Souveränität der Nation, d.h. der unteilbaren Gesamtheit und Einheit der Staatsbürger.“ (ebd.: 162, Hervorhebung im Original)

Der moderne Verfassungsbegriff beinhalte aber nicht nur die Verbindung von Staatlichkeit und Demokratie, sondern fordere auch begriffsinhärent, „daß die Verfassung auf den Stiftungsakt eines Volkes, d. h. einer zur Gesamtwillensbildung fähigen Kollektivität zurückgeht“ (ebd.: 163). Mit anderen Worten: Verfassungen im konventionellen Sinn setzen eine Gemeinschaft von Menschen voraus, die in einem kollektiven Akt Regeln zur Selbstregierung festsetzen.

Allerdings sei die Europäische Union keine klassische internationale Organisation und auch kein bloßer Staatenverbund mehr, weil sie seit ihrer Entstehung in einem bestehenden „Selbstverwandlungsprozeß“ (ebd.: 160) stehe:

„Andere internationale Organisationen, wie z.B. die UNO, haben sich von ihrer institutionellen Struktur her in den mehr als fünfzig Jahren ihrer Existenz kaum verändert, während die EG seit ihrer Gründung vor gut vierzig Jahren eine grundlegend andere Organisation geworden ist.“ (ebd.)

⁴⁰ Preuß (1999: 157ff.) sieht keine der drei Elemente Jellineks in der EU verwirklicht.

Die EU ist ein Herrschaftsmodell eigener Art⁴¹ geworden, für welches das klassische Konzept der staatsbezogenen Verfassung nicht anwendbar ist. Es ist daher notwendig, zuerst die besonderen Merkmale der EU zu erfassen, um die Frage beantworten zu können, wie eine nicht-staatliche Verfassung für die Union gestaltet sein müsste.

Erstens ist der dynamische, auf Veränderungen und Integration gerichtete, Charakter der EU auffällig. Daher müsste die EU eine „Wandel-Verfassung“ (ebd.: 164) bekommen, die Veränderungen fördert und regelt.

Zweitens ist das Zusammenwirken von staatlichen Verfassungen und der Gemeinschaftsverfassung ein Grundpfeiler. Im Gegensatz zu bundesstaatlichen, föderalen Verfassungen, in denen die Homogenität des Zusammenwirkens von zentral- und bundesstaatlichen Kompetenzen vorausgesetzt wird, wäre in der Union ein Mindestmaß an Homogenität erst prozessual herzustellen (vgl. ebd.: 164f.).

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Union sieht Preuß in ihrem „polyzentrischen Charakter“ (ebd.: 165): Es ist kein einzelner zentraler Ort zu finden, „in dem die politische Substanz der Gemeinschaft akkumuliert und verkörpert ist“ (ebd.). Daher werde auch die Politik von vielen Akteuren (Gemeinschaftsorganen, Mitgliedsstaaten, Lobby-Gruppen etc.) in einem vielstimmigen und inhomogenen Prozess bestimmt: „Die Fragmentierung der Politik der Gemeinschaft ist die Kehrseite des Polyzentrismus der Macht in der Gemeinschaft.“ (ebd.)

Als vierte Besonderheit der EU führt Preuß eine besondere Legitimitätsquelle an. Seiner Ansicht nach stellt sich für die Union Legitimität nicht wie in Staaten ausschließlich durch Zustimmung her, sondern auch durch Effizienz (vgl. ebd.: 165f.). Die Union stehe aufgrund ihrer vorwiegend auf wirtschaftliche Integration fokussierten Ausrichtung unter großem Erfolgsdruck – sie beziehe daher einen Gutteil ihrer Legitimität über das effiziente Erreichen der ökonomischen Ziele.

⁴¹ Vgl. dazu ausführlich Dorau 2001: 36ff., der die unterschiedlichen begrifflichen Zuordnungen zum Gebilde EU („Zweckverbandes funktionaler Integration“, „Staatenverbundes“ und „suprastaatlichen Herrschaftsgemeinschaft“) diskutiert.

Aus diesen Rahmenbedingungen versucht Preuß Grundzüge einer nicht-staatlichen Verfassung zu skizzieren: Das schließt neben dem wichtigen Grundpfeiler des Föderalismus ein Demokratiekonzept mit ein, in dem „ein komplexes In-, Neben-, Mit- und Gegeneinander einer Vielzahl von Akteuren“ (ebd.: 171) geregelt werden müsste. Verschiedene Interessensgruppen, Unternehmen, staatliche Akteure und Gemeinschaftsorgane müssten in einem komplexen Willensbildungsprozess einen Interessensausgleich zustande bringen:

„Könnte nicht eine Struktur der Interessensvermittlung, welche die Fragmentierung der Lebenswelten und Interessenssphären in Europa anerkennt und die den jeweils in einem spezifischen Regulierungsbereich präsenten Interessenten – den Produzenten, den Konsumenten und der durch eine Pluralität von public-interest-Gruppen repräsentierten Allgemeinheit – einen fairen Einfluß auf den Prozeß der Problemdefinition und der Problemlösung garantiert, nicht nur zu effektiven, sondern auch zu legitimen Ergebnissen einer europäischen Politik führen?“ (ebd.)

Preuß sieht zusammengefasst also Bedarf an einer Verfassung für die Europäische Union – allerdings auf Basis einer völlig anderen Verfassungs- und Demokratiekonzeption als bisher üblich. Allerdings bleiben meiner Ansicht nach seine Hinweise auf eine nicht-etatistische Demokratie bei Vorstellungen von einer enthierarchisierten und von tatsächlichen Machtverhältnissen abstrahierenden offenen Verhandlungssystemen stehen und sind daher unkonkret. Zwar möchte er „Organisations- und Verfahrensregeln finden, welche eine faire Beteiligung und Einflußchance der Interessen und InteressentInnen eröffnen und damit die Chance ‚richtiger‘ Politikergebnisse erhöhen“ (ebd.: 172), bleibt aber Vorschläge schuldig, wie solche Regeln aussehen könnten. Für mich scheint evident, dass es insbesondere in einer auf ökonomischen Grundfesten stehenden Union für die Machtbegrenzung des Kapitals mehr bedarf, als offene Verhandlungen mit den KonsumentInnen.⁴²

Wie Thiel (2008: 176) feststellt, ist die Debatte zwischen VerfassungsskeptikerInnen und –befürworterInnen mit einer absoluten Unbedingtheit geführt worden, die

⁴² Ähnlich auch Beaud (1999: 183f.), der Preuß eine ökonomistische Sichtweise vorwirft, weil dieser von politischer Integration als Folge der wirtschaftlichen ausgeht.

eine wichtige Annahme für die analytische Arbeit am Verfassungstext andeutet. Meine These lautet: Schon die begriffliche Debatte im Vorfeld der Verfassungsentwicklung ist mit ideologischen und mythischen Elementen angereichert, mit Symbolen und Wünschen aufgeladen. Denn anhand der Verfassungsdebatte werden mächtige konzeptuelle und begriffliche Klingen der Theorie gekreuzt: verschiedene Staats- und Demokratiekonzepte werden gegeneinander in Stellung gebracht. Der Verheißung einer europäischen BürgerInnengesellschaft mit breiter, gemeinsamer demokratischer Willensbildung (Habermas, Preuß) wird die Schreckensvision einer elitär von den Menschen entfernten und oktroyierten Schein-Demokratie mit geringer Legitimität (Grimm) gegenübergestellt. Die Appelle zur Mäßigung und zur unaufgeregten Konzeption weiterer Verbesserungen am Europäischen Projekt (Griller, Thiel) scheinen dagegen beinahe ungehört zu verhallen. Superlative bestimmen die theoretischen Erzählungen. Es wird die Aufgabe der konkreten Analyse sein, einige dieser Superlative zu dechiffrieren und auf ihren ideologischen und mythischen Gehalt zu untersuchen.

3.2. DER AUFBAU DES „VERTRAGES ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA“

Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ (im Folgenden kurz EU-Verfassung genannt bzw. mit VVE abgekürzt) wurde am 29. Oktober 2004 in Rom von den VertreterInnen der Mitgliedsstaaten unterzeichnet und am 16. Dezember 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C Nr. 310) veröffentlicht.

Dem Verfassungstext ist eine kurze Präambel vorangestellt, die insbesondere die beabsichtigte Integration und das weitere politische Zusammenwachsen auf der Basis des gemeinsamen historischen Erbes und gemeinsamer Werte⁴³ in den Vordergrund stellt.

⁴³ Der sehr kontrovers diskutierte „Gottesbezug“ wurde nicht Teil der Präambel, es findet sich nur der Hinweis auf das gemeinsame „kulturelle, religiöse und humanistische Erbe“ Europas.

Der Verfassungsvertrag selbst gliedert sich in vier Teile, denen 36 Protokolle⁴⁴ über einzelne regionale Politikfelder betreffende Positionen verschiedener Mitgliedsstaaten angereiht sind. Eine Schlussakte, die Erklärungen und Erläuterungen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen und Protokollen enthält, bildet den Abschluss des VVE (vgl. zum Aufbau beispielsweise Borchardt/Lenz 2005: 15f. oder Niehsner 2004: 173).

Die Substanz der EU-Verfassung bilden allerdings die vier Hauptteile, deren erster (Art I-1 bis Art I-60) allgemeine Bestimmungen über Ziele, Zuständigkeiten, Organe, Finanzen der Gemeinschaft sowie Beitritts- und Zugehörigkeitskriterien zur EU enthält.

Den zweiten Teil (Art II-61 bis Art II-114) bildet die Grundrechtscharta der Union, die weitestgehend der auf der Tagung des Europäischen Rates von Nizza im Dezember 2000 verkündeten Charta der Grundrechte entspricht. Sie ist umfassender als die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und bezieht auch soziale Rechte von ArbeitnehmerInnen oder den Schutz personenbezogener Daten mit ein (vgl. Borchardt/Lenz 2005: 22f.).

Der bei weitem umfassendste ist der dritte Teil (Art III-115 bis Art III-436): Er trägt den Titel „Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union“ und enthält allgemeine sowie besondere Bestimmungen zur UnionsbürgerInnenschaft, dem europäischen Binnenmarkt, der Außen- und Sicherheitspolitik und anderen Politikfeldern. Er normiert auch die Arbeitsweise der Union und die Kompetenzenverteilung sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Gemeinschaftsorgane. Vorschriften über Finanz- und Haushaltspläne und Erwägungen über Zweck und Grenzen der verstärkten Zusammenarbeit beschließen diesen Teil des VVE. Viele Bestimmungen wurden fast unverändert aus den bisherigen geltenden Verträgen übernommen (vgl. die sehr hilfreichen Korrespondenztabelle zwischen VVE und EUV bzw. EGV bei Borchardt/Lenz 2005: 30ff.).

⁴⁴ Wie Art IV-446 VVE bestimmt, sind die Protokolle und Anhänge des Vertrages als Vertragsbestandteile zu verstehen.

Der vierte Teil enthält schließlich „allgemeine und Schlussbestimmungen“ (Art IV-437 bis Art IV-448), die unter anderem die Aufhebung früherer Verträge, den Ratifikationsprozess, den räumlichen Geltungsbereich und Änderungsverfahren zum VVE normieren.

Der Verfassungstext ist äußerst umfassend – die 448 Artikel und die Protokolle (die Schlussakte noch nicht hinzugerechnet!) füllen in der gedruckten Ausgabe immerhin 407 Seiten. Daher kann für die theoretische Praxis auch nicht der gesamte Text herangezogen werden, sondern immer nur stichprobenartig bestimmte Teile, deren Auswahl jeweils gesondert begründet wird. Die Grenzen der auf diese Weise zu erzielenden Ergebnisse sind klar: Natürlich kann kein Anspruch auf eine abschließende und umfassende Gesamtanalyse gestellt werden.

3.3. DIE EU-VERFASSUNG ALS IDEOLOGISCHER TEXT⁴⁵ (MIT GRAMSCI UND ALTHUSSER)

Anhand der in Kapitel 2.1.4. aus den jeweiligen Ideologietheorien gewonnenen Fragen wird die Analyse des VVE als ideologischer Text strukturiert. In den folgenden Kapiteln werden die Fragen, die aus den Ideologietheorien von Gramsci und Althusser extrapoliert wurden, beantwortet.

3.3.1. Regelung der Zivilgesellschaft und Hegemonieproduktion

Gramscis Definition der Zivilgesellschaft umfasst wie in Kapitel 2.1.2. beschrieben sowohl private als auch bestimmte staatliche Institutionen (Vereine, Bil-

⁴⁵ Hier wird bewusst der Textbegriff verwendet, weil er der neutralste und offenste Begriff zu sein scheint – die ideologische und mythische Qualität soll nicht durch bereits symbolisch aufgeladene Begriffe (wie etwa „Dokument“) von vornherein angedeutet sondern erst analytisch erarbeitet werden. Zum offenen Begriff des Textes (aus diskurstheoretischer Sicht) vgl. etwa Jäger 2001 [1993]: 118f., der – egal ob schriftlich oder mündlich – jedes „sprachlich gefaßte Ergebnis einer mehr oder minder komplexen individuellen *Tätigkeit* bzw. eines mehr oder minder komplexen (individuellen) *Denkens*“ (ebd.: 118, Hervorhebungen im Original) als Text bezeichnet.

dungseinrichtungen, Medien), in denen die nicht gewaltförmige Herrschaft (Hegemonie) durch die Zustimmung der Herrschaftsunterworfenen organisiert wird. Für den Untersuchungsgegenstand EU-Verfassung ergibt sich also die Frage, inwiefern die Verfassung diese Institutionen und Apparate regelt und welche herrschaftsstützenden Ziele damit verknüpft sind.

Ein erster wichtiger Zwischenschritt ist die Untersuchung, wie die Mitbestimmung von nicht-staatlichen Einrichtungen und Institutionen im Hinblick auf die Willensbildung auf EU-Ebene geregelt ist. Art I-47 Abs 2 VVE lautet:

„Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“

Die genauen Bedingungen des Dialogs und die Vertretung der genannten „Zivilgesellschaft“ ist ebenso wenig näher geregelt wie die Frage, welche repräsentativen Verbände Teil dieses Dialogs sein sollen.⁴⁶ Diese Globalregelung bedeutet also eher eine Zielvorgabe und überlässt es den jeweiligen Organen der Europäischen Union, den genannten Dialog näher zu definieren und dessen Spielregeln zu bestimmen. Die vollständige Kontrolle bleibt in jedem Fall bei den Organen der EU. Auf der Basis dieses Artikels kann meiner Ansicht nach jedenfalls nicht von realen Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsprozesse durch NGOs ausgegangen werden – schließlich sind an den Dialog und dessen Ergebnisse auch keine Rechtsfolgen geknüpft.

Institutionalisiert ist die Mitbestimmungsmöglichkeit von Vereinen und Verbänden allerdings im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise im Art I-32 Abs 3 iVm den Art III-389 bis III-392 VVE normiert wird. Der WSA ist eine beratende Einrichtung⁴⁷ der Union

⁴⁶ Fischer (2005: 202) kritisiert insbesondere die Unschärfe der Regelung, „da die Frage, ob ein Verband repräsentativ ist, eine eindeutige Ermessensentscheidung darstellt.“

⁴⁷ Im Abschnitt 2 des Teils 3 VVE wird bewusst offen von „beratenden Einrichtungen“ (und nicht von Organen) der Union gesprochen – im Gegensatz zum Vorschlag des Konvents, der „beratende Organe“ als Titel vorgeschlagen hatte (vgl. Fischer 2005: 470 [Fn 301]). Damit sollen diese Institutionen bewusst von den han-

und setzt sich gemäß Art I-32 Abs 3 VVE aus „Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich“⁴⁸ zusammen. Er soll das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission „unterstützen“, indem er „beratende Aufgaben“ (Art I-32 Abs 1 VVE) wahrnimmt.⁴⁹ Diese Beratungsfunktion kann in drei verschiedenen Fällen ausgeübt werden: Die Verfassung sieht in verschiedenen Fragen eine verpflichtende Anhörung des WSA durch das zuständige Organ vor. Europäisches Parlament, Rat und Kommission können den WSA auch in allen weiteren Fällen hören, wo sie es für zweckmäßig erachten. Der WSA kann drittens aber auch von sich aus Stellungnahmen abgeben (alle drei Fälle: Art III-392 Abs 1 VVE). Die Stellungnahmen (ob auf Verlangen oder auf Eigeninitiative) entfalten allerdings keinerlei Bindungswirkung. Kommt der WSA darüber hinaus bei verlangten Stellungnahmen der gesetzten Frist nicht nach, kann das Fehlen für den Entscheidungsvorgang unberücksichtigt bleiben (Art III-392 Abs 2 VVE) – fehlende Anhörung hindert das Entscheidungsverfahren nicht.

Daraus ergibt sich, dass die Beteiligungsmöglichkeiten von NGOs, Vereinen und Verbänden an der Willensbildung äußerst beschränkt sind. Institutionell sind deren RepräsentantInnen nur im WSA vertreten, dem – überdies nur in umgrenzten Themenbereichen – bloß das Recht zukommt, angehört zu werden bzw. Stellungnahmen abzugeben. Dass sich die Interessen der so definierten Zivilgesellschaft

delnden und entscheidenden Institutionen mit Organstatus differenziert und ihnen auch eine begrifflich untergeordnete Rolle zugewiesen werden.

⁴⁸ Dass in diese Aufzählung ein ominöser „beruflicher“ und „staatsbürgerlicher“ Bereich – deren Definition wohl im Dunklen bleibt – integriert wurde, zeigt die Unbeholfenheit und Unklarheit, die der Zivilgesellschaftsbegriff offenbar bei den VerfasserInnen der Verfassung auslöst. Denn dass ein Individuum StaatsbürgerIn ist und einen Beruf ausübt, kann aus der Sicht von Konvent und Regierungskonferenz wohl noch nicht als Qualifikation für den WSA genügen.

⁴⁹ Neben dem WSA besteht mit dem Ausschuss der Regionen (AdR) noch eine zweite beratende Einrichtung der EU, die allerdings aus lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (also mit RegionalpolitikerInnen) beschickt wird und daher für die Analyse der zivilgesellschaftlichen Einflussmechanismen nicht relevant ist. Arbeitsweise und Zusammensetzung des AdR werden in den Art I-32 Abs 2 iVm Art III-386 bis III-388 VVE bestimmt.

(wie von der Verfassung implizit versprochen) in der konkreten Politik der Union abbilden, ist keineswegs rechtlich gewährleistet. Die Grenzen der direkten und durch NGOs und Verbände vermittelten Mitbestimmung der Herrschaftsunterworfenen auf die konkrete Ausgestaltung der EU-Politik sind also verhältnismäßig eng. Nun muss ein Blick auf die Regelungskomplexe geworfen werden, mit dem die EU-Verfassung die zivilgesellschaftlichen Institutionen (im Sinne Gramscis) regelt, um das Feld der Hegemonieproduktion im Rahmen der EU-Verfassung abstecken zu können.

Ein wichtiges institutionelles Feld der Zivilgesellschaft ist das Bildungssystem. In der EU-Verfassung betrifft der Abschnitt 5 des Teils III die „allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“. Art III-282 Abs 1 VVE stellt fest, dass Bildung grundsätzlich einzelstaatliche Kompetenz bleibt und sich die EU auf die Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedsstaaten und auf die Förderung der Zusammenarbeit beschränkt. Als Ziele der Unionspolitik werden unter anderem die „Entwicklung einer europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch die Erlernung und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedsstaaten“ (Art III-282 Abs 1 Unterabs 3 lit a VVE), die „Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten“ (Art III-282 Abs 1 Unterabs 3 lit b VVE) und die „Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen“ (Art III-282 Abs 1 Unterabs 3 lit c VVE) genannt.

Den Bereich der beruflichen Bildung normiert Art III-283 VVE, in dem ebenfalls bloß verschiedene Ziele der Unionstätigkeit in diesem Bereich aufgezählt werden: Unter anderem soll „die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung“ (Art III-283 Abs 1 Unterabs 2 lit a VVE) erleichtert und eine „Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“ (Art III-283 Abs 1 Unterabs 2 lit b VVE) erreicht werden.

Die Regelungskompetenz im Bereich der Bildung bleibt weiterhin den Mitgliedsstaaten überlassen. Die EU-Verfassung bietet lediglich Absichtserklärungen, die

überwiegend unkonkret formuliert sind und durch per Europäischem Gesetz oder Rahmengesetz beschlossene Maßnahmen weiter konkretisiert werden sollen (Art III-282 Abs 3 lit a VVE bzw. Art III-283 Abs 3 lit a VVE). Im Bereich der beruflichen Bildung geht es um die Förderung der Anpassung an und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (siehe zu dieser Ausrichtung auch Kapitel 5.3.2.2.).

Die zivilgesellschaftliche Instanz des Mediensystems wird im Verfassungsvertrag nur rudimentär behandelt: Im Rahmen der Grundrechtecharta (Teil II) wird in Art II-71 VVE die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit geschützt. Abs 2 normiert schlicht:

„Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

Sonst wird nur im Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedsstaaten (Protokoll Nr. 27) darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsstaaten ihre öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin finanzieren dürfen, soweit die Finanzierung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag dient und „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (Protokoll Nr. 27, einziger Artikel VVE). Medienpolitik wird also – außer im Rahmen der Grundrechte – nur im Hinblick auf Wettbewerbsvorbehalte auf EU-Ebene thematisiert.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen: Zivilgesellschaftliche Institutionen wie das Bildungs- oder das Mediensystem bleiben weiterhin einzelstaatliche Kompetenzen, die konkrete Regelung und Ausgestaltung der Zivilgesellschaft bleibt auf die nationalstaatliche Ebene beschränkt. Insofern spielt sich offenkundig auch die Hegemonieproduktion im Rahmen dieser Instanzen auf staatlicher Ebene ab.

Wenn die EU-Verfassung den Bereich der Zivilgesellschaft nur rudimentär regelt, wenn sie den Einfluss der Herrschaftsunterworfenen so eng begrenzt – auf welche Art trägt sie dann überhaupt zur Hegemonieproduktion bei? Oder, mit anderen Worten: Wie soll die Zustimmung der europäischen BürgerInnen zur Unterordnung unter das Regime der Verfassung erreicht werden?

Meine These ist, dass die Hegemonieproduktion im Rahmen der EU-Verfassung über die Form des Versprechens statt findet. Die Verfassung ist durchzogen von Regelungen, die den UnionsbürgerInnen im Fall einer Zustimmung und der Einführung der Verfassung eine bessere Zukunft verheißen: Das lässt sich bereits an der Präambel (Abdruck in Anhang A) nachweisen, deren Erwägungen insbesondere die Achtung von Demokratie, Gleichheit und Transparenz und das Wohl aller BewohnerInnen des Kontinents versprechen – im Rahmen des gemeinsamen europäischen Weges.

Auch der den „Grundsatz der partizipativen Demokratie“ normierende Art I-47 VVE spricht zwar in Abs 1 davon, dass die Organe „den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit [geben], ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen“ und in Abs 3, dass „umfangreiche Anhörungen der Betroffenen“ durch die Kommission durchzuführen seien, um die „Kohärenz und Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten“. Fragen des genauen Ablaufes der BürgerInnenbeteiligung an der kollektiven Willensbildung bleiben aber im Dunkeln.⁵⁰ Der Partizipationsgrundsatz bleibt auf der Ebene eines allgemeinen Versprechens: Es wird alles besser werden, alle werden gehört, alle können mitmachen.

Diese beiden Beispiele illustrieren, dass sich die Hegemonieproduktion auf der Ebene des Rechtstextes⁵¹ durch die Form des Versprechens abspielt – die Unbestimmtheit dieser Zusagen ist dabei der wichtige Punkt. Zugespitzt formuliert: Die

⁵⁰ Selbst die in Art I-47 Abs 4 konkret vorgesehene europäische BürgerInneninitiative (die eine Million UnterstützerInnen aus einer unpräzisen „erheblichen Anzahl von Mitgliedsstaaten“ erfordert) bleibt zahnlos: Sie kann lediglich „die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen“.

⁵¹ Davon zu trennen und sicher auch lohnend für eine nähere Untersuchung (siehe Kapitel 4.5.) ist die diskursive Hegemonieproduktion rund um die Bewerbung der Verfassung in den Mitgliedsstaaten. Die hegemonialen und gegenhegemonialen Diskursformationen etwa im Rahmen des gescheiterten Verfassungsreferendums in Frankreich, das ja letztendlich die EU-Verfassung in ihrer damaligen Form zu Fall gebracht hat, wären etwa ein solcher Untersuchungsgegenstand.

Verfassung verspricht den BürgerInnen der Union alles abstrakt und hält nichts konkret.

Der mögliche Einwand, dass eine Verfassung ja genau die Aufgabe hätte, Rahmenbedingungen für das konkrete gesetzliche Handeln festzulegen und im Normalfall kaum konkrete Regelungen enthält, ist meiner Ansicht nach im Fall der EU-Verfassung nicht triftig. Die EU-Verfassung normiert nämlich andere Politikfelder (wie etwa die Wirtschafts-, Währungs- oder die Außen- und Sicherheitspolitik) sehr genau und auch entsprechend konkret. Fragen der Mitbestimmung und Demokratisierung bleiben aber auf der allgemeinen Ebene des Versprechens oder der Verheißung stehen: Sie bilden den ideologischen Kitt, der die bröckelnde Zustimmung der UnionsbürgerInnen zur Verfassung repariert – sie sollen zur Hegemoniebildung beitragen.

3.3.2. Zwischen den Stühlen von ISA und RSA

Wir rufen uns in Erinnerung: Althusser konzipiert das Recht und die Gesetze als einen Teil des gesellschaftlichen Überbaus, der sowohl ideologisch als auch repressiv wirken kann – der juristische Bereich hat also eine Doppelstellung inne.⁵² Das Recht wirkt sowohl in den ideologischen wie in den repressiven Staatsapparaten. Dieses Kapitel wird zunächst eine Verortung der EU-Verfassung in diesem Spannungsfeld versuchen. In einem zweiten Schritt (Kapitel 3.3.3.) soll der ideologischen Wirkung der EU-Verfassung nachgespürt werden.

Als Verfassung, die die Grundlagen der Verwaltung und Gesetzgebung der Union regelt, gehört der Rechtstext klar in den Bereich, den Althusser mit dem Begriff des juristischen ISA umreißt. Bevor an dieser Stelle weitergedacht werden kann, muss allerdings noch eine wichtige Grundfrage geklärt werden: Kann der Begriff

⁵² Näheres zur repressionstheoretischen Schlagseite der marxistischen Rechtstheorie, die durch die Interventionen Gramscis, Althusser und Foucaults aufgebrochen wurde, findet sich bei Müller-Tuckfeld 1994: 182-195.

des Staatsapparates einfach auf ein suprastaatliches Gebilde wie die EU umgelegt werden?

Althusser möchte mit der Theorie der ideologischen Staatsapparate die Funktionsbedingungen von Herrschaft aufdecken, die sich allerdings mit der Weiterentwicklung der Union von der – bei Althusser theoretisch aufgearbeiteten – nationalstaatlichen Ebene in zunehmendem Maß auf die überstaatliche Ebene der Europäischen Union verlagert. Daher ist es meiner Ansicht nach nicht nur möglich, sondern sogar notwendig, auch Institutionen und Politikfelder der Union in die Analyse der Staatsapparate einzubeziehen, auch und gerade weil die Wechselwirkung mit den einzelstaatlichen Apparaten mitberücksichtigt und –gedacht werden muss.⁵³

Die EU-Verfassung ist im Rahmen des juristischen ISA ein Dokument, das in erster Linie ideologisch wirksam wird: Es konstituiert und regelt das Zusammenspiel des politischen Systems der EU (den politischen ISA), enthält Regelungen zur Förderung des kulturellen ISA (etwa zum Sport in Art III-282 Abs 1 Unterabs 3 lit g VVE), regelt seinerseits den juristischen ISA (in Form der Normierung der Rechts- und Gesetzgebungsakte in Art I-33 bis I-39 VVE, des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in Art III-396 VVE, des Europäischen Gerichtshofes in Art I-29 iVm Art III-353 bis III-383 VVE usw.).

Allerdings kann die EU-Verfassung auch implizit als Versuch verstanden werden, die repressiven Elemente im Rahmen der europäischen Staatsapparate zu erweitern. Eine kohärente gemeinsame Sicherheit- und Verteidigungspolitik (als Teilbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik definiert) soll „der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Art I-41 Abs 1 VVE) sichern. Die Verpflichtung zur Verbesserung der „militärischen Fähigkeiten“ der Mitgliedsstaaten und die Konstituierung eines Apparates für die Bedarfsermittlung und –deckung – „Europäische Verteidigungsagentur“ (Art I-41 Abs 3 Unterabs 2 VVE) –, sind zentrale Bestandteile dieser Ausrichtung. Darüber hinaus ist für Staaten, denen die Entwicklung der Aufrüstung nicht schnell genug

⁵³ Dieses Spannungsfeld wird in der aktuellen Arbeit von Brand 2007 in den Blick genommen.

geht, auch die Möglichkeit der Begründung einer „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ (Art I-41 Abs 6 iVm Art III-312 VVE iVm Protokoll Nr. 23) vorgesehen, die besondere Anforderungen an die Bereitstellung von Truppen für bestimmte Missionen stellt. In Art III-309 Abs 1 werden die verschiedenen möglichen Missionen im Rahmen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (von humanitären Rettungseinsätzen bis zu Kampfeinsätzen im Rahmen so genannter Frieden schaffender Maßnahmen) besonders in den Kontext der Terrorismusbekämpfung gestellt. Der Europäische Gerichtshof ist gemäß Art III-376 VVE im gesamten Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik nicht zuständig, eine direkte gerichtliche Kontrolle dieses Politikfeldes ist daher nicht gegeben.⁵⁴

Aber nicht nur nach Außen, sondern auch nach Innen werden neue repressive Apparate und Institutionen auf EU-Ebene implementiert: Art III-274 VVE sieht die Möglichkeit zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor, die zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension, sowie von Straftaten zum Nachteil der Interessen der Union eingesetzt werden soll. Insgesamt aber verbleibt die Kompetenz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit ausschließliche Kompetenz der Mitgliedsstaaten (Art III-262 VVE).

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Auf supranationaler Ebene steht weiterhin der ideologische Charakter der EU-Verfassung und der von ihr normierten Institutionen und Organe im Vordergrund, wenn auch auf der Ebene der RSA eine Ausweitung in Gang gesetzt wird (bspw. im Hinblick auf gemeinsame militärische Einsätze und eine gemeinsame Strafverfolgung). Für die repressiven Staatsapparate (Polizei, Armee) sind weiterhin in erster Linie die Mitgliedsstaaten zuständig, deren Gewaltmonopol nicht auf die Union übertragen wird (vgl. Kapitel 3.1.). Die ISA der Europäischen Union sind daher als eigenständiges Feld von Auseinandersetzungen zu verstehen, auch wenn sie in vielfältiger Weise mit den

⁵⁴ Gemäß Art III-365 VVE ist der Europäische Gerichtshof grundsätzlich für die Überwachung der „Rechtmäßigkeit der Europäischen Gesetze und Rahmengesetze sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank“ zuständig.

ISA der Mitgliedsstaaten verknüpft sind (etwa über die doppelte Funktion von Staats- und Regierungschefs in ihren Herkunftsstaaten und im Rat).

3.3.3. Juridische Anrufung als UnionsbürgerInnen und das SUBJEKT der EU-Verfassung

Als Anrufung bezeichnet Althusser den Vorgang der ideologischen Subjektivierung (mit der gewollten Doppelbedeutung von Unterwerfung und Anerkennung). Indem die Ideologie die Individuen anruft und diese sich als Subjekte erkennen, anerkennen sie ihrerseits die ideologische Macht, die sich an sie gewandt hat. Die modellhaft auf diese Weise dargestellte Funktion der Ideologie darf aber nicht als Prozess mit genau definiertem Vorher und Nachher verstanden werden – die ideologische Anrufung erfolgt vielmehr ständig: Sie hat keinen klar umgrenzten Anfang und kein Ende.

Das Rechtssystem spielt für die Anrufung eine besondere Rolle: Indem uns die Gesetze (die Polizei, die Gerichtsbarkeit) als Rechtssubjekte mit bestimmten Rechten und Pflichten anrufen, stimmen wir – im Normalfall ohne Widerstand – der Unterordnung unter das jeweilige rechtliche Regime zu. Im Rahmen der EU-Verfassung nimmt die juridische Anrufung die Form der Anrufung als UnionsbürgerInnen an.

Neben der Präambel (in Erwägung 6 – siehe Kapitel 3.4.) wird symbolisch bereits im ersten Artikel (Art I-1 VVE) auf die „Bürgerinnen und Bürger“ abgestellt, die gemeinsam mit den Staaten Europas die BegründerInnen der Verfassung seien. Art I-3 Abs 2 VVE lautet:

„Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.“

Art I-10 VVE (iVm Art III-125 bis Art III-129 VVE) begründet schließlich die UnionsbürgerInnenschaft und stellt daher das zentrale Element der juristischen Anrufung dar: Die Rechte und Pflichten sind in Abs 2 geregelt. Die Unionsbürge-

rInnen haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten (lit a), im Wohnsitzstaat das aktive und passive Wahlrecht für das EU-Parlament und bei Kommunalwahlen in der Wohnsitzregion auszuüben (lit b), schließlich das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden jedes Mitgliedsstaats im Hoheitsgebiet eines Drittlands (sofern keine Vertretung des Wohnsitzstaates besteht) (lit c), sowie ein Petitionsrecht an das EP, den/die Europäische/n Bürgerbeauftragte/n und das Recht auf Beantwortung von Anliegen an Organe und beratende Einrichtungen in der eigenen Sprache (sofern sie eine der Amtssprachen der EU gemäß Art IV-448 Abs 1 VVE ist) (lit d). Allerdings bildet die UnionsbürgerInnenschaft keine originäre Subjektivierung, sie leitet sich vielmehr von einer aktiven StaatsbürgerInnenschaft in einem Mitgliedsstaat ab und „tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen“ (Art I-10 Abs 1 VVE). Damit ist eine Vorbedingung der juristischen Anrufung durch die EU-Verfassung benannt: Von der EU-Verfassung angerufen kann nur werden, wer bereits im Mitgliedsstaat als Staatsangehörige/r subjektiviert worden ist. Diese zweifache Anrufung sollte immer mitbedacht werden – sie ist nur logische Konsequenz des oft doppelgleisigen politischen Verhältnisses zwischen Union und Mitgliedsstaaten.

Allerdings werden die UnionsbürgerInnen immer von einem SUBJEKT angerufen, einem imaginären Konzept⁵⁵, dessen Überzeugungskraft keine Widerrede zulassen soll. Ich werde jetzt zunächst methodisch eine Pluralisierung des SUBJEKT-Begriffes vornehmen, um mehrere SUBJEKTE zu benennen, die sich um ein zentrales SUBJEKT gruppieren.

Ein bedeutendes SUBJEKT, mit dem die UnionsbürgerInnen angerufen werden sollen, ist die Demokratisierung. Darin sind alle Partizipations- und Beteiligungsversprechen (Art I-46 und I-47 VVE zur repräsentativen und partizipativen Demokratie, Art I-48 VVE zum autonomen sozialen Dialog, Art I-49 VVE zum/zur Europäische/n Bürgerbeauftragte/n) zu subsumieren, aber auch der Grundsatz der Transparenz (Art I-50 iVm Art III-399 VVE): Das Offenheits- und Transparenz-

⁵⁵ Wie bereits erwähnt, kann dieses Konzept Gott – in dessen Grundform es Althusser (1977 [1970]:145-149) bespricht – oder aber etwa auch die Freiheit oder die Gerechtigkeit (vgl. Pühretmayer 1997: 216) sein.

gebot muss allerdings nur „weitestgehend“ (Art I-50 Abs 1 VVE) beachtet werden – eine sehr unbestimmte Formel (vgl. Fischer 2005: 204). JedeR UnionsbürgerIn hat das Recht auf Dokumenteneinsicht bei allen „Organe[n], Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“, wobei Einschränkungen des Zugangs „aufgrund öffentlicher oder privater Interessen“ noch durch Europäisches Gesetz geregelt werden sollen (Art I-50 Abs 3 VVE). Teilnahme am demokratischen Leben und Partizipation bilden auch das Hauptziel der Jugendpolitik der Union: Art III-282 Abs 1 Unterabs 3 lit e VVE möchte u. a. eine „verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa“ erreichen.

Eine weitere wichtige SUBJEKT-Gruppe bilden die „universellen Werte“. Sie werden sowohl in der Präambel zur Verfassung (in Form von Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit) als auch in der Präambel zur Grundrechtecharta (in Form von Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität) genannt. Art I-2 VVE normiert und vereinheitlicht den gültigen Wertekatalog, auf den die Union sich gründet: „Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte“.

Als dritte wichtige SUBJEKT-Gruppe sind die Konzepte Gemeinschaft, Wachstum, und Fortschritt zu nennen: Den gemeinsamen Weg der europäischen Integration und des Fortschritts gibt die Präambel vor („auf dem Weg der Zivilisation und des Fortschritts und des Wohlstands [...] weiter voranschreiten“ – Erwägung 1; „immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten“ – Erwägung 2). Art I-3 Abs 3 VVE normiert als Ziel u. a. „die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität“ und die Förderung des „wissenschaftlichen und technischen Fortschritt[s]“.

Alle diese Einzel-SUBJEKTE gruppieren sich um das zentrale ideologische SUBJEKT, das die juridische Anrufung als UnionsbürgerInnen vollzieht: das Konzept einer speziellen „EU-Identität“. Dieses SUBJEKT „EU-Identität“ inkludiert alle genannten Konzeptionen (Demokratisierung/Partizipation/Transparenz, universelle Werte, Gemeinschaft/Wachstum/Fortschritt/Stärke) und gestaltet die Anrufung auf der Basis von Mechanismen des Ein- und Ausschlusses: Wer als UnionsbürgerIn von der EU-Identität angerufen wird, gehört zur Gemeinschaft und kann an

Wachstum, Fortschritt, Demokratie usw. Teil haben. Als Ideologie kann die „EU-Identität“ auch von verschiedenen angerufenen gesellschaftlichen Gruppen selektiv interpretiert werden: Es finden sich humanistische („EU als Friedensprojekt“), gesellschaftsliberale (Diskriminierungsverbote, Gleichheitsgebote), ökonomisch-imperialistische („Wirtschafts- und Wachstumswettlauf mit USA/China“), militaristische („militärische Konkurrenzfähigkeit mit USA“) und rassistisch-eurozentristisch („Europäische Zivilisation gegen den Rest der Welt“) Deutungsmuster – die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Die ideologische Anrufung durch dieses zentrale SUBJEKT „EU-Identität“ funktioniert genau durch diese Flexibilität und selektive Interpretationsmöglichkeiten.

Welche Form nimmt die juristische Anrufung durch das SUBJEKT „EU-Identität“ aber nun genau an? Analog zu Müller-Tuckfeld (1994: 197), der Žižek paraphrasierend die Grundform der juristischen Anrufung mit dem Sprichwort „Gesetz ist Gesetz“⁵⁶ formuliert, stelle ich die These auf, dass die Grundform der Anrufung durch die „EU-Identität“ die Tautologie⁵⁷ „Wir sind wir“ ist.

Das SUBJEKT definiert die Eigenschaften der UnionsbürgerInnen und ruft uns damit in seinen ideologischen Raum. Und wir antworten: Wir sind als EuropäerInnen stolz auf unsere Kultur, unsere Demokratie, unser Wirtschaftswachstum, unseren Weg des Fortschritts, unsere soziale Marktwirtschaft, unser Friedensprojekt, unsere zukünftigen militärischen Fähigkeiten – wir sind wir und das ist gut so.⁵⁸

⁵⁶ In diesem Sprichwort liegt die Grundform der blinden Zustimmung der Normunterworfenen: Wir finden, etwas gilt, weil es gilt – unabhängig vom Inhalt, Zweck und Ziel der Norm. Pikanterweise ist diese Regel auch die Grundlage des Rechtspositivismus: Recht ist, was als Recht gemäß den eigenen Erzeugungsregeln gesetzt wird.

⁵⁷ Die begriffliche Identität mit der rhetorischen Figur des Mythos bei Barthes' ist frappant.

⁵⁸ Das „Gute Ende“ ist ein Teil des Anrufungsprozesses, den Althusser genau beschreibt: Er bewirkt die „absolute Garantie, daß alles in Ordnung ist und daß alles gut gehen wird, solange die Subjekte nur wiedererkennen, was sie sind, und sich dementsprechend verhalten ‚Amen!‘ [Hebräisch: ‚Wahrlich, es geschehe!‘].“ (Althusser 1977 [1970]: 148)

3.4. DIE EU-VERFASSUNG ALS MYTHOS (MIT BARTHES)

Für die semiologisch-mythenanalytische Bearbeitung der EU-Verfassung muss zuerst ein Fragment ausgewählt werden: In der Gesamtheit kann die Verfassung hier nicht betrachtet werden – das würde den Rahmen sprengen. Ich möchte Barthes' Werkzeuge auf die Präambel der EU-Verfassung anwenden, weil sie – wenn auch streng genommen nicht Teil der Verfassung – von hoher symbolischer Bedeutung und paradigmatisch für den Integrationsgedanken ist, der mit der Verfassung verknüpft wird (vgl. Kap 3.3.4).

3.4.1. Das sekundäre semiologische System

Wir müssen uns an dieser Stelle noch einmal den zentralen Gedanken von Roland Barthes' Mythenkonzept in Erinnerung rufen: Der Mythos baut auf sprachlichen Systemen erster Ordnung auf, indem er als Metasprache die Aussage des primären sprachlichen Systems deformiert und ihr einen neuen Sinn gibt.

Wenn nun die Präambel zur EU-Verfassung (abgedruckt in Anhang A)⁵⁹ genauer untersucht werden soll, muss zunächst das sprachliche System erster Ordnung bestimmt werden. Jedes sprachliche System besteht aus einem Bedeutenden, einem Bedeuteten und einem Zeichen.

Das Bedeutende bildet hier ein – sehr langer – Satz, der, grammatikalisch durch Gedankenstriche eingebettet in die Bevollmächtigung der RegierungsvertreterInnen durch ihre Staatsoberhäupter, mehrere Erwägungen zum Verfassungsvertrag enthält.

Als Bedeutetes auf der primären Ebene lässt sich der sprachliche Sinn des Satzes festmachen: Der/die LeserIn erfährt, dass aus einem gewissen „kulturellen,

⁵⁹ Die folgenden Zitate beziehen sich – wenn nicht anders ausgewiesen – auf den Text der Präambel und werden nicht einzeln belegt.

religiösen und humanistischen Erbe Europas“ geschöpft wird (Erwägung 1), dass die Staatsoberhäupter eine gewisse „Überzeugung“ im Hinblick auf gemeinsame Erfahrungen und Werte teilen (Erwägung 2), und dass sie „Gewissheit“ darüber erlangt haben, dass „alte Gegensätze“ überwunden, das „Schicksal“ gemeinsam gestaltet werden soll (Erwägung 3) und dafür ein geeintes Europa die beste Voraussetzung sei (Erwägung 4). Darüber hinaus sind die Staatsoberhäupter „entschlossen“, das Vertragswerk fortzuführen (Erwägung 5) und bedanken sich „in Würdigung“ seiner Leistungen beim Europäischen Konvent für den Entwurf zur Verfassung (Erwägung 6).

Als Zeichen – dem Bindeglied zwischen Bedeutendem und Bedeuteten – fungieren hier verschiedene Metaphern und Symbole: In Erwägung 1 beispielsweise der Gedanke des „Schöpfens“ aus einem gemeinsamen Erbe (wie aus einem Brunnen), aus dem sich die „universellen Werte“ erschließen („die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit“).⁶⁰ Erwägung 2, 3 und 4 arbeiten mit dem Zeichen der „Überzeugung“ bzw. der „Gewissheit“, das Zweifel ausschalten soll – was gewiss ist und wovon man überzeugt ist, kann nicht bezweifelt werden. Gerade diese drei Erwägungen haben den stärksten appellativen Charakter – hier sollen aus den schmerzlichen Erfahrungen und den Gegensätzen der Vergangenheit (Erwägung 2 und 3) der Weg in eine „in Vielfalt geeinte“ gemeinsame Zukunft gefunden werden, die „einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann“ (beide Erwägung 4).

Als Mythos bedient sich die Präambel des primären sprachlichen Systems: Aus dem Endterminus des linguistischen Systems (Zeichen) wird der Ausgangsterminus des mythischen Systems (in Barthes' Worten: die Form). Die in den vorherigen Zeilen erarbeiteten Zeichen „Schöpfen“ (aus gemeinsamem Erbe, aus dem sich universelle Werte ergeben), „Überzeugung“ (dass Europa den Weg des sozialen Fortschrittes, der Demokratie und Solidarität weiter voranschreiten will) und

⁶⁰ Eine genauere – sozusagen mikroskopische – Untersuchung müsste auch die Zeichen und Konzepte „Kultur“, „Religion“, „Humanismus“, „Menschenrechte“, „Freiheit“, „Demokratie“, „Gleichheit“, „universell“, „Rechtsstaatlichkeit“, „Werte“ in den Blick nehmen. Dafür fehlt hier schlicht der Platz.

„Gewissheit“ (dass das in Vielfalt geeinte Europa das beste Mittel zur Überwindung der historischen Konflikte und Gegensätze darstellt) bilden das Bedeutende des „Mythos Präambel“.

Das Bedeutete des Mythos (in Barthes' Worten: der Begriff) ist etwas schwerer zu benennen. Der Mythos sagt⁶¹:

Ich bin eine bedeutende Präambel, ich stehe einem großartigen neuen Verfassungswerk voran!

Ich gebe dir, LeserIn, durch meine Wortwahl (Überzeugung, Gewissheit) und den pathetischen Sprachduktus das Gefühl, dass du eine Verfassung mit großem Gewicht in Händen hältst, deren Ziele und Richtung klar sind und außer Streit stehen.

Ich will dir vermitteln, dass es bei der europäischen Einheit, die diese Verfassung repräsentiert, um alle guten Werte (Menschenrechte, Demokratie, sozialer Fortschritt, Wohlstand, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit, Freiheit, Transparenz, Frieden, Gerechtigkeit, Solidarität, Kultur, Wissen) geht und die schlimme Vergangenheit Geschichte ist.

Ich will dir klarmachen, dass eine gemeinsam gestaltete Zukunft der beste Weg für alle ist.

Auf der Ebene des Mythos will die Präambel zur EU-Verfassung also zusammengefasst folgende vier Momente bedeuten:

- a) Präambel und Verfassungsvertrag sind großartig und außerordentlich wichtig
- b) Ziele und Werte sind klar und nicht verhandelbar
- c) Die EU-Verfassung steht für alle guten Werte und verhindert die Abwege der europäischen Geschichte
- d) Nur eine gemeinsam gestaltete Zukunft ist eine gute Zukunft

Diese vier Momente formen das Bedeutete des Mythos Präambel: Die Europäische Unionität⁶². Sie ermöglicht damit – paradoxerweise in der direkten Bezugnahme – einen enthistorisierten Blick (eine nach Barthes besonders wichtige

⁶¹ Da jeder Mythos eine Aussage ist, werden hier methodologisch die Begriffe des Mythos in die Form von Aussagen gefasst, so als würde – personifiziert – der Mythos über sich selbst sprechen. Dieser Form bedient sich auch Barthes in der Erläuterung des mythischen Systems (Barthes 1964: 95).

⁶² Siehe Fn 29.

Funktion des Mythos): Die „schmerzlichen Erfahrungen“ der Vergangenheit und die „alten Gegensätze“ können zu Gunsten der gemeinsamen Zukunft vergessen werden. Das Hauptmerkmal dieser Europäischen Unionität ist die Betonung des auf guten Werten und Zielen aufgebauten Weges in die gemeinsame Zukunft.

Das Zeichen (Bedeutung) ist die Verknüpfung von Bedeutenden und Bedeutetem – im mythischen System also der Mythos selbst (vgl. Barthes 1964: 102). Die Bedeutung des Mythos ergibt sich also aus der Tatsache, dass dieser Text der Verfassung vorangestellt ist und damit zugleich eine Klammer für Absicht und Ziele, die mit dieser Verfassung verfolgt werden, bildet. Die folgende Abbildung zeigt zusammenfassend schematisch die Präambel zur EU-Verfassung im primären und sekundären semiologischen System:

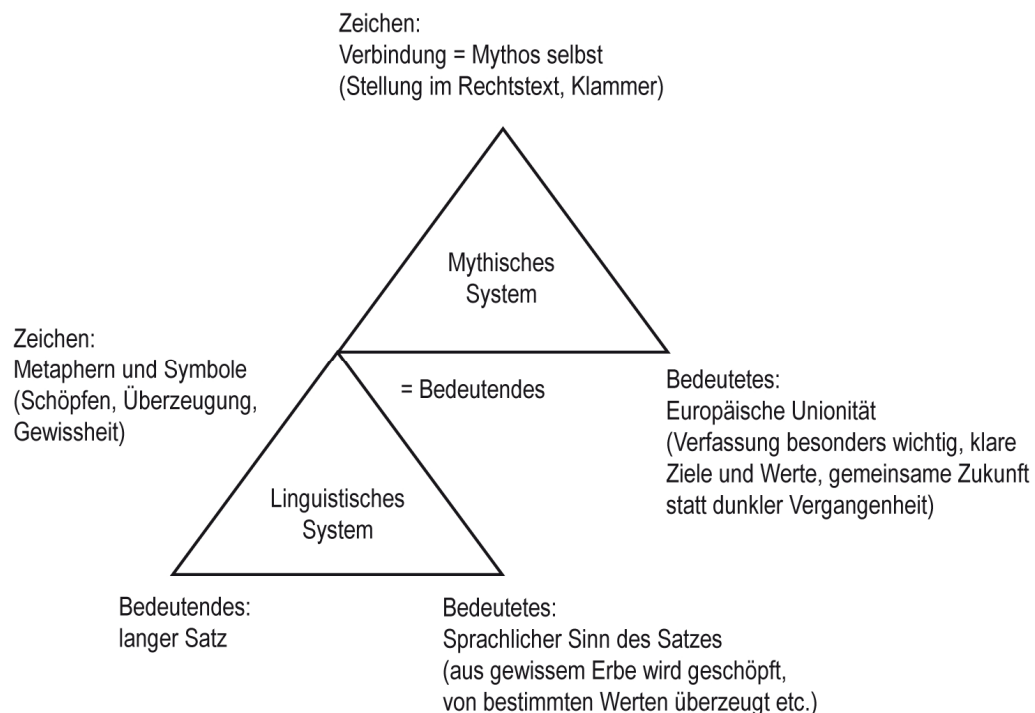


Abbildung 1: Schema der semiologischen Systeme der Präambel (nach Barthes)

3.4.2. Rhetorische Figuren des Mythos „EU-Verfassung“

Dieses Kapitel geht der Frage nach, inwiefern die von Barthes identifizierten rhetorischen Figuren des Mythos – wieder anhand einer Analyse der Präambel – an der Verfassung fest gemacht werden können. Wie Barthes bemerkt (1964: 146) ist die Liste der rhetorischen Figuren (siehe Kapitel 2.2.2.), die er vorstellt, weder abgeschlossen noch nach Wichtigkeit gereiht oder in allen Mythen gleichermaßen zu finden. Ich greife daher einige Figuren heraus, die für die Analyse besonders ergiebig scheinen: Das „Weder-Noch“, die Entziehung von Geschichte, und die Feststellung.

Das „Weder-Noch“ – die Fähigkeit des Mythos, in der Gegenüberstellung von Gegensätzen beide zu verwerfen – lässt sich an der vorliegenden Präambel in der Erwägung 1 finden, in der vom „kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe“ die Rede ist, aus dem sich die zentralen Werte entwickelt hätten. Dieser Passus stellt einen Kompromiss zwischen den BefürworterInnen eines Gottesbezugs⁶³ und deren GegnerInnen dar, in dem sich „als größtes gemeinsames Vielfaches“ (Fischer 2005: 121) alle wieder finden sollten. Diese Passage kann aber auch anders gelesen werden: Indem die historischen Gegensätze zwischen dem „religiösen Erbe“ (beispielsweise in Form der christlich-katholischen Kirche) und dem „humanistischen Erbe“ (in Form der Aufklärung) verschleiert und ausgeblendet werden, wird zwar explizit beiden Lagern Recht gegeben, die Gegensätze werden aber implizit durch das scheinbar verbindende „und“ gegeneinander abgewogen und aufgehoben. Weder das eine, noch das andere ist uneingeschränkt richtig. Als implizit einzig verbleibende Quelle der gemeinsamen Werte bleibt das „kulturelle Erbe“, das allerdings nicht näher definiert wird.

An der Erwägung 1 lässt sich auch mit der zweiten wichtigen rhetorischen Figur ansetzen, der Entziehung von Geschichte. Die Begradigung des historischen Konflikts zwischen Kirche und Aufklärung wirkt enthistorisierend. Andere Beispiele

⁶³ Vgl. zu einem Überblick über diese Debatte und die verschiedenen Lager Fischer 2005: 120, eine intensivere Diskussion dieser Problematik findet sich bei Watschinski 2007.

dieser Figur finden sich in Erwägungen 2 und 3. Euphemismen (vgl. Fn 50) schieben in der direkten Bezugnahme auf die Geschichte die historische Wirklichkeit aus dem Blick: Die Schrecken von Krieg und Nationalsozialismus werden zu „schmerzlichen Erfahrungen“, die durch die europäische Einigung überwunden wurden, und zu „alten Gegensätzen“ der europäischen Völker. Die Betonung der Zukunft ersetzt den akkuraten Blick auf die Vergangenheit – der Weg der europäischen Einigung und Integration wird essentialisiert.

Die rhetorische Figur der Feststellung lässt sich bereits in den Eingangssphrasen von Erwägung 2, 3, 4 und 5 wieder finden: Die Absätze werden „in der Überzeugung“ „in der Gewissheit“ und „entschlossen“ formuliert und erfüllen damit die Funktion der Feststellung – sie stellen außer Frage, entziehen der Kritik und der Diskussion.

Die Feststellung umfasst auch die Kommunikation durch Sprichwörter – in ihrer Grundform durch die Maxime (vgl. Barthes 1964: 146). In Erwägung 4 findet sich die Maxime der Union explizit: „In Vielfalt geeint“⁶⁴. Dahinter verbergen sich allerdings massive Bruchlinien, die durch die mythische Feststellung im Sprichwort begründet werden sollen: Worauf bezieht sich die angesprochene Vielfalt – auf die Völker, die Staaten, die Kulturen oder die Individuen als UnionsbürgerInnen? Welcher Grad der Einigung wurde bereits erreicht bzw. soll noch erreicht werden? Bleibt die Einigung auf der Ebene der (Wirtschafts-)Politik, oder soll auch eine Einigung in symbolisch-kultureller Hinsicht, etwa auf der Ebene einer gemeinsamen europäischen Öffentlichkeit, erreicht werden?

Gerade diese und ähnliche Fragen werden durch die rhetorische Figur der Feststellung umschifft und gleichzeitig (scheinbar) überflüssig: Wenn sowohl Einheit, als auch Vielfalt gewährleistet ist, prallen kritische Erwägungen ab.⁶⁵

⁶⁴ Art I-8 Satz 3 VVE: Der Leitspruch der Union lautet „In Vielfalt geeint“.

⁶⁵ „In Vielfalt geeint“ ist darüber hinaus ein Oxymoron (Zusammenfassung gegensätzlicher Begriffe zu einer gemeinsamen Formulierung) und damit die Umkehrung einer weiteren rhetorischen Figur Barthes’: Der Tau-tologie (vgl. Barthes 194: 143).

3.5. DIE EU-VERFASSUNG ALS IDEOLOGISCHER MYTHOS⁶⁶ (MIT MARX/ENGELS UND MALINOWSKI)

Die theoretischen Werkzeuge, die aus der Ideologiekritik von Marx und Engels bzw. aus der Mythentheorie von Malinowski gewonnen wurde, ähneln einander frappant: Beide Theorien lenken den Blick auf die ProduzentInnen der Ideologie bzw. der mythischen Erzählung und auf die dadurch erzielte Ausdehnung ihres Macht- und Einflussbereiches. Es erscheint mir daher zweckmäßig, die Fragestellungen dieser beiden Theorien zusammenzufassen und die aufgeworfenen Fragen auch gemeinsam zu problematisieren.

3.5.1. Die IdeologInnen und *mythmaker* der EU-Verfassung

Wir müssen uns noch einmal eine wesentliche Bestimmung des Marx'schen Ideologiebegriffes vergegenwärtigen: Ideologe/in ist bei Marx jeneR, der/die die jeweilige Ideologie baut, sie steuert und ausgestaltet. Es ist daher aus dieser Perspektive natürlich von Bedeutung, welche Charaktere oder Gruppen den Text der EU-Verfassung gestaltet und beeinflusst haben – und welche gerade nicht.

Bei Malinowski werden Mythen von den *mythmakers* gesteuert und gestaltet. Sie werden – je nach Zweck und Ziel – funktional variiert und stehen im Fluss der MythenerzählerInnen. Für die EU-Verfassung als Mythos ist daher zu fragen, wer hinter jener Erzählung steht, die sich in Form des offiziellen schriftlichen Textes letztlich durchgesetzt hat.

In diesem ersten Schritt sind die Motive und Absichten, die die IdeologInnen/*mythmakers* mit dem jeweils gewählten Text verbinden, noch nicht von Bedeutung – sie werden in einem zweiten Schritt (siehe Kapitel 3.3.2.) geklärt. Die Beantwortung dieser ersten Fragen erstellt allerdings eine erste Topographie der

⁶⁶ Der Titel „ideologischer Mythos“ soll keinen neuen *terminus technicus* suggerieren, sondern bloß auf die Verwandtschaft der theoretischen Werkzeuge von Marx/Engels und Malinowski im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand hinweisen.

Machtverhältnisse, die bestimmte Einflussphären aufdeckt und die Begrenzung anderer aufzeigt.

Dem endgültigen Text des VVE geht eine lange Genese voraus, die im Wesentlichen von zwei großen Playern bestimmt wurde: Vom Europäischen Konvent⁶⁷ unter der Leitung von Valéry Giscard d'Estaing, der den Verfassungstext erarbeitet hat und der Regierungskonferenz (bzw. dem Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs), die den VVE in veränderter Form schließlich am 29. Oktober 2004 in Rom feierlich verabschiedete. Zum einen muss daher der Konvent insbesondere im Hinblick auf seine Zusammensetzung und Arbeitsweise analysiert werden, zum anderen der Umgang der Regierungskonferenz mit dem Ergebnis des Konvents in Form eines Verfassungsentwurfes beleuchtet werden.

Der Ursprung der EU-Verfassung liegt in der Unzufriedenheit mit dem Vertrag von Nizza 2001, dessen institutionelle Weichenstellungen besonders im Hinblick auf den Erweiterungsprozess als ungenügend und unzufriedenstellend rezipiert wurden (vgl. Fischer 2003: 15). Die dabei gemachte Erfahrung, dass Regierungskonferenzen allein für den Zweck der Um- und Neugestaltung der Europäischen Union möglicherweise nicht die beste Grundlage wären und der vorangegangene erfolgreiche Grundrechtekonvent der Jahre 1999/2000 bildeten die Grundlage für die Entscheidung, sich wieder eines Konvents für die Weiterentwicklung der Union zu bedienen (vgl. Göler/Marhold 2005: 455).

Der Europäische Konvent wurde beim Europäischen Rat in Laeken am 14./15. Dezember 2001 ins Leben gerufen und zunächst lapidar damit beauftragt, im Hinblick auf verschiedene Reformfragen (i.e. Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Union und Mitgliedsstaaten, Vereinfachung der Verträge, Grundrechtecharta, Verfassungsfrage) „die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen“ (Europäischer Rat von Laeken (Anm. 3), Anlage 1, zit. n. Ruth 2007: 122).

⁶⁷ Obwohl der volle Name „Konvent zur Zukunft Europas“ lautet, setzte sich die Abkürzung „Europäischer Konvent“ schnell durch – der Konvent benutzte diesen Namen in der Folge auch selbst (vgl. Ruth 2007: 120).

Die Zusammensetzung⁶⁸ des Konvents war in der Erklärung von Laeken genau festgesetzt: Neben dem Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing mit seinen Stellvertretern Giuliano Amato und Jean-Luc Dehaene⁶⁹ gehörten noch neun weitere Präsidiumsmitglieder⁷⁰, und als Plenum 15 VertreterInnen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, 30 VertreterInnen der nationalen Parlamente (zwei pro Mitgliedsstaat), 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments und zwei VertreterInnen der Kommission dem Konvent an. Die Beitrittsländer konnten ebenso mit jeweils einem Regierungs- und zwei ParlamentsvertreterInnen an den Beratungen in vollem Umfang teilnehmen. BeobachterInnenstatus (allerdings kein Stimmrecht) bekamen der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA), der Ausschuss der Regionen (AdR), die Europäischen SozialpartnerInnen und der/die Europäische Bürgerbeauftragte (vgl. Fischer 2003: 28).

Im Konvent hatten zwar die ParlamentarierInnen mit 68,75 % insgesamt die Mehrheit (vgl. ebd.), allerdings war das Verhältnis im Präsidium umgekehrt. Im Gegensatz zum Grundrechtekonvent, dessen Präsidium durch das Plenum gewählt wurde, war das Präsidium beim Verfassungskonvent bereits genau durch die Staats- und Regierungschefs bestimmt – das sicherte dem Europäischen Rat unter allen Umständen die Mehrheit im Präsidium (vgl. Ruth 2007: 127f.).

Das Präsidium (und vor allem Präsident Giscard d'Estaing) trat als „Motor des Konvents“ (Fischer 2003: 29) auf und steuerte – besonders in der dritten Phase⁷¹ der Konventsarbeit, die der konkreten Texterarbeitung gewidmet war – den Konvent mit oft autoritärem Führungsstil (vgl. ebd.: 99) in Richtung eines Verfassungstextes, an dem es trotz Kritik kaum noch zu Änderungen bereit war (vgl.

⁶⁸ Den kürzesten Überblick über die Zusammensetzung bieten Lenz/Borchardt 2004: 10

⁶⁹ Giscard d'Estaing, Amato und Dehaene sind allesamt „*elder statesmen*“ (Fischer 2003: 27), die das Vertrauen der Staats- und Regierungschefs genossen.

⁷⁰ Die neun weiteren Präsidiumsmitglieder setzten sich wie folgt zusammen: Je ein VertreterIn jener Regierungen, die während des Konvents die Ratspräsidentschaft innehatten, zwei VertreterInnen der nationalen Parlamente, zwei VertreterInnen des Europäischen Parlaments und zwei VertreterInnen der Kommission. Zusätzlich hatte noch ein VertreterIn der Beitrittsländer BeobachterInnenstatus im Präsidium (vgl. ebd.).

⁷¹ Giscard d'Estaing teilte die Arbeit des Konvents in drei Phasen: Die Anhörungs-, Reflexions- und Vorschlagsphase (vgl. Fischer 2003: 47).

ebd.: 90f.). KritikerInnen im vorwiegend aus ParlamentarierInnen bestehenden Plenum des Konvents verzichteten nicht zuletzt wegen des Zeitdruckes letztlich auf ihre Widerstände – trotz mehrmaliger Bitten um Fristverlängerung von Gisgard d’Estaing wurde vom Europäischen Rat das ursprünglich geplante Übergabedatum immer wieder eingefordert (vgl. ebd.: 91).⁷²

Der Präsident des Konvents war aber in seinem Schalten und Walten überdies nicht frei, sondern verpflichtet, dem Europäischen Rat gemäß der Laekener Erklärung einen mündlichen Bericht über die Fortschritte des Konvents zu erstatten und dabei die Ansichten der Staats- und Regierungschefs einzuholen. (Vgl. Europäischer Rat von Laeken (Anm. 3), Anlage 1, zit. n. Ruth 2007: 121f.)

Zusätzlich traten einzelne Staats- und Regierungschefs in entscheidenden Momenten auch persönlich im Konvent auf, um die Besprechungen und Diskussionen zu beeinflussen. Göler/Marhold (2005: 456) sprechen „überspitzt“ davon, dass der Konvent so „selbst zur vorgezogenen Regierungskonferenz“ geworden sei.

Der Verfassungsentwurf, den der Konvent gerne vollständig und unverändert durch die Regierungskonferenz 2004 angenommen gesehen hätte, wurde schließlich von den Staats- und Regierungschefs in verschiedenen Punkten noch geändert und war als Ergebnis des Konvents ohnehin nicht rechtlich bindend sondern nur eine Grundlage für weitere Verhandlungen. (Vgl. dazu ausführlich Fischer 2005: 67-102)

Daher ergeben sich als HauptideologInnen/*mythmakers* des VVE die Staats- und Regierungschefs, die schon im Verfassungskonvent (u. a. über die Mehrheit im Präsidium, die Rechenschaftspflicht des Präsidenten und die direkte Mitarbeit im Plenum von einflussreichen RegierungsvertreterInnen wie Joschka Fischer) bereits die Erarbeitung des Textes beeinflussten und schließlich die Rohfassung noch im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 veränderten.

⁷² Zum Spannungsverhältnis zwischen Präsidium und Plenum des Europäischen Konvents siehe ausführlich Göler/Marhold 2005: 462.

EU- und nationale ParlamentarierInnen⁷³ konnten zwar im Rahmen der Arbeitsgruppen und der Plenumsitzungen des Konvents Einfluss auf die Erarbeitung der Verfassung sichern (z. B. konnte eine Gruppe von EU-ParlamentarierInnen um den Grünen Abgeordneten Voggenhuber eine Plenumsdebatte und eine eigene AG zum Thema „Soziales Europa“ erzwingen) (vgl. Fischer 2003: 61), waren aber in der letzten Phase der Verfassungsentwicklung mehr zu (relativ) kritikloser Zustimmung zu den Entwürfen des Konventspräsidiums verdammt. Auch der Anspruch an vollständige Transparenz der Konventsarbeit konnte keineswegs eingelöst werden: Während die von Plenumsdebatten geprägte erste Phase der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, fand die Texterarbeitung vorwiegend im Präsidium hinter verschlossenen Türen statt.

Nicht oder nur kaum eingebunden waren etwa Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Jugendliche oder GewerkschaftsvertreterInnen: Zwar sollten im Konvent Meinungen und Positionen von NGOs eingebunden werden, in der Praxis diente „[d]ie Anhörung von Vertretern der Zivilgesellschaft (...) wohl eher einer symbolischen Politik als realer Einflussnahme“ (Puntscher Riekmann 2005: 142) – ihr Einfluss auf das Ergebnis war äußerst bescheiden. Ein eigener Jugendkonvent, der parallel zur siebten Arbeitssitzung vom 9. bis zum 14. Juli 2003 stattfand, wurde ausschließlich mit vorher von Konventsmitgliedern persönlich ausgesuchten Jugendlichen besetzt und blieb ohne kritischen Einfluss; weitere ursprünglich geplante Sonderkonvente wurden nicht abgehalten (vgl. Fischer 2003: Fn 114).

Gewerkschafts- und andere InteressensvertreterInnen waren – etwa über den AdR und den WSA – wenn überhaupt nur als BeobachterInnen ohne Stimmrecht am Konvent vertreten.

⁷³ Ruth (2007: 132) weist insbesondere auch darauf hin, dass bei der Begrenzung auf nur zwei nationale ParlamentarierInnen pro Staat im Regelfall auch zumindest ein/eine VertreterIn der jeweiligen Regierungspartei angehörte und damit auch die Breite des politischen Spektrums der nationalen Parlamente – und damit deren demokratische Legitimation – nicht abgedeckt wurde.

3.5.2. Partikular- als Allgemeininteressen: Die Dominante Verfassungs-Erzählung

Der Zweck von Ideologie ist nach Marx und Engels unter anderem, Partikularinteressen bestimmter Gruppen als Allgemeininteressen erscheinen zu lassen. Bei Malinowski zielt die entsprechende Frage letztendlich in eine ähnliche Richtung: Welche Verfassungs-Erzählung hat sich durchgesetzt und wem nützt das auf welche Weise?

Der Text der EU-Verfassung beansprucht per definitionem von allgemeinem Interesse zu sein, weil er für Völker und Mitgliedsstaaten der EU allgemein gültig sein will. Das bedeutet für die Beantwortung der Fragen zunächst nur, dass der Begriff des allgemeinen Interesses klar abgegrenzt ist: Von allgemeinem Interesse aus der Sicht des Rechtstextes ist alles, was Gegenstand und Inhalt der Verfassung geworden ist.

Daher können meiner Ansicht nach grundsätzlich auch beliebig Regelungen und Regelungszusammenhänge der EU-Verfassung untersucht werden – um Partikularinteressen bestimmter Gruppen festzustellen. Als Gruppen sollen hier allgemein Institutionen, gesellschaftliche Gruppen, aber etwa auch die Mitgliedsstaaten, Wirtschaftszweige oder Kapitalfraktionen verstanden werden.

Auch hier können – aufgrund des schieren Umfangs der Verfassung – nur einige Schlaglichter auf einzelne Interessenslagen geworfen werden und anhand dieser der Richtung der dominanten Verfassungs-Erzählung nachgespürt werden. Es werden folgend einzelne Institutionen und Politikfelder der EU (in ihrer vom VVE normierten Form) herausgegriffen.

3.5.2.1. Institutionen

Gerade bei den Institutionen der Europäischen Union, die von der EU-Verfassung mit Rechten und Pflichten versehen werden⁷⁴, lässt sich anhand bestimmter Regelungen der Verfassung nachweisen, welche Partikular- zu Allgemeininteressen festgeschrieben wurden. Im Folgenden werden die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament beleuchtet.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Rolle und übernimmt verschiedenste Aufgaben. Art I-26 Abs 1 VVE normiert:

„Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.“

Auffallend ist, dass die Kommission nicht nur exekutivische, sondern auch legislative Aufgaben bekommt. Das heißt, die Kommission wird nicht nur als eine Art Regierung tätig, sondern hat gemäß Art I-26 Abs 2 VVE auch das Initiativrecht für die Gesetzgebung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens⁷⁵. Die Kommission wird für eine Amtszeit von fünf Jahren tätig (Art I-26 Abs 3 VVE) und kann vom Europäischen Parlament nur zur Gänze abgewählt werden. Misstrauensanträge des EP können sich also nicht gegen einzelne KommissarInnen richten, sondern es wird in offener Abstimmung über das Schicksal der ge-

⁷⁴ Die Institutionen der EU sind in Titel IV des ersten Teils (Art I-19 bis I-32) aufgezählt, ihr genauer Handlungsspielraum ist in Titel VI Kap 1 des dritten Teils (Art III-330 bis III-401) normiert.

⁷⁵ Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das nach Fischer 2005: 99 für rund 95 % aller EU-Rechtsakte zum Regelverfahren wird, sieht vor, dass ein Gesetzgebungsvorschlag der Kommission nach einem komplexen System von Parlament und Rat gemeinsam verabschiedet werden muss (Art III-396 VVE).

samten Kommission entschieden (Art III-340 Unterabs 2 VVE). Einzelne Kommissionsmitglieder, die entweder die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder schwere Verfehlungen begangen haben, können nur auf Antrag des Rates (beschließt mit einfacher Mehrheit) oder der Mehrheit der Kommission durch den Gerichtshof ihrer Ämter enthoben werden (Art III-349 VVE). Daraus ergeben sich praktische Konsequenzen für die Kontrolle der Exekutivtätigkeit der Kommission: Das EP kann aufgrund der Generalrücktrittsklausel kaum konsequent Verfehlungen von Kommissionsmitgliedern ahnden, die Kommission selber bzw. die nationalen RegierungsvertreterInnen im Rat, die die KommissarInnen entsenden, werden wohl kaum ihre eigenen KandidatInnen des Amtes entheben. Das heißt also: Die Kommission – als Exekutivorgan der EU von den Mitgliedsstaaten beschickt – ist in der EU-Verfassung weiterhin mit großem politischem Spielraum bei relativ geringer Kontrolle ausgestattet. Die Partikularinteressen dieses Organs haben durch den Rechtstext der EU-Verfassung den Anschein von Allgemeininteressen bekommen.

Der Europäische Rat hat nach Maßgabe der Verfassung die Aufgabe, der Union die „für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse“ zu geben und die „allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür“ festzulegen (Art I-21 Abs 1 VVE), er soll nicht gesetzgeberisch tätig werden (ebd.). Der europäische Rat ist weiterhin das Gremium aller Staats- und Regierungschefs der Union. Der/Die PräsidentIn des Europäischen Rates, der/die KommissionspräsidentIn und der/die AußenministerIn nehmen an den Arbeiten teil (Art I-21 Abs 2 VVE). Gegenüber dem Europäischen Parlament hat der Europäische Rat Anhörungsrecht (Art III-337 Abs 1 VVE), vice versa kann – muss aber nicht – der/die PräsidentIn des EU-Parlaments vom Europäischen Rat gehört werden (Art III-341 Abs 2). Auch hier ergibt sich eine Asymmetrie zu Ungunsten des Europäischen Parlaments.

Die nationalen Regierungen werden allerdings weiterhin über den Rat (MinisterInnenrat), auch als GesetzgeberInnen der EU-Politik tätig (im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren neben dem EU-Parlament).

Der gesamte Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist allerdings dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren – und damit auch der Mitwir-

kung des EP – entzogen. Gemäß Art I-41 Abs 6 VVE sind Europäische Gesetze oder Rahmengesetze in diesem Bereich ausgeschlossen. Die Festlegung dieses Politikfeldes obliegt einzig dem Europäischen Rat und dem Rat auf der Basis von Beschlüssen (Art I-41 Abs 2 und 3 VVE), es gilt das Einstimmigkeitsprinzip (Art I-41 Abs 7 VVE). Das Europäische Parlament hat bloß ein Anhörungsrecht „zu den wichtigsten Aspekten und den grundsätzlichen Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ und wird „über ihre Entwicklungen am Laufenden gehalten“ (Art I-41 Abs 8 VVE).

Es zeigt sich also: Die RegierungsvertreterInnen haben in vielen Bereichen ihre Partikularinteressen durchsetzen können, das Europäische Parlament ist trotz Mitwirkungsmöglichkeit im Gesetzgebungsverfahren mangels Initiativrecht und aufgrund des Ausschlusses von wichtigen Politikfeldern (wie z. B. der Außen- und Sicherheitspolitik) oft nachteilig positioniert.⁷⁶

3.5.2.2. Politikfelder

Exemplarisch werden in diesem Kapitel die Politikbereiche Wirtschafts- und Währungspolitik sowie Beschäftigungspolitik⁷⁷ beleuchtet, weil diesen Politikfeldern in der Verfassung besonders umfassend Regelungen vorgegeben werden. Andere Politikfelder, für die sie entweder bloß geteilte Kompetenz⁷⁸ mit den Mitgliedsstaaten hat bzw. der Union keine Kompetenzen zukommen, werden in der

⁷⁶ Zur Durchbrechung der Gewaltenteilung auf EU-Ebene und einer grundlegenden demokratiepolitischen Kritik der EU-Verfassung siehe Efler/Rohde 2005.

⁷⁷ Die EU-Verfassung normiert für die Währungspolitik der Euro-Länder ausschließliche Zuständigkeit der Union (Art I-13 Abs 1 lit c VVE), für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik ermächtigt sie die Union, Regelungen festzulegen, in deren Rahmen die Mitgliedsstaaten diese Politikbereiche koordinieren sollen (Art I-12 Abs 3 VVE).

⁷⁸ Als Zuständigkeitsvarianten finden sich in der EU-Verfassung ausschließliche Zuständigkeit der Union, mit den Mitgliedsstaaten geteilte Zuständigkeit und ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten (Art I-12 VVE). Auch bei den geteilten Zuständigkeiten – wie z. B. in den Politikfeldern Binnenmarkt, Umwelt oder Sozialpolitik – gibt es aber einen impliziten Vorrang der Union, weil die Mitgliedsstaaten in diesen Bereichen nur gesetzgeberisch tätig werden können, soweit die Union Kompetenzen in diesem Bereich nicht ausgeübt hat oder sich entschieden hat, diese nicht auszuüben (Art I-12 Abs 2 VVE).

Verfassung zum Großteil nur relativ kurz erwähnt und mit Rahmen- und Absichtserklärungen versehen (etwa Agrar- und Fischereipolitik – Art III-225 bis Art III-232 VVE, Umweltpolitik – Art III-233 und Art III-234 VVE oder Verbraucherschutz – Art III-235 VVE). Sie spielen für die Frage, welche Gruppen ihre dominante Verfassungserzählung und damit ihre Interessen durchgesetzt haben, eine untergeordnete Rolle und werden daher – auch aus Platzgründen – beiseite gelassen.

Auf die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen wird bereits in den Zielen der Union im Art I-3 Abs 3 VVE Bezug genommen. Dort heißt es:

„Die Union wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.“

Kommen in den allgemeinen Zielvorgaben noch die Begriffe „soziale Marktwirtschaft“, „Vollbeschäftigung“ und „sozialer Fortschritt“ vor, so ist bei der konkreteren Normierung der Rahmenbedingungen der Wirtschafts- und Währungspolitik in Art III-177 VVE davon keine Rede mehr: Referenzbegriffe sind die „offene Marktwirtschaft“, der „freie Wettbewerb“ und wieder die „Preisstabilität“ sowie „gesunde öffentliche Finanzen“.

Im Zentrum der Wirtschaftspolitik steht auch die so genannte Haushaltsdisziplin (Art III-184 VVE) der Mitgliedsstaaten: Wenn das Defizit eines Mitgliedsstaates einen gewissen Referenzwert überschreitet (genaue Festlegung im Protokoll Nr. 10 VVE) wird ein komplexer Verwarungs- und Sanktionsmechanismus durch Kommission und Rat in Gang gesetzt, der bis zu Geldbußen gegen den Mitgliedsstaat reichen kann (Art III-184 Abs 10 lit d VVE).

Artikel III-192 VVE normiert schließlich, dass ein Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) eingesetzt wird, der die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedsstaaten und der Union beobachten (Art III-192 Abs 2 lit b VVE) und den freien Kapital- und Zahlungsverkehr überprüfen soll (Art III-192 Abs 2 lit d VVE). Die-

ser Ausschuss wird von den Mitgliedsstaaten, der Kommission und der EZB beschickt und berichtet dem Rat und der Kommission. Wieder einmal fehlt in diesem Kompetenzgeflecht das Europäische Parlament, das bloß vom/von der Präsidenten/in des Rates über allfällige Beschlüsse des Rates auf Vorschlag des WFA informiert wird (Art III-192 Abs 3 VVE).

Im Fall der Beschäftigungspolitik lässt sich diese wirtschaftszentrierte Ausrichtung besonders gut zeigen. Art III-203 VVE normiert:

„Die Union und die Mitgliedsstaaten arbeiten nach diesem Abschnitt auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie die Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels I-3 zu erreichen.“

Zwar wird implizit auf das Ziel der Vollbeschäftigung im Art I-3 VVE verwiesen, in den Folgeartikeln im dritten Teil ist aber nur mehr von einem „hohen Beschäftigungsniveau“, zu dem die Union beitragen will, die Rede (Art III-205 Abs 1 und 2 VVE). Referenzpunkte sind darüber hinaus nicht allein die Ausbildung und Qualifizierung von ArbeitnehmerInnen, sondern insbesondere deren Anpassungsfähigkeit an die wandelbaren Arbeitsmärkte.

Dazu passt auch, dass der in Art III-219 VVE erwähnte Europäische Sozialfonds nicht etwa – wie es der Name nahe legen würde – soziale Projekte unterstützt oder Sozialtransfers verwaltet. Er soll durch „berufliche Bildung und Umschulung“ die „berufliche Verwendbarkeit“ und die „örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer“ fördern (Art III-219 Abs 1 VVE). Im Fokus liegt also die Anpassung der UnionsbürgerInnen als ArbeitnehmerInnen an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Als Förderungsmaßnahmen werden Mobilität und Umschulungsmaßnahmen zur besseren Verwendbarkeit am Arbeitsmarkt forciert.

In Art III-208 VVE wird ein Beschäftigungsausschuss eingesetzt, der von den Mitgliedsstaaten und mit KommissionsvertreterInnen beschickt wird. Er hat die Aufgabe, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik der Union und der Mitgliedsstaaten zu überwachen (Art III-208 Unterabs 2 lit a VVE). Er beschließt

nach Anhörung des Ausschusses der SozialpartnerInnen und des EP. Direkte Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es für die SozialpartnerInnen oder das Europäische Parlament wiederum nicht.

Es lässt sich also festhalten: Die Wirtschafts-, Währungs- und Beschäftigungspolitik zielt auf die Interessen der kapitalistischen Wirtschaft ab. Maßnahmen in diesem Bereich beziehen sich auf den freien Wettbewerb mit uneingeschränkter Konkurrenz, die Preisstabilität – als Voraussetzung für effizienten Freihandel – und die Einschränkung staatlicher Spielräume im Hinblick auf Investitionen, die das Haushaltsdefizit vergrößern könnten. Die Beschäftigungspolitik wird aus der makroökonomischen Perspektive des Kapitals und nicht aus der Sicht der UnionsbürgerInnen formuliert – der/die ArbeitnehmerIn muss sich „anpassen“, seine/ihre „Verwendbarkeit“ und „Mobilität“ auf dem Arbeitsmarkt muss gesteigert werden. Das Europäische Parlament – als direkt gewähltes Vertretungsorgan der UnionsbürgerInnen – hat auch in diesen Politikbereichen kaum Einfluss, es kommt ihm – wenn überhaupt – nur Anhörungsrecht in bestimmten Fragen zu.

4. DIE PRODUKTE: ZENTRALE ERGEBNISSE – THESEN UND AUSBLICK

In diesem letzten Kapitel werden die Produkte der theoretischen Praxis, der Bearbeitung der EU-Verfassung mit den mythenanalytischen und ideologietheoretischen Werkzeugen, zusammengefasst wiedergegeben. Im Rahmen des Kapitels 3 sind die Ergebnisse der Untersuchung grundsätzlich bereits enthalten, daher verstehen sich die folgenden vier Thesen lediglich als kurze Zusammenschau und Zuspitzung. Das fünfte wichtige Produkt bilden unter dem Titel „Ausblick: Limitationen und Leerstellen“ einige abschließende Bemerkungen über Begrenzungen und zukünftige Forschungsfragen, die sich – basierend auf der vorgenommenen Verfassungsanalyse – stellen könnten.

4.1. THESE 1: IDEOLOGIETHEORIE UND MYTHENANALYSE BIETEN KONGRUENTE⁷⁹ BEGRIFFLICHE WERKZEUGE

Meine erste These stellt die Ähnlichkeit der beiden theoretischen Konzepte (funktional-soziologische bzw. semiologische Mythenanalyse und marxistische Ideologietheorie) heraus. Im Rahmen der Begriffsklärung in Kapitel 2 hat sich gezeigt, dass beide Theoriestränge Antworten auf ähnliche Fragen suchen: Welche imaginären Elemente und Symboliken bestimmen die gesellschaftliche Wirklichkeit? Wie wird die Zustimmung von Individuen zur Unterordnung unter das Herrschaftssystem hergestellt (Marx/Engels, Gramsci, Althusser, Barthes)? Wie sorgt Mythos und Ritual für die gesellschaftliche Kohäsion (Malinowski)?

⁷⁹ Der Begriff der Kongruenz versteht sich hier als bewusster Hinweis auf die Übereinstimmung der theoretischen Werkzeuge, die einander im Rahmen der theoretischen Praxis sinnvoll ergänzen.

Neben der expliziten Nähe des Barthes'schen Mythosbegriffes zum marxistischen Ideologiebegriff hat gerade die Ähnlichkeit der Theoreme von Marx/Engels und Malinowski eine interessante Konstellation ergeben. Beide Theoriestränge fragen nach den Machtprozessen und handelnden Figuren (Marx/Engels: IdeologInnen; Malinowski: *mythmaker*), die hinter Ideologie bzw. Mythos stehen und nach den jeweiligen Interessenslagen, die sich durch bestimmte Artikulationen der Erzählweise (Malinowski) und damit erzielten Verallgemeinerungen von Partikularinteressen (Marx/Engels) ausdrücken. Die Marx'sche ideologische *Camera obscura* muss bedient werden, der Mythos Malinowskis entfaltet seine Wirkung in der Performance der Erzählung, er ist „not a story told, but a reality lived“ (Malinowski 1948 [1926]: 100). In Anwendung auf die EU-Verfassung konnte die Zusammenziehung dieser beiden Theoriestränge für eine gemeinsame Analyse im Hinblick auf Macht- und Einflussphären im Rahmen des institutionellen Systems der EU-Verfassung (Kapitel 3) fruchtbar gemacht werden.

4.2. THESE 2: DER MYTHOS EU-VERFASSUNG IST EINE ERZÄHLUNG VON OBEN

Als zweite zentrale These kann mit Marx/Engels und Malinowski festgehalten werden, dass die EU-Verfassung eine mythische und ideologische Erzählung von oben ist. Schon im Prozess der Verfassungsentstehung (in der Arbeit im Konvent) war der Einfluss der europäischen Staats- und Regierungschefs auf das Ergebnis überproportional, die Regierungskonferenz 2004 hat den Verfassungsentwurf dann noch an mehreren Stellen abgeändert. Als IdeologInnen und *mythmaker* der Verfassung können somit die Staats- und Regierungschefs identifiziert werden. Der Einfluss von NGOs, JugendvertreterInnen, GewerkschaftsvertreterInnen oder Minderheiten ist trotz gegenteiliger Beteuerungen im Verfassungsgebungsprozess äußerst gering.

Im Verfassungstext selbst offenbart sich ein ähnliches Bild: Insbesondere die Kommission und der Europäische Rat können auf der institutionellen Ebene ihre Partikularinteressen im Rahmen der Verfassung durchsetzen. Das Europäische

Parlament als einzig direkt gewähltes Vertretungsorgan der BürgerInnen kann trotz gewisser Gestaltungsspielräume im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in vielen Fällen umgangen werden. Im Bereich der Politikfelder dominiert im Hinblick auf Intensität und Genauigkeit der Regelungszusammenhänge die Wirtschaftspolitik. Andere Politikfelder – wie etwa die Beschäftigungspolitik – werden unter Bezugnahme auf die Erfordernisse einer liberalen Wirtschaftspolitik definiert. In diesem Bereich zeigt sich die Verallgemeinerung der Interessen von kapitalistischer Industrie und Wirtschaft.

Die EU-Verfassung bildet daher eine mythische Erzählung von oben (dirigiert von den Staats- und Regierungschefs), die Impulse und Alternativen von unten weder im Rahmen der Ausarbeitung noch inhaltlich im Ergebnis aufgenommen hat. Die dadurch fehlende direkte Identifizierung breiter Bevölkerungsschichten mit dem Verfassungstext muss durch die ideologischen Mechanismen und mythischen Tricks kompensiert werden, von denen die nächsten beiden Thesen handeln.

4.3. THESE 3: DIE VERFASSUNG IST DAS VERSPRECHEN EINER BESSEREN ZUKUNFT

Die dritte These verdichtet die Ergebnisse der Bearbeitung der Verfassung mit den Theorien Gramscis und Barthes': Die Hegemonieproduktion, die die Zustimmung zur gewaltlosen Subordination zum Ziel hat, erfolgt im Rahmen der EU-Verfassung durch das Versprechen einer besseren Zukunft. Dieses unbestimmte Versprechen (dass gemeinsam alles gut wird) findet sich auch im Rahmen der „Europäischen Unionität“ (nach Barthes), die im Rahmen des Mythos „Präambel“ hergestellt wird: Als eines der mythischen Momente wurde dort jenes der guten gemeinsamen Zukunft extrapoliert (vgl. Kapitel 3.4.1.).

Dieses zentrale Versprechen einer besseren Zukunft impliziert auch die mythische Enthistorisierung: Wer die gute Zukunft vor Augen hat, braucht sich mit der Vergangenheit nicht auseinanderzusetzen. Es wird im Rahmen der Verfassung auch gerade keine konkrete Aussage darüber getroffen, wie diese Zukunft im Einzelnen

aussehen und welche Form die Demokratisierung und vermehrte Partizipation der UnionsbürgerInnen annehmen soll. Die Unbestimmtheit der Verheißung ist das zentrale Moment: Alles wird besser werden in der gemeinsamen Zukunft. Dadurch werden die hinter diesem Versprechen stehenden Interessen ebenso ausgeblendet wie die Frage, ob es überhaupt eingelöst werden kann.

Als rhetorische Figur des Mythos EU-Verfassung taucht neben dem „Weder-noch“ und der „Entziehung von Geschichte“ (vgl. Kapitel 2.2.2. und 3.4.2.) hier vor allem die „Feststellung“ auf – im Versprechen wird gleichzeitig festgestellt:

„IN DER GEWISSHEIT, dass Europa, ‚in Vielfalt geeint‘, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen und der Erde dieses große Unterfangen fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnungen der Menschen entfalten kann“ (Präambel zum VVE, Erwägung 4)

Über dieses feststellende Versprechen der besseren gemeinsamen Zukunft versucht die Verfassung hegemoniebildend zu wirken. Eine Aussage über die Stärke dieser Hegemoniebildung wird dabei bewusst nicht getroffen; ob in der Praxis mit dem Versprechen die Zustimmung der Normunterworfenen erreicht wird, müsste eine empirische Untersuchung beleuchten.⁸⁰

4.4. THESE 4: DER VERFASSUNGSVERTRAG KONSTITUIERT EINE SPEZIFISCHE „EU- IDENTITÄT“

Die vierte These dieser Arbeit ist, dass der Verfassungsvertrag eine spezifische „EU-Identität“ bildet, mit deren Hilfe die ideologische Anrufung der Individuen als UnionsbürgerInnen erfolgt. Um die „EU-Identität“ sind imaginäre Konzepte

⁸⁰ Dass die hegemoniale Kraft dieses Versprechens ihre Grenzen hat, legen die abgelehnten Referenden in Frankreich und den Niederlanden nahe. Vgl. zu dieser Frage die Anmerkungen zu einer solchen empirischen Untersuchung in Kapitel 4.5.

wie Demokratisierung/Partizipation, universelle Werte (Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde) und Wachstum/Fortschritt gruppiert, die gleichzeitig deren Basis bilden.

Die rhetorische Form dieser Anrufung durch die „EU-Identität“ ist die Tautologie „wir sind wir“, die je nach Interessenslage und Hintergrund des/der Angerufenen selektiv interpretiert werden kann: Wir sind wir, weil wir ein gemeinsames Friedensprojekt voranbringen wollen; wir sind wir, weil wir den USA und China bald neue wirtschaftliche und militärische Stärke demonstrieren können; wir sind wir, weil bei uns im Gegensatz zum Rest der Welt alles demokratisch und transparent abläuft; wir sind wir, weil wir große Kulturleistungen vorzuweisen haben usw.

Die subjektivierende Anrufung funktioniert nach dem Muster eines einfachen Frage- und Antwortspiels, sie ist an die UnionsbürgerInnenschaft (und damit originär an die StaatsbürgerInnenschaft in einem Mitgliedsstaats) geknüpft. Die Ideologie fragt uns: „Bist du UnionsbürgerIn?“ Und wir fühlen uns angesprochen und antworten: „Ja, ich bin UnionsbürgerIn, weil ich diesen Pass hier vorweisen kann und ich bin damit Teil des großen Ganzen“ (dessen letzte Begründung einfach die ist, dass wir wir sind). Damit ist die ideologische Falle zugeschnappt: Wir sind Teil des durch die „EU-Identität“ definierten ideologischen Raumes.

4.5. AUSBLICK: LIMITATIONEN UND LEERSTELLEN

Den Schlusspunkt meiner Arbeit setzen eine Übersicht über zwei Grenzen der vorliegenden Analyse sowie einige Anregungen zu weiterführenden Forschungsfeldern.

Die EU-Verfassung selbst bildet die erste wichtige Begrenzung. Eine textimmanente Analyse bietet den Vorteil der exakten und ausschließlichen Konzentration auf das Dokument, dafür geraten andere Diskurse aus dem Blick. Die Einbeziehung sekundärrechtlicher Elemente wie europäische Richtlinien und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bzw. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wären etwa für eine extensivere Betrachtung sicher

lohnend. Auch mediale und zivilgesellschaftliche Debatten zum EU-Recht oder einzelnen Politikfeldern, die ich bewusst ausgeblendet habe, müssten miteinbezogen werden. In einer breiter angelegten Untersuchung wären daher auch die methodischen Instrumente der Kritischen Diskursanalyse, von deren Gebrauch im Rahmen dieser Arbeit bewusst abgesehen wurde, hervorragend anwendbar.

Wie in Fn 51 bereits angedeutet, könnten die hegemonialen und gegenhegemonialen Diskursformationen, die zur Ablehnung der Verfassung in den Referenden in Frankreich und den Niederlanden geführt haben, genauer empirisch untersucht werden. Ein Vorbild für eine solche Analyse ist – wie in der Einführung erwähnt – die Dissertation von Schilling-Vacaflor 2009, die mit einem Methodenmix aus quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung das gesellschaftliche Ringen um die Ausgestaltung der neuen bolivianischen Verfassung in den Fokus genommen hat. Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, wären: Woran ist die EU-Verfassung letztendlich gescheitert? Warum kam es in den beiden Staaten zur Ablehnung? Wurde womöglich der ideologische Charakter der EU-Verfassung durch die BürgerInnen enttarnt?

Eine weitere Limitation meiner Arbeit ist der fragmentarische Charakter der Analyse. Aufgrund des großen Umfanges der EU-Verfassung konnte immer nur eine stichprobenartige Auswahl untersucht werden – weshalb ich im Titel meiner Arbeit auch die vorsichtige Formulierung „Annäherung“ zur Beschreibung dieses Unterfangens gewählt habe. Eine mythenanalytische und ideologietheoretische Gesamtanalyse der EU-Verfassung wäre reizvoll, aber eine geradezu monströse Aufgabe.

Im Hinblick auf die europäische Verfassungswirklichkeit könnte auch eine vergleichende Untersuchung des Verfassungsvertrages und des jetzt sich in Geltung befindlichen Vertrages von Lissabon von großem Nutzen sein. Dafür müssten insbesondere die ideologischen Implikationen der Überführung des wesentlichen Inhaltes der EU-Verfassung in den Vertrag von Lissabon bei gleichzeitigem Verzicht auf alle verfassungsähnlichen Symboliken in den Blick genommen werden. Verändert sich die Wirkung der juristischen Anrufung, wenn auf die Symbolik durch eine Verfassung verzichtet wird?

Genauer zu bearbeiten wäre auch die Frage, welche Gruppen von der spezifischen juristischen Anrufung als UnionsbürgerInnen durch das ein- und ausschließende Prinzip einer „EU-Identität“ negativ erfasst, also exkludiert werden. Für Nicht-UnionsbürgerInnen (etwa Staatenlose, MigrantInnen und Asylsuchende aus Drittländern) steht der „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“ (Teil III Titel III Kapitel IV VVE) in der Realität nicht zur Verfügung: Derzeit wird durch die so genannte Dublin II-Verordnung EU-weit ein repressives System von Aufnahmelagern, Schubhaftverschärfungen und Zuständigkeitsverschiebungen implementiert, wodurch Schutzbedürftige oft wie Pakete durch halb Europa geschickt werden – bevor ihr Asylantrag überhaupt erst geprüft wird. Es wäre interessant, ob die weitgehende Zustimmung breiter Bevölkerungsteile in der EU zu diesen offenkundig inhumanen Politiken auch im Zusammenhang mit der ideologischen Anrufung durch die EU-Identität betrachtet werden könnte.

Schließlich würde auch eine rechtsvergleichende Analyse verschiedener Verfassungen zweifellos neue Erkenntnisse bringen: Wie unterscheiden sich etwa verschiedene Verfassungstexte in ihrem Aufbau, zentralen ideologischen und mythischen Versprechungen und ihrer Genese? Wodurch wird die kollektive Fiktion des Volkes als verfassungsgebende Kraft im Einzelnen begründet? Wie erfolgreich sind verschiedene Verfassungen in ihrer ideologischen und hegemonialen Funktionsweise und wie sehr stimmen die Normunterworfenen der Verfassung zu und in welchem Ausmaß kritisieren sie diese?

Dieser kursorische Überblick über möglicherweise produktive blinde Flecken und Leerstellen meiner Arbeit soll zeigen: Am Ende jeder brauchbaren Antwort stehen neue Fragen.

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

ALLEN, Graham

2003 Roland Barthes. London/New York: Routledge.

ALTHUSSER, Louis

1968 [1963] „Über die materialistische Dialektik.“ In: Ders.: Für Marx. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 100-167.

1968 [1965] „Marxismus und Humanismus“. In: Ders.: Für Marx. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 168-195.

1977a [1970] „Ideologie und ideologische Staatsapparate (Anmerkungen für eine Untersuchung).“ In: Ders.: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Hamburg/Westberlin: VSA, 108-153

1977b [1976] „Anmerkungen über die ideologischen Staatsapparate (I-SA)“ In: Ders.: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Hamburg/Westberlin: VSA, 154-168.

ANDERSON, Perry

1978 Über den westlichen Marxismus. Frankfurt a. M.: Syndikat.

BARNARD, Alan

2000 History and Theory in Anthropology. Cambridge: Cambridge University Press.

BARTH, Hans

1945 Wahrheit und Ideologie. Zürich: Manesse.

BARTHES, Roland

1964 Mythen des Alltags. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

BEAUD, Olivier

1999 „Kommentar.“ In: Institut für die Wissenschaft vom Menschen (IWM) (Hrsg.): Transit. Europäische Revue. Bd. 17/1999. Frankfurt a. M.: Verlag neue Kritik, 180-186.

BORCHARDT, Klaus-Dieter und Carl Otto Lenz

2005 „Einführung.“ In: Dies.: Vertrag über eine Verfassung für Europa. Einführung – Texte der Verfassung – Protokolle und Erklärungen. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 10-58.

BOSCH, Herbert und Jan Philipp Rehmann

1979 „Ideologische Staatsapparate und Subjekteffekt bei Louis Althusser.“ In: Projekt Ideologie Theorien (Hrsg.): Theorien über Ideologie. Argument-Sonderbd. 40. Berlin: Argument, 105-129.

BRAND, Ulrich

2007 „Die Internationalisierung des Staates als Rekonstitution von Hegemonie. Zur staats-theoretischen Erweiterung Gramscis. In: Buckel, Sonja und Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis. Baden-Baden: Nomos, 161-180.

BRETTTHAUER, Lars, Alexander Gallas u. a. (Hrsg.)

2006 Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie. Hamburg: VSA.

BROWN, Andrew

1992 Roland Barthes. The Figures of Writing. Oxford: Clarendon Press.

BUCKEL, Sonja

2007 Subjektivierung und Kohäson. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

BUSEK, Erhard und Waldemar Hummer (Hrsg.)

2004 Der Europäische Konvent und sein Ergebnis – eine europäische Verfassung. Ausgewählte Rechtsfragen samt Dokumentation. Wien/Köln/Weimar: Böhlau.

CHARIM, Isolde

2002 Der Althusser-Effekt. Entwurf einer Ideologietheorie. Wien: Passagen-Verlag.

D-A-S-H (Hrsg.)

2005 Dossier #12: „EU-Verfassung und europäische Identität“. Online im Internet: URL: http://www.d-a-s-h.org/PDF/Dossier12_Europa.pdf (Abrufdatum: 09.02.2010).

DAVIS-SULIKOWSKI, Ulrike

1990 „Voodoo, Zombies, Zauberei. Über Horrorfilm und Fremddarstellungen.“ In: Blümlinger, Christa (Hrsg.): Der Sprung im Spiegel. Wien: Sonderzahl, 227-259.

1996 „Hollywoodzombie – Voodoo and the Caribbean in Mainstream Cinema.“ In: Kremser, Manfred (Hrsg.): Ay BoBo. Afro-Caribbean Religions. Part 2: Voodoo. Wien: WUV, 77-97.

DICKSTEIN, Michael

1998 Der Verfassungsbegriff der Europäischen Union. En même temps une contribution à la naissance de l'Etat européen. Linz: Universitätsverlag Rudolf Trauner.

DORAU, Christoph

2001 Die Verfassungsfrage der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen der europäischen Verfassungsentwicklung nach Nizza. Baden-Baden: Nomos.

DRUMMOND, Lee

1996 American Dreamtime. A Cultural Analysis of Popular Movies, and their Implications for a Science of Humanity. Maryland: Littlefield Adams Books.

EAGLETON, Terry

2000 Ideologie. Eine Einführung. Stuttgart/Weimar: Metzler.

EFLER, Michael und Percy Rohde

2005 Kritik der Europäischen Union aus demokratiepolitischer Perspektive. Workpaper für Mehr Demokratie e.V.
Online im Internet: URL:
<http://www.mehrdemokratie.de/fileadmin/md/pdf/volksentscheid/europa/md-papers/eu-kritik.pdf>
(Abrufdatum: 05.02.2010).

ELFFERDING, Wieland und Eckhard Volker

1979 „Società civile, Hegemonie und Intellektuelle bei Gramsci.“
In: Projekt Ideologie Theorien (Hrsg.): Theorien über Ideologie. Berlin: Argument. (Argument-Sonderbd. 40), 61-81.

ERIKSEN, Thomas Hylland

- 2001 [1995] Small Places, Large Issues. An Introduction to Social and Cultural Anthropology. London: Pluto Press.

FIRTH, Raymond

- 1968 [1961] „Oral Tradition in Relation to Social Status“ In: Georges, Robert A. (Hrsg.): Studies on Mythology. Homewood and Nobleton: The Dorsey Press, 167-183.
- 1984 [1960] „The Plasticity of Myth: Cases from Tikopia. In: Dundes, Alan (Hrsg.): Sacred Narrative – Readings in the Theory of Myth. Berkeley: University of California Press, 207-216.

FISAHN, Andreas und Regina Viotto

- 2008 „Der Lissaboner Vertrag ist die neoliberale Verfassung der Europäischen Union“. In: Dies. (Hrsg.): Europa am Scheideweg. Kritik des EU-„Reformvertrags“. Hamburg: VSA, 28-52.

FISCHER, Klemens H.

- 2003 Konvent zur Zukunft Europas. Texte und Kommentar. Baden-Baden u. a.: Nomos u. a.
- 2005 Der Europäische Verfassungsvertrag. Texte und Kommentar. Baden-Baden u. a.: Nomos u. a.

FITTING, Peter

- 2004 [1988] „To Read the World: Barthes’s *Mythologies* Thirty Years Later.“ In: Gane, Mike und Nicolas Gane: Roland Barthes (Volume II). London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage Publications, 45-60.

FOUCAULT, Michel

1994 [1975] Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.
Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

FRIEDENSWERKSTATT LINZ (Hrsg.)

2004 [2003] EU-Verfassung – Europa der Konzerne und Generäle? Die
EU-Verfassung aus der Sicht von Friedens-, Anti-Atom-
und globalisierungskritischer Bewegung. Eine Broschüre
der Friedenswerkstatt Linz.
Online im Internet: URL:
[http://werkstatt.or.at/EUVerfassung/Broschuere/Broschuere
EUVerfassung.pdf](http://werkstatt.or.at/EUVerfassung/Broschuere/BroschuereEUVerfassung.pdf).

GANE, Mike und Nicolas Gane

2004 „Editor’s Introduction: Roland Barthes and Social Theory.“
In: Dies. (Hrsg.): Roland Barthes (Volume I). Lon-
don/Thousand Oaks/New Delhi: Sage Publications, xii-
xxviii.

GÖLER, Daniel und Hartmut Marhold

2005 „Die Konventsmethode – Institutionelles Experiment oder
Modell für die Zukunft?“ In: Jopp, Mathias und Saskia
Matl (Hrsg.): Der Vertrag über eine Verfassung für Europa.
Analysen zur Konstitutionalisierung der EU. Baden-Baden:
Nomos, 453-472.

GRAMSCI, Antonio

1980 Zu Politik, Geschichte und Kultur. Ausgewählte Schriften.
Frankfurt a. M.: Röderberg.
1983 Marxismus und Kultur. Ideologie, Alltag und Literatur.
Hrsg. und ins Deutsch übertragen von Sabine Kebir. Ham-
burg: VSA.

GRILLER, Stefan

1996 Ein Staat ohne Volk? Zur Zukunft der Europäischen Union. IEF Working Paper Nr. 21. Wien: Forschungsinstitut für Europafragen.

GRIMM, Dieter

1995 Braucht Europa eine Verfassung? München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung (Reihe „Themen“, Bd. 60).

HABERMAS, Jürgen

2001 Warum braucht Europa eine Verfassung? Nur als politisches Gemeinwesen kann der Kontinent seine in Gefahr geratene Kultur und Lebensform verteidigen. (Ungekürzte Version des Vortrags im Rahmen der achten „Hamburg Lecture“ am 26. Juni 2001). Online im Internet: URL: http://www.zeit.de/2001/27/200127_verfassung_lang.xml (Abrufdatum: 03.01.2010).

HAUG, Wolfgang Fritz

1984 „Die Camera obscura des Bewusstseins. Kritik der Subjekt/Objekt-Artikulation im Marxismus.“ In: Projekt Ideologie-Theorie (Hrsg.): Die Camera obscura der Ideologie. Berlin: Argument. (Argument-Sonderbd. 70), 9-95.

HIRSCH, Joachim

2002 Herrschaft, Hegemonie und politische Alternativen. Hamburg: VSA.

HOEM, Sheri

2004 [1995] „Laundering the Text: Barthes’s Criti-myth-eotics.“ In: Gane, Mike und Nicolas Gane: Roland Barthes (Volume II). London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage Publ., 85-97.

JÄGER, Ludwig

2006 Ferdinand de Saussure zur Einführung. Hamburg: Junius.

JÄGER, Siegfried

1991 Text- und Diskursanalyse. Eine Anleitung zur Analyse politischer Texte. DISS-Texte Nr. 16. Duisburg: DISS.

2001 [1993] Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. Duisburg: DISS.

2008 „Von der Ideologiekritik zu Foucault und Derrida. Ein (noch sehr vorläufiger) Beitrag zu einer möglichen Wende kritischer Wissenschaft.“ In: Ders. (Hrsg.): Wie kritisch ist die Kritische Diskursanalyse? Ansätze zu einer Wende kritischer Wissenschaft. Münster: Unrast, 18-37.

JELLINEK, Georg

1966 [1914] Allgemeine Staatslehre. Bad Homburg: Gehlen.

KARRAS, Anne

2008 „Aus Lissabon nichts Neues? Wirtschaftspolitische Bestimmungen des Vertrag von Lissabon.“ In: Viotto, Regina und Andreas Fisahn (Hrsg.): Europa am Scheideweg. Kritik des EU-„Reformvertrags“. Hamburg: VSA, 53-67.

KARSZ, Sül

1976 Theorie und Politik: Louis Althusser. Frankfurt a. M./Berlin/Wien: Ullstein.

KHALFA, Pierre

2008 „Brauchen wir eine europäische Verfassung?“ In: Viotto, Regina und Andreas Fisahn (Hrsg.): Europa am Scheideweg. Kritik des EU-„Reformvertrags“. Hamburg: VSA, 17-27.

KIM, Eun-Young

1995 Zur Ideologie- und Staatsanalyse. Ein Versuch über Marx, Gramsci und Althusser. Marburg: Tectum.

KOLESCH, Doris

1997 Roland Barthes. Frankfurt/New York: Campus. (Reihe Campus Einführungen Bd. 1093).

de KOVEN, Marianne

2004 [1998] „Modern Mass to Postmodern Popular in Barthes’s Mythologies.“ In: Gane, Mike und Nicolas Gane: Roland Barthes (Volume II). London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage Publications, 113-128.

LADEUR, Karl-Heinz

1978 Rechtssubjekt und Rechtsstruktur: Versuch über die Funktionsweise der Rechtssubjektivität. Giessen: Focus-Verlag.

1992 Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz – Selbstorganisation – Prozeduralisierung. Berlin: Duncker & Humblot.

LICHTHEIM, George

1973 Das Konzept der Ideologie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

MADER, Elke

2008 Anthropologie der Mythen. Wien: Facultas-WUV.

MALINOWSKI, Bronislaw

1948 [1926] „Myth in Primitive Psychology.“ In: Ders.: Magic, Science and Religion and Other Essays. New York: Doubleday & Company, 93-148.

1992 [o.J.] „Myth as a Dramatic Developement of Dogma.“ In: Strenski, Ivan (Hrsg.): Malinowski and the Work of Myth. Princeton: Princeton University Press, 117-127.

MARX, Karl und Friedrich Engels

1990 [1845] Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. MEW Bd. 3. Berlin: Dietz.

MAYER, Heinz

2004 Öffentliches Recht. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden Teil 1. Skriptum. Wien: Manz.

MORIARTY, Michael

1991 Roland Barthes. Cambridge: Polity Press.

MÜLLER-TUCKFELD, Jens Christian

1994 „Gesetz ist Gesetz. Anmerkungen zu einer Theorie der juristischen Anrufung.“ In: Böke, Henning, Jens Christian Müller und Sebastian Reinfeldt (Hrsg.): Denk-Prozesse nach Althusser. Hamburg: Argument (Argument Sonderbd. 228), 182-205.

NEMITZ, Rolf

1979 „Ideologie als ‚notwendig falsches Bewusstsein‘ bei Lukács und in der Kritischen Theorie.“ In: Projekt Ideologie Theorien (Hrsg.): Theorien über Ideologie. Berlin: Argument (Argument-Sonderbd. 40.), 39-60.

NEUBERT, Harald

- 2001 Antonio Gramsci: Hegemonie – Zivilgesellschaft – Partei.
Eine Einführung. Hamburg: VSA.

NIEHSNER, Ingrid-Christine

- 2004 Die Europäische Verfassung als Spiegelbild nationaler Ver-
fassungspolitik. Universität Wien: Dipl. Arb.

OVERING, Joanna

- 1997 „The Role of Myth: An Anthropological Perspective, or:
'The Reality of the Really Made-up'.“ In: Hosking, Geoffrey
und Georg Schöpflin (Hrsg.): Myth and Nationhood. Lon-
don: Hurst & Company, 1-18.

PIETILÄ, Veikko

- 1984 „Ideologie und Wissenschaft – Eine theoretische Skizze.“
In: Projekt Ideologie-Theorie (Hrsg.): Die Camera obscura
der Ideologie. Berlin: Argument. (Argument-Sonderbd. 70),
123-182.

POULANTZAS, Nicos

- 1975 Politische Macht und gesellschaftliche Klassen. Frankfurt a.
M.: Athenäum Fischer.
2002 [1978] Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer
Etatismus. Hamburg: VSA.

PREUSZ, Ulrich K.

- 1999 „Auf der Suche nach Europas Verfassung. Europa hat noch
keine Verfassung.“ In: Institut für die Wissenschaft vom
Menschen (IWM) (Hrsg.): Transit. Europäische Revue. Bd.
17/1999. Frankfurt a. M.: Verlag neue Kritik, 154-174.

PÜHRETMAYER, Johann

- 1992 Die Philosophie baut Erkenntnishindernisse in den Wissenschaften auf oder beseitigt welche. (Zur Philosophie und Ideologietheorie Louis Althusser's sowie ihrer Bedeutung für neuere Theorien über Rassismus.) Universität Wien: Diss. phil.

PUNTSCHER RIEKMANN, Sonja

- 2005 „Die Konstitutionalisierung der Europäischen Union: Ein evolutionärer Aufbruch.“ In: Jopp, Mathias und Saskia Matl (Hrsg.): Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. Analysen zur Konstitutionalisierung der EU. Baden-Baden: Nomos, 133-152.

RUTH, Simone

- 2007 „Die Konventsmethode im Verfahren der Verfassungsänderung.“ In: Niedobitek, Matthias und Simone Ruth: Die neue Union. Beiträge zum Verfassungsvertrag. Berlin: Duncker & Humblot, 113-133.

SCHILLING-VACAFLOR, Almut

- 2009 Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien. Universität Wien: Diss. phil.

SCHWARZE, Jürgen

- 2000 „Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung.“ In: Ders. (Hrsg.): Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht. Baden-Baden: Nomos, 463-570.

STRENSKI, Ivan

1992 „Introduction: Malinowski and Myth.“ In: Ders. (Hrsg.):
Malinowski and the Work of Myth. Princeton: Princeton
University Press, xi-xxxii.

THIEL, Thorsten

2008 „Braucht Europa eine Verfassung? Einige Anmerkungen
zur Grimm-Habermas-Debatte.“ In: Biegi, Mandana, Jürgen
Förster u. a. (Hrsg.): Demokratie, Recht und Legitimität im
21. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag, 163-179.

UNGAR, Steven

2004 [1997] „From Event to Memory Site: Thoughts on Rereading *My-
thologies*“ In: Gane, Mike and Nicolas Gane: Roland Bar-
thes (Volume II). London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage
Publications, 99-112.

VOLKER, Eckhard

1979 „Ideologische Mächte und ideologische Formen bei Marx
und Engels.“ In: Projekt Ideologie Theorien (Hrsg.): Theo-
rien über Ideologie. Berlin: Argument. (Argument-
Sonderbd. 40.), 7-19.

VOTSOS, Theo

2001 Der Begriff der Zivilgesellschaft bei Antonio Gramsci.
Hamburg: Argument.

WASCHINSKI, Gregor

2007 Gott in die Verfassung? Religion und Kompatibilität in der
Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos.

WISSEL Jens und Stefanie Wöhl (Hrsg.)

2008 Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik. Münster: Westfälisches Dampfboot.

ZIPs, Werner

2002 Theorie einer gerechten Praxis – oder: Die Macht ist wie ein Ei. (Anthropologie der Gerechtigkeit Bd. III). Wien: WUV.

2003a Das Stachelschwein erinnert sich. Ethnohistorie als praxeologische Strukturgeschichte. (Anthropologie der Gerechtigkeit Bd. I). Wien: WUV.

2003b Gerechtigkeit unter dem Mangobaum. Rechtanthropologische Forschung zu einer Insel des Rechts. (Anthropologie der Gerechtigkeit Bd. II). Wien: WUV.

RECHTSQUELLEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE). Amtsbl. d. Europäischen Union 2004/C310/01. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2004. Auch online im Internet: URL: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2004:310:SOM:DE:HTML> (Abrufdatum: 06.01.2010).

Europäischer Gerichtshof (EuGH), RS 284/83 – „Les Verts“, Slg. 1986, 1339. Online im Internet: URL: <http://eurlex.europa.eu/Notice.do?val=126578:cs&lang=de&list=142005:cs,126578:cs,&pos=2&page=1&nbl=2&pgs=10&hwords=les%20verts~> (Abrufdatum: 06.01.2010).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
AG	Arbeitsgruppe
Art	Artikel
Bd.	Band
bspw.	beispielsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
Fn	Fußnote
Hrsg.	HerausgeberIn
IISA	Ideologie und ideologische Staatsapparate

ISA	Ideologischer Staatsapparat/Ideologische Staatsapparate
iVm	in Verbindung mit
lit	<i>littera</i> (Buchstabe)
MEW	Marx/Engels Werke
NGO/NGOs	Nichtregierungsorganisation/en
Rs.	Rechtssache
RSA	Repressiver Staatsapparat/Repressive Staatsapparate
Slg.	Sammlung der Rechtssprechung des Europ. Gerichtshofes
u. a.	unter anderen/unter anderem/und andere
u. Ä.	und Ähnliches
Unterabs	Unterabsatz
vgl.	vergleiche
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
WFA	Wirtschafts- und Finanzausschuss
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
zit. n.	zitiert nach

ANHÄNGE

A) PRÄAMBEL ZUM VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ESTLAND, DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK, SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN, DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK LETTLAND, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LITAUEN, SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG, DAS PARLAMENT DER REPUBLIK UNGARN, DER PRÄSIDENT MALTAS, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE, DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN, DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK FINNLAND, DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND –

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

IN DER GEWISSHEIT, dass die Völker Europas, stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

IN DER GEWISSHEIT, dass Europa „in Vielfalt geeint“, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Unterfangen fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

ENTSCHLOSSEN, das Werk, das im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags über die Europäische Union geschaffen wurde, unter Wahrung der Kontinuität des gemeinschaftlichen Besitzstands fortzuführen,

IN WÜRDIGUNG der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die den Entwurf dieser Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas erarbeitet haben –

HABEN ZU BEVOLLMÄCHTIGTEN ERNANNT:

(...)⁸¹

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

⁸¹ Die Liste der RegierungsvertreterInnen, die die Vollmachten für die Verhandlung und Unterzeichnung des Vertrages ausgeübt haben, wurde hier aus Platzgründen weggelassen.

B) ABSTRACT AUF DEUTSCH

Die vorliegende Arbeit versucht die Frage zu beantworten, inwieweit die EU-Verfassung als Mythos und als ideologischer Text analysiert werden kann. Nach dem methodischen Konzept der theoretischen Praxis nach Althusser wird das Rechtsdokument textimmanent bearbeitet. Dabei kommen die ideologietheoretischen Werkzeuge von Marx/Engels, Gramsci und Althusser sowie die mythenanalytischen Ansätze von Malinowski und Barthes zum Einsatz: Mit Hilfe von in einem ersten Schritt aus den Theorien explizierten Fragen wird die EU-Verfassung im zweiten Schritt auf ihren ideologischen und mythischen Gehalt abgeklopft.

Aus der theoretischen Praxis ergeben sich folgende zentrale Resultate: Die EU-Verfassung ist eine mythische Erzählung von oben – VertreterInnen von Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften oder sozialen Bewegungen hatten auf ihren Entstehungsprozess wenig Einfluss. Auf ideologischer Ebene zeigt sich, dass vor allem die Partikularinteressen der Staats- und Regierungschefs und der bestehenden Exekutivorgane der Union (Rat und Kommission) durch die EU-Verfassung als Allgemeininteressen dargestellt werden. Die Hegemonieproduktion erfolgt über das ideologische Versprechen einer besseren gemeinsamen Zukunft für alle UnionsbürgerInnen, das unter anderem über abstrakte Demokratisierungs- und Partizipationsverheißungen konstituiert wird. Der Mythos Verfassung schafft – mit Barthes gesprochen – eine „Europäische Unionität“, deren wichtigstes Merkmal die Enthistorisierung ist – die Abwendung von der dunklen Vergangenheit für die Prophezeiung einer hellen gemeinsamen Zukunft. Die ideologische Anrufung der Individuen als UnionsbürgerInnen erfolgt über eine spezifische „EU-Identität“, die verschiedene imaginäre Konzepte wie Demokratisierung/Partizipation, Wachstum/Fortschritt und universelle Werte wie Freiheit und Gleichheit einschließt. Diese EU-Identität kann von jedem/r UnionsbürgerIn unterschiedlich interpretiert werden und bietet daher ein flexibles ideologisches Dach für alle, denen ein Platz im europäischen Haus zugestanden wird. Als rhetorische Grundform der ideologischen Anrufung im Rahmen der EU-

Verfassung fungiert daher die Tautologie „wir sind wir“, die alle Nicht-UnionsbürgerInnen ausschließt.

Die Kombination der begrifflichen Werkzeuge von Ideologietheorie und Mythenanalyse lässt einen fruchtbaren Blick auf den Rechtstext und dessen immanente ideologischen und mythischen Mechanismen zu. Für eine genauere Analyse der Wirkung dieser Mechanismen müsste allerdings eine breitere empirische Untersuchung angestellt werden, die die Rezeption der EU-Verfassung in unterschiedlichen europäischen Ländern in den Fokus nimmt. Die vorliegende Arbeit kann auch als Vorbereitung und Anstoß für eine solche Studie verstanden werden.

C) ABSTRACT IN ENGLISH

The present paper attempts to answer the question to which extent the European Constitution could be analyzed as a myth and an ideological text. Following Althusser's methodical concept of theoretical practice, a text-immanent approach has been chosen to deal with the legal document. In the process, both the ideological-theoretical tools made available by Marx/Engels, Gramsci and Althusser and the myth-analyzing approach of Malinowski and Barthes are applied: As a first step, relevant questions were derived from the theories at hand and, consequently, these questions were used in a second step to explore the ideological and mythical contents of the European Constitution.

Theoretical practice yields the following central results: The European Constitution is a mythic narrative from on high – representatives of non-governmental organizations, unions or social movements had very little influence on its developing process. At the ideological level, it becomes clear that individual interests of heads of states and governments and the Union's executive powers (Council and Commission) are presented as common interests of all the Union's citizens. The production of hegemony is executed as an ideological promise of a better common future for all the Union's citizens, which – inter alia – is being constituted via abstract democratization and participation promises. Speaking with Barthes, the Constitution myth creates a "European Unionity", the fundamental characteristic

of which is de-historization – departure from a dark past for the prediction of a bright common future. The ideological invocation of individuals as citizens of the Union is effected through a specific “EU-Identity” which includes various imaginary concepts such as democratization/participation, economical growth/development and universal values such as freedom and equality. This EU-identity can be interpreted in varying ways by each EU-citizen, thereby offering a flexible ideological roof for all those who are granted a place in the European house. As the basic rhetoric form of the ideological invocation within the European Constitution the tautology “we are we” is used which excludes all non-Union citizens.

Combination of the conceptual tools of ideological theory and myth analysis permits a copious view at the legal text and its immanent ideological and mythical mechanisms. For a more detailed impact analysis of these mechanisms, wider empirical research would be necessary, especially taking into focus the reception of the EU-Constitution in various European countries. The present paper could also be understood as a preparation and impulse for further research.

D) LEBENSLAUF

Stefan JAGSCH

Schönbrunner Straße 140/2/5
1120 Wien
stefan.jagsch@reflex.at

Persönliche Informationen

Geburtsdatum: 01. Dezember 1982
Geburtsort: Freistadt, Österreich
Staatsbürgerschaft: Österreich

AUSBILDUNG

seit 2004	Diplomstudium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien
seit 2002	Diplomstudium Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien (mit Wahlfachspezialisierungen auf Rechtswissenschaften und Philosophie) Fokus auf Genderforschung und anthropologische Filmanalyse sowie auf rechtsanthropologische Fragestellungen zu indigenen Rechten und Menschenrechten
1994 – 2001	Bundesgymnasium Freistadt (OÖ), Matura mit „Ausgezeichnetem Erfolg“

BERUFLICHE ERFAHRUNG

seit 2009	Vorsitzender der Sozialistischen Jugend Wien
2007-2009	Landessekretär der Sozialistischen Jugend Wien
2001-2005	Mehrfache Sommerpraktika als Krankenhelfer im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz
2001-2002	Zivildienst im Wohnhaus der Lebenshilfe Freistadt (Behindertenbetreuung)
2000	Sommerpraktikum als Guide im Mühlviertler Schlossmuseum Freistadt

SPRACHKENNTNISSE

	Sprechen	Schreiben	Verstehen	Lesen
Deutsch (Erstsprache)	ausgez.	ausgez.	ausgez.	ausgez.
Englisch	sehr gut	sehr gut	ausgez.	ausgez.
Spanisch	gut	gut	sehr gut	gut

COMPUTERKENNTNISSE

Sehr gute Kenntnisse:	MS Office (Word, Excel, Powerpoint, Outlook), Web 2.0
Basiskenntnisse:	Adobe Photoshop